

## **FIRST INVESTMENT INTERNATIONAL FUNDS PLC**

Ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Eine als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 426580

### **PROSPEKT**

**Dieser Prospekt darf nur in Verbindung mit dem Anhang für die angebotenen Anteile des Teilfonds vertrieben werden und ist in Verbindung damit zu lesen.**

9. Oktober 2006

Bestandteil dieses Prospekts ist die Ergänzung für den Teilfonds Citi S&P Global STARS 80% Protected Portfolio Fund vom 5. Oktober 2007, die Ergänzung für den Teilfonds Citi European Directors' Insight Fund vom 8. August 2007, die Ergänzung für den Teilfonds Citi Eurozone Income Fund vom 13. September 2007, die Ergänzung für den Citi Bonus Express Offensiv Fund I vom 30. Oktober 2007, die Ergänzung für den Citi Bonus Express Offensiv Fund II vom 30. Oktober 2007, die Ergänzung für den Citi Bonus Express Offensiv Fund III vom 30. Oktober 2007, die Ergänzung für den Citi Bonus Express Defensiv Fund I vom 30. Oktober 2007, die Ergänzung für den Citi Bonus Express Defensiv Fund II vom 30. Oktober 2007 sowie die Ergänzung für den Citi Bonus Defensiv Fund III vom 30. Oktober 2007. Der Prospekt ist nur zusammen mit diesen Ergänzungen gültig.

---

## **WICHTIGE INFORMATIONEN**

---

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VOR EINEM ERWERB DER ANTEILE SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS SIE SICH ÜBER DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE VOLLSTÄNDIG IM KLAREN SIND. BEI ZWEIFELN IM HINBLICK AUF DEN INHALT DIESES PROSPEKTES SOLLTEN SIE EINEN ENTSPRECHEND QUALIFIZIERTEN BERATER ZU RATE ZIEHEN.**

### **Genehmigung**

Die Investmentgesellschaft ist eine Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die am 18. September 2006 gegründet wurde und in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften von 2003 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (S.I. Nr. 212 von 2003) in der jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung genehmigt ist. Diese Genehmigung stellt jedoch keine Gewährleistung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung der Investmentgesellschaft dar, und die Aufsichtsbehörde haftet weder für die Wertentwicklung noch für den Ausfall der Investmentgesellschaft. Die Genehmigung der Investmentgesellschaft stellt keine Empfehlung oder Garantie der Aufsichtsbehörde zugunsten der Investmentgesellschaft dar. Die Aufsichtsbehörde ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Investmentgesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds strukturiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit Anteile ausgeben, die Beteiligungen an verschiedenen Teilfonds darstellen. In Bezug auf einen Teilfonds können Anteile von mehr als einer Klasse ausgegeben werden. Sämtliche Anteile jeder Klasse sind gleichrangig, sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist. Bei der Einführung eines neuen Teilfonds (wofür die vorherige Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde erforderlich ist) oder neuer Anteilklassen (die gemäß den Vorschriften der Behörde auszugeben sind) erstellt die Investmentgesellschaft einen Anhang, in dem die maßgeblichen Einzelheiten zu den einzelnen betreffenden Teilfonds oder neuen Anteilklassen angegeben sind; dieser wird von den Verwaltungsratsmitgliedern veröffentlicht. Für jeden Teilfonds (und entsprechend nicht für jede Anteilklasse) wird ein gesondertes Portfolio aus Vermögensgegenständen eingerichtet, das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt wird. Einzelheiten zu den einzelnen Teilfonds und zu den innerhalb dieser Teilfonds verfügbaren Anteilklassen sind im betreffenden Anhang aufgeführt.

Die Investmentgesellschaft verfügt über getrennt haftende Teilfonds. Dementsprechend werden Verbindlichkeiten, die im Namen eines Teilfonds eingegangen werden oder einem Teilfonds zugerechnet werden können, allein aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds bedient.

### **Verantwortung**

Die Verwaltungsratsmitglieder (die nachstehend unter der Überschrift „Management der Investmentgesellschaft – Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft“ namentlich erwähnt sind) übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt und allen entsprechenden Anhängen enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben (in der durch den entsprechenden Anhang geänderten oder ergänzten Fassung), wenn sie in Zusammenhang mit dem entsprechenden Anhang gelesen werden, den Tatsachen zum Datum des betreffenden Anhangs und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinflussen könnte.

### **Notierung an der Irischen Börse**

Die Zulassung von Anteilen jeder Klasse, die ausgegeben wurden und zur Ausgabe zur Verfügung stehen, zur *Official List* der Irischen Börse kann beantragt werden. Dieser Prospekt samt dem entsprechenden Anhang enthält genaue Angaben zur Notierung der Anteile an der Irischen Börse. Ungeachtet eines Antrags auf Notierung dieser Anteile ist nicht davon auszugehen, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für den Handel mit diesen Anteilen entwickeln wird.

**Weder die Zulassung von Anteilen einer Klasse an der Investmentgesellschaft zur *Official List* der Irischen Börse noch die Genehmigung dieses Prospektes entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen der Irischen Börse stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung durch die Irische Börse bezüglich der Kompetenz der für die Investmentgesellschaft tätigen Dienstleister oder der mit der Investmentgesellschaft verbundenen Personen, bezüglich der Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben oder der Eignung der Investmentgesellschaft für Anlagezwecke dar.**

### **Allgemein**

Dieser Prospekt beschreibt die Investmentgesellschaft und enthält allgemeine Informationen über Angebote von Anteilen an der Investmentgesellschaft. Sie sollten auch den entsprechenden Anhang lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt. In jedem Anhang sind die Bedingungen der Anteile angegeben, auf die sich der jeweilige Anhang bezieht, sowie Risikofaktoren und sonstige Informationen bezüglich der betreffenden Anteile. Jeder Anhang bildet einen Bestandteil dieses Prospekts, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Anteile, auf die er sich bezieht.

Sie sollten in Bezug auf die Anteile keine Maßnahmen ergreifen, sofern sie kein Exemplar des entsprechenden Anhangs erhalten haben. Soweit nicht anders in dem entsprechenden Anhang angegeben, ergänzen und ändern die Informationen des Anhangs die im Prospekt enthaltenen Informationen mit besonderen Einzelheiten und Bedingungen der betreffenden ausgegebenen Anteile. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt dieses Prospektes und einem Anhang ist der Inhalt des betreffenden Anhangs in dem Umfang der jeweiligen Abweichung maßgeblich. Sowohl dieser Prospekt als auch jeder entsprechende Anhang sollten in ihrer Gesamtheit sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung im Hinblick auf Anteile einer Klasse getroffen wird.

Die Verteilung dieses Prospekts und des betreffenden Anhangs ist nach Veröffentlichung des Halbjahresberichts und des untestierten Abschlusses der Investmentgesellschaft für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2007 in einer Rechtsordnung nur dann gestattet, wenn ihm ein Exemplar des zum betreffenden Zeitpunkt aktuellen Berichts und Abschlusses und, bei Veröffentlichung nach diesem Halbjahresbericht, ein Exemplar des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und testierten Jahresabschlusses beiliegt. Die genannten Berichte, dieser Prospekt und der entsprechende Anhang bilden zusammen den Verkaufsprospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft.

Allen Anteilinhabern kommen die Bestimmungen der Satzung zugute, von der gemäß diesem Prospekt Exemplare zur Verfügung stehen, und sie sind daran gebunden. Es wird davon ausgegangen, dass alle Anteilinhaber über die Bestimmungen der Satzung informiert sind.

Dieser Prospekt sowie jeder entsprechende Anhang unterliegen irischem Recht und werden entsprechend ausgelegt.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Die Verteilung dieses Prospekts ist nur gestattet, wenn ihm ein Exemplar des Anhangs für den betreffenden Teilfonds beiliegt (wobei Sie, unabhängig von der Zahl der Anhänge, die Sie möglicherweise erhalten, nur ein Exemplar des Prospekts erhalten). Dieser Prospekt und entsprechende Anhänge stellen weder ein Angebot von Anteilen noch eine Aufforderung zur Beantragung der Zeichnung von Anteilen an der Investmentgesellschaft dar und dürfen nicht für die Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung in Rechtsordnungen oder unter Umständen verwendet werden, in bzw. unter denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig oder nicht autorisiert ist oder in der die anbietende oder auffordernde Person nicht entsprechend befugt ist, und dürfen nicht gegenüber einer Person erfolgen, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Die Verteilung dieses Prospekts und entsprechender Anhänge sowie das Angebot von Anteilen in bestimmten Jurisdiktionen kann Beschränkungen unterliegen, und folglich obliegt es einem potenziellen Anleger, sich in Zusammenhang mit einem Antrag auf Zeichnung der Anteile von der Einhaltung maßgeblicher Gesetze und Vorschriften in einem Gebiet zu überzeugen. Insbesondere wurden und werden die Anteile nicht im Rahmen des *United States Securities Act of 1933* (in der jeweils geltenden Fassung) oder anderen wertpapierrechtlichen Vorschriften eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und dürfen, außer im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen die wertpapierrechtlichen Vorschriften der USA verstößt, weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen angeboten oder verkauft werden. Die Investmentgesellschaft wurde und wird nicht im Rahmen des *United States*

*Investment Company Act of 1940* (in der jeweils geltenden Fassung) registriert.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind gemäß der Satzung bevollmächtigt, Beschränkungen aufzuerlegen in Bezug auf das Halten von Anteilen durch US-Personen (und sind folglich berechtigt, von diesen gehaltenen Anteile zurückzunehmen) oder in Bezug auf die Übertragung von Anteilen auf US-Personen (sofern dies nicht gemäß bestimmten Ausnahmen nach dem Recht der USA zulässig ist) oder durch Personen, die keine Überprüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche durchführen, wie diese von den Verwaltungsratsmitgliedern verlangt werden können, oder durch Personen, die augenscheinlich gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen, oder kraft derer diese Person nicht zum Halten dieser Anteile berechtigt ist, oder durch Personen unter Umständen (gleich ob diese die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen unmittelbar oder mittelbar betreffen und gleich ob für sich genommen oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen oder nicht, oder unter anderen Umständen, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder maßgeblich sind), die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen könnten, dass der Investmentgesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder sie einen sonstigen finanziellen, rechtlichen oder erheblichen verwaltungstechnischen Nachteil erleidet, der ihr andernfalls nicht entstanden wäre, oder sie gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, gegen die sie andernfalls nicht verstoßen hätte. Ferner dürfen Anteile nicht auf Personen unter 18 Jahren (oder auf andere Altersgruppen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als ungeeignet erachtet werden) oder auf psychisch instabile Personen übertragen werden. Soweit Irische Steuerpflichtige Anteile erwerben und halten, hat die Investmentgesellschaft, sofern für die Einziehung irischer Steuern erforderlich, Anteile, die von einem Irischen Steuerpflichtigen oder einer Person, die im Namen eines Irischen Steuerpflichtigen handelt oder als solche betrachtet wird, gehalten werden, bei Vorliegen eines Steuerereignisses für Zwecke der Besteuerung in Irland zurückzunehmen und einzuziehen und die damit verbundenen Erträge an die irischen Finanzbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) abzuführen.

Dieser Prospekt und seine Anhänge können in andere Sprachen übersetzt werden. Alle Übersetzungen enthalten ausschließlich dieselben Informationen und haben dieselbe Bedeutung wie das englischsprachige Dokument. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Dokument in englischer Sprache und dem übersetzten Dokument ist das englischsprachige Dokument maßgeblich. Dies gilt nicht soweit (und nur soweit) in einer Rechtsordnung, in der Anteile zum Kauf angeboten werden, eine Klage auf einer Aussage eines nicht englischsprachigen Dokuments beruht; in diesem Fall ist, soweit die Gesetze der betreffenden Rechtsordnung dies verlangen, die Sprache dieses Dokuments maßgeblich.

### **Eignung der Anlage**

**Sie sollten sich über (a) mögliche steuerliche Auswirkungen, (b) rechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen, (c) Umtauschbeschränkungen und Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die möglicherweise nach dem Recht des Landes Ihrer Gründung, Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres Sitzes oder Wohnsitzes für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein könnten, informieren.**

**Der Wert der Anteile und die Erträge aus den Anteilen an der Investmentgesellschaft können steigen oder fallen, und Sie erhalten den ursprünglich in die Anteile investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Einzelheiten zu den im Hinblick auf einen Teilfonds ausgegebenen Anteilen sind in dem Anhang für die betreffenden Anteile aufgeführt, der in Bezug auf diese Anteile einen Bestandteil dieses Prospekts bildet. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Investmentgesellschaft ihre Anlageziele im Hinblick auf einen Teilfonds erreicht, und eine Anlage in die Anteile ist mit bestimmten Risiken verbunden. In diesem Zusammenhang wird auf den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ und, falls vorhanden, den Abschnitt des entsprechenden Anhangs mit der Überschrift „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ verwiesen, wo bestimmte Risiken, die Sie in Erwägung ziehen sollten, erläutert werden.**

Eine Anlage in die Anteile ist nur dann geeignet für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einzuschätzen und Ihnen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um eventuelle aus der Anlage resultierenden Verluste abzudecken. Der Inhalt dieses Prospekts soll keine Beratung bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagebezogener oder sonstiger Fragen enthalten und nicht entsprechend ausgelegt werden.

### **Vorschriften zur Vermarktung**

Angaben oder Zusicherungen von Händlern, Verkäufern oder sonstigen Personen, die nicht in diesem Prospekt

oder dem jeweiligen Anhang oder in den zu diesem Prospekt gehörenden Berichten und Bilanzen der Investmentgesellschaft enthalten sind, sind als nicht autorisiert anzusehen. Auf solche Angaben und Zusicherungen darf daher nicht vertraut werden. Unter keinen Umständen stellt die Aushändigung dieses Prospekts oder des jeweiligen Anhangs oder das Angebot, die Begebung oder der Verkauf von Anteilen, eine Zusicherung dahingehend dar, dass die in diesem Prospekt oder im jeweiligen Anhang enthaltenen Angaben auch nach dem Datum dieses Prospekts oder des jeweiligen Anhangs noch zutreffend sind. Dieser Prospekt oder der jeweilige Anhang kann jeweils aktualisiert werden. Anleger, die eine Zeichnung beabsichtigen, sollten sich bezüglich der etwaigen Veröffentlichung aktuellerer Prospekte, Anhänge, Berichte oder Bilanzen der Investmentgesellschaft an die Verwaltungsstelle wenden.

### **Definitionen**

In diesem Prospekt verwendete definierte Begriffe haben die ihnen unter der Überschrift „Definitionen“ zugewiesene Bedeutung.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

	Seite
WICHTIGE INFORMATIONEN.....	2
Genehmigung.....	2
Verantwortung.....	2
Notierung an der Irischen Börse.....	2
Allgemein.....	3
Verkaufsbeschränkungen.....	3
Eignung der Anteile.....	4
Vorschriften zur Vermarktung.....	4
Definitionen.....	5
INHALTSVERZEICHNIS.....	6
DEFINITIONEN.....	8
EXECUTIVE SUMMARY.....	15
TEILFONDS.....	20
Teilfonds.....	20
Anteilklassen.....	20
Anlageziel und Anlagepolitik.....	20
Strukturierte Teilfonds.....	20
Nachbildende Teilfonds.....	21
Anlagebeschränkungen.....	22
Effizientes Portfoliomanagement.....	26
Ersetzung von Referenzwerten.....	26
Verlass auf Index-Sponsoren.....	27
Kreditaufnahmen und Kreditgewährung.....	27
Gebühren und Ausgaben.....	27
Dividendenpolitik.....	27
RISIKOFAKTOREN.....	29
Einleitung.....	29
Allgemeine Risiken.....	29
Risiken bezüglich des Referenzwerts.....	31
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT.....	35
Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft.....	35
Manager.....	36
Anlageberater.....	36
Depotbank.....	36
Verwaltungsstelle.....	37
Vertriebsstelle.....	37
Interessenskonflikte.....	37
Provisionsnachlässe ( <i>soft commissions</i> ).....	38
HANDEL MIT ANTEILEN.....	39
Zeichnung von Anteilen.....	39
Zeichnung von Anteilen.....	39
Direkte Zeichnungen über die Investmentgesellschaft.....	39
Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche für direkte Zeichnungen über die Investmentgesellschaft.....	39
Zeichnungen über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem.....	40
Stundung von Zeichnungen.....	40
Vornahme direkter Zeichnungen bei der Investmentgesellschaft.....	41

Vornahme von Zeichnungen über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem.....	41
Bestimmungen bezüglich Mindesterst- und Mindestfolgeanlagebetrag und Mindestbeteiligung.....	41
Zeichnungspreis.....	41
Zahlung von Anteilen.....	42
Ausgabe von Anteilen gegen Sacheinlagen.....	42
Begrenzungen bezüglich Zeichnungen.....	42
Verwässerungsschutz-Abgabe.....	42
Rücknahme von Anteilen.....	43
Verfahren bei direkter Rücknahme.....	43
Verfahren bei direkten Rückgaben an die Investmentgesellschaft.....	43
Rücknahmeverfahren bei der Vertriebsstelle, einer Untervertriebsstelle und einem Clearingsystem.....	43
Umfang der Rücknahme.....	43
Rücknahmepreis.....	44
Zahlung von Rücknahmeerträgen.....	44
Begrenzungen bezüglich Rücknahmen.....	44
Zwangsweise Rücknahmen.....	45
Verwässerungsschutz-Abgabe.....	45
Umtausch von Anteilen.....	45
Umtauschbeschränkungen.....	46
Berechnung des Nettoinventarwertes/Bewertung von Vermögensgegenständen.....	46
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes.....	49
Bekanntgabe von Preisen.....	50
Form der Anteile, Anteilszertifikate und Übertragung von Anteilen.....	50
<b>GEBÜHREN UND AUSGABEN.....</b>	<b>52</b>
Allgemein.....	52
Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.....	52
Gründungskosten.....	52
<b>BESTEUERUNG.....</b>	<b>53</b>
Allgemein.....	53
Irland.....	53
Vereinigtes Königreich.....	56
Sonstige Rechtsordnungen.....	58
<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....</b>	<b>59</b>
Berichte und Abschlüsse.....	59
Bestätigung der Verwaltungsratsmitglieder – Geschäftsbeginn.....	59
Gründung und Anteilskapital.....	59
Gründungsurkunde und Satzung.....	60
Rechtsstreitigkeiten.....	65
Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder.....	65
Wesentliche Verträge.....	66
Verschiedenes.....	68
Einsehbare Dokumente.....	69
<b>ANLAGE I.....</b>	<b>70</b>
Märkte.....	70
<b>ANLAGE II.....</b>	<b>73</b>
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	73
<b>ANSCHRIFTENVERZEICHNIS.....</b>	<b>74</b>

---

## **DEFINITIONEN**

---

**Kontoinhaber** bezeichnet einen Anleger, der für Zwecke einer Anlage in die Anteile ein Konto bei einem Clearingsystem führt;

**Abrechnungszeitraum** bezeichnet einen am 31. Dezember eines jeden Jahres endender Zeitraum;

**Verwaltungsvertrag** bezeichnet den Verwaltungsvertrag vom 5. Oktober 2006 zwischen der Investmentgesellschaft, dem Manager und der Verwaltungsstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde geänderten oder ergänzten Fassung;

**Verwaltungsstelle** bezeichnet die Capita Financial Administrators (Ireland) Limited oder deren gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde ordnungsgemäß als Verwaltungsstelle der Investmentgesellschaft bestellter Rechtsnachfolger;

**Verbundenes Unternehmen** bezeichnet eine Person, die in Bezug auf die betreffende Person (i) eine Holdinggesellschaft, (ii) eine Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft; (iii) eine Tochtergesellschaft oder (iv) ein unmittelbar oder mittelbar durch die betreffende Person beherrschtes Unternehmen ist;

**Verwässerungsschutz-Abgabe** bezeichnet eine Rückstellung für Marktspreads (die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben und Gebühren und sonstige Handelskosten in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilfondsvermögen im Falle des Erhalts umfangreicher Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zur Bearbeitung (wie nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt), einschließlich Zeichnungen und/oder Rücknahmen infolge von Anträgen auf Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds;

**Antragsformular** bezeichnet das Antragsformular für Anteile;

**Genehmigter Vertragspartner** bezeichnet die Citigroup Global Markets Limited oder Citigroup Financial Products Inc. oder ein anderes Unternehmen (das ein Verbundenes Unternehmen der ersten oder zweiten Gesellschaft sein kann), das durch die Investmentgesellschaft auf Empfehlung des Managers ausgewählt wird, wie eventuell im betreffenden Anhang beschrieben, stets mit der Maßgabe, dass das betreffende Unternehmen in Bezug auf OTC-Derivate ein Unternehmen ist, das in eine gemäß den Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde zulässigen Kategorien fällt;

**Satzung** bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Investmentgesellschaft in der jeweils gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde geänderten Fassung;

**Nahe Stehende Person** bezeichnet eine Person, die mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden ist, sofern, und nur sofern, er oder sie:

- (i) Ehegattin/Ehegatte, Elternteil, Bruder, Schwester oder Kind dieses Verwaltungsratsmitglieds ist;
- (ii) eine Person ist, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*) eines Trusts handelt, zu dessen Hauptbegünstigten das Verwaltungsratsmitglied, seine Ehegattin/sein Ehegatte, Kinder des Verwaltungsratsmitglieds oder eine von dem Verwaltungsratsmitglied beherrschte Körperschaft zählt; oder
- (iii) ein Partner dieses Verwaltungsratsmitglieds ist.

Eine Gesellschaft gilt als mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden, wenn sie von diesem beherrscht wird;

**Basiswährung** bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds diejenige Währung, die im Anhang für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist;

**Geschäftstag** bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds jeden im Anhang für den jeweiligen Teilfonds als solchen angegebenen Tag;

**CFTC Regulations – Part 4** bezeichnet Teil 4 der Bestimmungen der *US Commodity Futures Trading Commission*, die im Rahmen des *US Commodity Exchanges Act* verabschiedet wurden;

**OGA** bezeichnet einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Vorschrift 3(2) der OGAW-Vorschriften, der nicht mehr als 10% seines Wertes in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf;

**Klasse(n)** bezeichnet die Klasse bzw. sind die Klassen von Anteilen eines Teilfonds, für die besondere Merkmale im Hinblick auf vorläufige oder Umtauschgebühren, Währung, Mindestzeichnungsbeträge, Ausschüttungsrichtlinien, Anleger-Auswahlkriterien oder sonstige besondere Merkmale gelten können. Die Besonderheiten jeder Klasse sind im entsprechenden Anhang beschrieben;

**Clearingsystem** bezeichnet Clearstream, Luxembourg, Euroclear oder ein anderes von den Verwaltungsratsmitgliedern anerkanntes Clearingsystem;

**Clearstream, Luxembourg** bezeichnet Clearstream Banking, société anonyme;

**Companies Acts** bezeichnet die *Companies Acts 1963-2005* einschließlich gemäß diesen veröffentlichter Rechtsverordnungen, soweit sie auf offene Investmentgesellschaften mit variablem Kapital Anwendung finden;

**Sicherheiten** hat die im Anhang zum entsprechenden Teilfonds angegebene Bedeutung;

**Investmentgesellschaft** bezeichnet die First Investment International Funds plc;

**Verbundene Person** bezeichnet eine Tochtergesellschaft, ein verbundenes Unternehmen, ein Mitarbeiter, Vertreter oder Bevollmächtigter der Verwaltungsratsmitglieder, des Managers, des Anlageberaters, der Depotbank, der Verwaltungsstelle, des Index-Sponsors, des Portfolio-Managers, der Verwaltungsstelle, eines Anteilinhabers, eines Genehmigten Vertragspartners und eines Market Makers;

**Depotbank** bezeichnet die Bear Stearns Bank plc oder deren mit vorheriger Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde ordnungsgemäß als Depotbank der Investmentgesellschaft bestellter Rechtsnachfolger;

**Depotbankvertrag** bezeichnet den Depotbankvertrag vom 5. Oktober 2006 zwischen der Investmentgesellschaft und der Depotbank in der jeweils gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde geänderten oder ergänzten Fassung;

**Handelstag** bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds jeden Geschäftstag, an dem Zeichnungen und/oder Rücknahmen und gegebenenfalls ein Umtausch entsprechender Aktien durch die Investmentgesellschaft vorgenommen werden können, wie im Anhang für den betreffenden Teilfonds angegeben, wobei es für die Rücknahme mindestens zwei Handelstage im Monat (und mindestens einen Handelstag innerhalb vierzehn Tagen) geben wird;

**Handelsschluss** bezeichnet in Bezug auf Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für ausgegebene Anteile eines Teilfonds den im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds festgelegten Tag und Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag bei der Verwaltungsstelle im Namen der Investmentgesellschaft eingehen muss, damit die Zeichnung, Rücknahme oder gegebenenfalls der Umtausch der Anteile des Teilfonds durch die Investmentgesellschaft an dem im betreffenden Anhang angegebenen Handelstag erfolgen kann;

**Schuldverschreibungen** bezeichnet durch Genehmigte Vertragspartner ausgegebene und auf Empfehlung des Managers durch die Investmentgesellschaft erworbene Schuldverschreibungen bezüglich eines Teilfonds, wie im betreffenden Anhang näher erläutert;

**Derivat-Kontrakt** bezeichnet jeden Derivat-Kontrakt (einschließlich Finanzderivaten), der auf Empfehlung des Managers von der Investmentgesellschaft mit einem Genehmigten Vertragspartner bezüglich eines Teilfonds abgeschlossen wird, wie im betreffenden Anhang näher erläutert;

**Verwaltungsratsmitglied** bezeichnet ein Verwaltungsratsmitglied der Investmentgesellschaft; alle

entsprechenden Verwaltungsratsmitglieder werden im Folgenden als die **Verwaltungsratsmitglieder** bezeichnet;

**Vertriebsstelle** bezeichnet die Citigroup Global Markets Limited oder deren gemäß den Bestimmungen der Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde ordnungsgemäß als Vertriebsstelle der Investmentgesellschaft bestellter Rechtsnachfolger;

**Vertriebsvertrag** bezeichnet den Vertriebsvertrag vom 5. Oktober 2006 zwischen der Investmentgesellschaft, dem Manager und der Vertriebsstelle in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung;

**EW-Mitgliedstaaten** bezeichnet die jeweiligen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, wobei die derzeitigen Mitglieder die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen sind;

**EU-Mitgliedstaaten** bezeichnet die jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die derzeit die folgenden Staaten umfasst: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern;

**Euro** oder **€** bezeichnet die gesetzliche Währung der jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, die derzeit die folgenden Mitglieder hat: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien;

**Umtauschgebühren** bezeichnet die eventuellen Gebühren, die beim Umtausch von Anteilen zu zahlen sind, wie im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben;

**Euroclear** bezeichnet die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems;

**Endgültiger Rücknahmetag** bezeichnet im Hinblick auf einen Teilfonds den im betreffenden Anhang angegebenen Tag, an dem die ausstehenden Anteile zurückgenommen werden, wonach der Teilfonds geschlossen wird. Nähere Informationen hierzu finden sich unter der Überschrift „Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen“. Sofern im betreffenden Anhang kein Endgültiger Rücknahmetag angegeben ist, hat ein Teilfonds keinen Endgültigen Rücknahmetag;

**Finanzderivat** bezeichnet ein Finanzderivat (einschließlich eines OTC-Derivats), das im Rahmen der OGAW-Vorschriften zulässig ist;

**Finanzaufsichtsbehörde** bezeichnet die *Irish Financial Services Regulatory Authority* oder eine Nachfolgeaufsichtsbehörde, die für die Genehmigung und Überwachung der Investmentgesellschaft zuständig ist;

**Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde** bezeichnet die durch die Finanzaufsichtsbehörde jeweils veröffentlichten Mitteilungen und Richtlinien, die sich auf die Investmentgesellschaft auswirken;

**Steuerausländer** bezeichnet eine Person, die weder steueransässig noch gewöhnlich steueransässig in Irland ist und die der Investmentgesellschaft eine entsprechende Erklärung gemäß *Schedule 2B* des TCA vorgelegt hat und über die der Investmentgesellschaft keine Informationen vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung nahelegen, dass die Erklärung falsch ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt falsch war;

**FSA** bezeichnet die *UK Financial Services Authority*, die Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs, und deren jeweiliger Rechtsnachfolger;

**Teilfonds** bezeichnet ein Portfolio von Vermögenswerten, das gemäß dem Anlageziel und den Anlagerichtlinien, wie im jeweiligen Anhang angegeben, investiert ist, und dem alle diesem Portfolio zuzurechnenden Verbindlichkeiten, Erträge und Ausgaben zugerechnet und belastet werden; **Teilfonds** bezeichnet, je nach Kontext, alle oder einige der Teilfonds, die von der Investmentgesellschaft jeweils mit vorheriger Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde aufgelegt werden;

**Teilfondsvermögen** bezeichnet die Schuldverschreibungen und/oder Derivat-Kontrakte und/oder Sonstigen Finanzinstrumente, in die die Investmentgesellschaft im Namen eines Teilfonds investiert, wie dies im betreffenden Anhang näher beschrieben ist;

**Index** bezeichnet den im Anhang für den betreffenden Teilfonds angegebenen Finanzindex, einschließlich eines Geschützten Index bzw. Geschützten Währungsindex, wie in diesem Anhang definiert;

**Index-Sponsor** bezeichnet die im betreffenden Anhang als solche definierte Person;

**Erstausgabebetrag** bezeichnet den Erstausgabebetrag der für einen Teilfonds ausgegebenen Anteile, wie im betreffenden Anhang angegeben;

**Erstausgabepreis** bezeichnet den Preis (ohne Vorabgebühren) pro Anteil, zu dem Anteile an einem Teilfonds gegebenenfalls während des Erstangebotszeitraums erstmalig angeboten werden, wie im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegeben;

**Erstangebotszeitraum** bezeichnet gegebenenfalls den Zeitraum, in dem Anteile an einem Teilfonds erstmalig zum Erstausgabepreis angeboten werden, wie im Anhang zum betreffenden Teilfonds angegeben;

**Anlagekonto** bezeichnet (i) ein separates vorübergehendes Anlagekonto oder (ii) ein separates Deinvestitionskonto, wie im Einzelnen unter der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben;

**Anlageberater** bezeichnet, sofern nichts anderes ausdrücklich im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegeben ist, die Citigroup Global Markets Limited oder jeweils deren in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde ordnungsgemäß ernannten Rechtsnachfolger;

**Anlageberatungsvertrag** bezeichnet im Hinblick auf einen Teilfonds den Anlageberatungsvertrag bezüglich dieses Teilfonds zwischen der Investmentgesellschaft, dem Manager und dem jeweiligen Anlageberater in der gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde jeweils geänderten oder ergänzten Fassung;

**Irische Börse** bezeichnet die Irish Stock Exchange Limited;

**Management-Vertrag** bezeichnet den Management-Vertrag vom 5. Oktober 2006 zwischen der Investmentgesellschaft und dem Manager in der gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde jeweils geänderten oder ergänzten Fassung;

**Manager** bezeichnet die Capita Financial Managers (Ireland) Limited oder deren mit vorheriger Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde ordnungsgemäß zum Manager der Investmentgesellschaft bestellten Rechtsnachfolger;

**Market Maker** bezeichnet einen Market Maker, der ernannt wurde, um Preise für die Anteile an einer Börse anzubieten, an der die Klassen, zu denen die Anteile gehören, notiert sind;

**Märkte** bezeichnet die in Anlage I angegebenen Börsen und geregelten Märkte;

**Mindestfolgeanlagebetrag** bezeichnet den geldlichen Mindestbetrag bzw. die Mindestzahl von Anteilen, die auf Verlangen der Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls in die für einen Teilfonds ausgegebenen Anteile durch jeden Anteilinhaber (nach Anlage des Mindeststanlagebetrags) zu investieren sind, wie im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegeben;

**Mindestfondsvolumen** bezeichnet den Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls für jeden Teilfonds in Betracht ziehen, wie im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegeben;

**Mindesterstanlagebetrag** bezeichnet den anfänglichen geldlichen Mindestbetrag bzw. die Mindestzahl von Anteilen, die auf Verlangen der Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls durch jeden Anteilinhaber als anfängliche Anlage in die für einen Teilfonds ausgegebenen Anteile jeder Klasse entweder während des eventuellen Erstangebotszeitraums oder an einem späteren Handelstag zu investieren sind, wie im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegeben;

**Mindestrücknahmebetrag** bezeichnet die Mindestzahl bzw. den Mindestwert von Anteilen einer Klasse, die bzw. der durch die Investmentgesellschaft jederzeit zurückgenommen werden kann, wie im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegeben;

**Mindestgröße der Anteilklasse** bezeichnet gegebenenfalls den Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder für

jede Klasse in Erwägung ziehen, wie im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegeben;

**Mindestbeteiligung** bezeichnet die Mindestzahl bzw. den Mindestwert von Anteilen an einer Klasse, die jeweils von einem Anteilinhaber gehalten werden müssen, die bzw. der jederzeit mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entsprechen muss, wie im Anhang zur jeweiligen bezüglich eines Teilfonds angegebenen Anteilsklasse angegeben;

**Moody's** bezeichnet Moody's Investors Service;

**Geldmarktinstrumente** bezeichnet Instrumente, die üblicherweise an den Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann;

**Monat** bezeichnet einen Kalendermonat;

**Nettoinventarwert** bezeichnet im Hinblick auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds, einer Klasse oder der Anteile, die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen, den gemäß den im nachfolgenden Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögensgegenständen“ festgelegten Grundsätzen als Nettoinventarwert des Teilfonds, Nettoinventarwert je Klasse bzw. Nettoinventarwert je Anteil bestimmte Betrag;

**OECD-Mitgliedstaaten** bezeichnet die jeweiligen Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development*), die derzeit die folgenden Mitglieder hat: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Japan, (Republik) Korea, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten;

**OTC-Derivat** bezeichnet ein Finanzderivat, das im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt wird;

**Sonstige Finanzinstrumente** bezeichnet Barmittel und/oder Finanzinstrumente oder Wertpapiere oder Einlagen, die von einem Genehmigten Vertragspartner ausgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme von Schuldverschreibungen oder Derivat-Kontrakten, die der Manager jeweils als Anlage für die Investmentgesellschaft im Hinblick auf einen Teilfonds empfehlen und auswählen kann;

**Portfolio** bezeichnet das Portfolio aus Vermögensgegenständen, das im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegeben ist, einschließlich eines Geschützten Portfolios oder Geschützten Währungsportfolios, wie in diesem Anhang definiert;

**Portfolio-Manager** bezeichnet die im betreffenden Anhang als solche definierte Person;

**Vorabgebühr** bezeichnet die eventuelle Gebühr, die bei Zeichnung von Anteilen an die Verwaltungsstelle oder Unter-Verwaltungsstellen zu zahlen ist, wie unter der Überschrift „Handel mit Anteilen – Zeichnung von Anteilen – Zeichnungspreis“ beschrieben und im betreffenden Anhang festgesetzt;

**Promoter** bezeichnet die Citibank International plc oder deren gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde bestellter Rechtsnachfolger;

**Referenzwert** bezeichnet (i) im Hinblick auf einen Strukturierten Teilfonds der Vermögenswert, an den der Teilfonds gekoppelt ist, wie im jeweiligen Anhang beschrieben, und (ii) im Hinblick auf einen Nachbildenden Teilfonds der Vermögenswert, dessen Wertentwicklung der Teilfonds nachzubilden beabsichtigt, bei dem es sich üblicherweise um einen oder mehrere Indizes oder einen Wertpapierkorb handelt, wie im betreffenden Anhang näher beschrieben;

**OGAW-Vorschriften** bezeichnet die *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2003 (S.I. No. 212 of 2003)* (Vorschriften von 2003 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (S.I. Nr. 212/2003)) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich etwaiger Auflagen, die jeweils von der Finanzaufsichtsbehörde im Rahmen dieser Vorschriften festgesetzt werden;

**Maßgebliches Institut** bezeichnet ein in einem EWR-Mitgliedstaat autorisiertes Kreditinstitut oder ein in einem

Unterzeichnerstaat (außer einem EWR-Mitgliedstaat) des Basler Akkords vom Juli 1998 autorisiertes Kreditinstitut;

**Rücknahmepreis** bezeichnet den Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden (vor Abzug von Gebühren, Ausgaben oder Steuern), wie unter der Überschrift „Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen – Rücknahmepreis“ beschrieben;

**Rücknahmeerträge** bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich aller Gebühren, Kosten, Ausgaben oder Steuern, wie unter der Überschrift „Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen – Zahlung von Rücknahmeerträgen“ beschrieben;

**Abwicklungstag** bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Geldbeträgen für die Zahlung von Zeichnungsbeträgen bzw. die Übermittlung von Geldbeträgen für die Rücknahme von Anteilen den im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegebenen Tag. Im Falle von Rücknahmen liegt dieser Tag höchstens zehn Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelsschluss oder dem Tag des Erhalts der vollständigen Rücknahmeunterlagen, je nachdem, welches das spätere Datum ist;

**Anteile** bezeichnet Anteile an der Investmentgesellschaft, die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen, und je nach Kontext auch eine Klasse von Anteilen, die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen;

**Anteilinhaber** bezeichnet jeden Inhaber von Anteilen, und alle entsprechenden Anteilinhaber werden in diesem Prospekt als die **Anteilinhaber** bezeichnet;

**Standard & Poor's** bezeichnet die Standard & Poor's Corporation;

**Sterling, GBP** und **£** bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;

**Untervertriebsstelle** bezeichnet eine durch die Vertriebsstelle gemäß den Bestimmungen der Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde als Untervertriebsstelle der Investmentgesellschaft ernannte Untervertriebsstelle;

**Anhang** bezeichnet einen Anhang zum Prospekt, der jeweils im Namen der Investmentgesellschaft bezüglich eines Teilfonds ausgegeben wird;

**Irischer Steuerpflichtiger** bezeichnet alle Personen außer

- (i) einem Steuerausländer;
- (ii) einem Vermittler (*intermediary*), einschließlich eines Nominee, für einen Steuerausländer;
- (iii) dem Manager/der Verwaltungsstelle, solange er/sie die Voraussetzungen einer Managementgesellschaft (*management company*) im Sinne von *Section 734* TCA erfüllt;
- (iv) einem bestimmten Unternehmen im Sinne von *Section 734* TCA;
- (v) einem Anlageorganismus im Sinne von *Section 739(B)* TCA;
- (vi) einem von der Steuer befreiten, genehmigten Plan oder einem Altersversicherungsvertrag oder einem Treuhandvermögensprogramm im Sinne der *Sections 774, 784 oder 785* TCA;
- (vii) einem Unternehmen im Lebensversicherungsbereich im Sinne von *Section 706* TCA;
- (viii) einem speziellen Organismus für Anlagen im Sinne von *Section 737* TCA;
- (ix) einem Investmentfonds (*unit trust*), auf den *Section 731(5)(a)* TCA anwendbar ist;
- (x) einer gemeinnützigen Organisation, die nach *Section 207(1)(b)* TCA von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer befreit ist;
- (xi) einer Person, die nach *Section 784A(2)* TCA, *Section 787I* TCA oder *Section 848E* TCA von der Einkommensteuer und der Steuer auf Veräußerungsgewinne befreit ist, bei der die gehaltenen

- Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds, eines genehmigten Mindestpensionsfonds, eines Sparkontos mit besonderem Sparanreiz oder eines persönlichen Sparkontos für die Altersvorsorge (gemäß der Definition in *Section 787A TCA*) darstellen;
- (xii) dem *Courts Service* im Sinne der *Section 4* des *Courts Service Act, 1998*;
  - (xiii) einer Kreditgenossenschaft (*Credit Union*) im Sinne der *Section 2* des *Credit Union Act, 1997*;
  - (xiv) einem in Irland ansässigen Unternehmen, jedoch nur sofern es sich bei dem Investmentfonds um einen Geldmarktfonds handelt; und
  - (xv) einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils gebilligten Person, soweit der Umstand, dass eine solche Person Anteile hält, nicht dazu führt, dass die Investmentgesellschaft potenziell einer Steuerpflicht gemäß *Section 739 TCA* in Bezug auf diesen Anteilinhaber unterliegt,

wobei der Investmentgesellschaft in Bezug auf diese Personen jeweils zum entsprechenden Datum die erforderliche, in *Schedule 2B TCA* angegebene Erklärung und entsprechende andere Angaben vorliegen müssen, aus denen dieser Status hervorgeht,

**TCA** bezeichnet den irischen *Taxes Consolidation Act, 1997*, in jeweils geltender Fassung;

**Wertpapiere** bezeichnet:

- (i) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere;
- (ii) Anleihen und sonstige verbriefte Schuldverschreibungen; und
- (iii) alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb entsprechender Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen; mit Ausnahme der in *Regulation 48A* der OGAW-Vorschriften genannten Techniken und Instrumente;

**OGAW** bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der nach den OGAW-Vorschriften oder durch eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Richtlinie 85/611/EWG des Rates in der durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung zugelassen ist:

- (i) sein alleiniger Zweck besteht in der gemeinsamen Anlage von beim Publikum beschafften Geldern in Wertpapieren und/oder sonstigen Finanzinstrumenten nach dem Grundsatz der Risikostreuung; und
- (ii) seine Anteile werden auf Verlangen der Inhaber unmittelbar oder mittelbar aus seinem Vermögen zurückgenommen oder zurückgezahlt;

**Zugrunde liegende Wertpapiere** bezeichnet im Hinblick auf jeden Referenzwert die Wertpapiere und/oder liquiden Finanzinstrumente, die den Referenzwert darstellen. Sofern verfügbar und veröffentlicht, sind Einzelheiten dieser Zugrunde liegenden Wertpapiere für einen Index in dem betreffenden Anhang aufgeführt;

**Vereinigtes Königreich** und **UK** bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;

**Vereinigte Staaten** und **USA** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen;

**US Dollar**, **USD**, **Dollar** und **\$** bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten;

**US-Person** bezeichnet, sofern nichts anderes von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird, (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten wohnhaft ist; (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Körperschaft, außer einer Körperschaft, die grundsätzlich für passive Anlagen gegründet wurde, die dem Recht der Vereinigten Staaten unterliegt und ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Treuhandvermögen oder sonstiges Vermögen, dessen Erträge, unabhängig von ihrer Herkunft, in den USA einkommensteuerpflichtig sind; (iv) ein Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte und Geschäftsführer eines in den Vereinigten Staaten gegründeten Unternehmens mit Sitz in den Vereinigten Staaten; (v) ein

Unternehmen, das grundsätzlich zum Zwecke einer passiven Anlage gegründet wurde, wie ein Portfolio, eine Investmentgesellschaft oder ein vergleichbares Unternehmen; vorausgesetzt, dass Beteiligungen an dem Unternehmen, die von US-Personen als „qualifizierten Personen“ (im Sinne der *CFTC Regulations – Part 4*) gehalten werden, insgesamt mindestens 10% des wirtschaftlichen Eigentums an diesem Unternehmen darstellen, sofern dieses Unternehmen nicht hauptsächlich zum Zwecke der Anlage durch US-Personen in ein Rohstoff-Portfolio gegründet wurde, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass seine Teilhaber keine US-Personen sind, von bestimmten Vorschriften der *CFTC Regulations – Part 4* befreit ist; oder (vi) eine sonstige „US-Person“, im Sinne von *Regulation S* gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act of 1933* in der jeweils geltenden Fassung, oder im Sinne der *CFTC Regulations – Part 4*; und

**Bewertungszeitpunkt** bezeichnet den Zeitpunkt an einem Handelstag, der für die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf den betreffenden Handelstag herangezogen wird, wie im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegeben, wobei es in jedem Monat mindestens zwei Bewertungszeitpunkte gibt.

---

## EXECUTIVE SUMMARY

---

Die Investmentgesellschaft ist als Investmentgesellschaft mit getrennt haftenden Teilfonds strukturiert. Somit werden alle Verbindlichkeiten, die im Namen eines Teilfonds oder in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds bedient.

Dieses Kapitel gibt einen kurzen Überblick über einige wichtige Informationen in diesem Prospekt. Dabei handelt es sich nicht um eine vollständige Beschreibung aller wichtigen Informationen, die in Zusammenhang mit einer Anlage in die bezüglich eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zu berücksichtigen sind. Daher sollte dieses Kapitel in Verbindung mit den vollständigen Bestimmungen in diesem Prospekt und dem Anhang bezüglich der betreffenden Anteile gelesen werden.

**Investmentgesellschaft** Die Investmentgesellschaft ist eine am 18. September 2006 gegründete und in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften von 2003 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (S.I. Nr. 212 von 2003) in der jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung genehmigte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

**Teilfonds** Die Investmentgesellschaft ist als offene Umbrella-Gesellschaft strukturiert. Anteile an der Investmentgesellschaft, die Beteiligungen an verschiedenen Teilfonds darstellen, können jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgegeben werden. In Bezug auf einen Teilfonds können Anteile von mehr als einer Klasse ausgegeben werden. Alle Anteile jeder Klasse sind gleichrangig, sofern nichts anderes im betreffenden Anhang angegeben ist. Bei der Auflage eines neuen Teilfonds (wofür die vorherige Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde erforderlich ist) oder neuer Anteilklassen (die gemäß den Bestimmungen der Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde auszugeben sind) erstellt die Investmentgesellschaft einen Anhang, in dem die maßgeblichen Einzelheiten zu den einzelnen Teilfonds oder neuen Anteilklassen angegeben sind; dieser wird von den Verwaltungsratsmitgliedern veröffentlicht. Für jeden Teilfonds (und entsprechend nicht für jede Anteilklasse) ist ein gesondertes Portfolio aus Vermögensgegenständen einzurichten, das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds angelegt wird. Einzelheiten zu den einzelnen Teilfonds und zu den innerhalb dieser Teilfonds verfügbaren Anteilklassen sind im jeweiligen Anhang aufgeführt.

**Anlageziel und Anlagepolitik** Die Investmentgesellschaft beabsichtigt zunächst ein Angebot von zwei Teilfondsarten:

- (i) **Strukturierte Teilfonds; und**
- (ii) **Nachbildende Teilfonds.**

### **Strukturierte Teilfonds**

Das Anlageziel dieser Teilfonds besteht darin, den Anlegern (zum Endgültigen Rücknahmetag, an jedem Handelstag oder wie gegebenenfalls anderweitig angegeben) eine an einen Referenzwert (wie im betreffenden Anhang angegeben) gekoppelte Rendite zu gewähren.

Zur Erreichung dieses Anlageziels sind die Anteilhaber eines Teilfonds der Wertentwicklung des betreffenden Referenzwerts ausgesetzt.

Diese Teilfonds legen grundsätzlich nicht unmittelbar (und/oder vollständig) in den Referenzwert an. Stattdessen legen diese Teilfonds den größten Teil ihrer Nettoerträge aus einer Ausgabe von Anteilen (ob am betreffenden Erstausgabebetag oder danach) gemäß den Anlagebeschränkungen in Teilfondsvermögen an und tauschen die Gesamtheit oder einen Teil der Wertentwicklung und/oder der Erträge des Teilfondsvermögens um, um eine Beteiligung am Referenzwert zu erlangen. Der Saldo der Nettoerträge aus einer Ausgabe von Anteilen durch einen Teilfonds wird als Sonstige Finanzinstrumente gehalten.

Die einem Anteilinhaber gewährte Rendite ist abhängig von der Entwicklung des Teilfondsvermögens, der Entwicklung des Referenzwertes und der Entwicklung der Methoden zur Kopplung des Teilfondsvermögens an den Referenzwert. **Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds, dessen Entwicklung an einen Referenzwert gekoppelt ist, auch tatsächlich erreicht wird.**

Das Teilfondsvermögen und die Methoden zur Kopplung des Teilfondsvermögens an den Referenzwert werden durch den Manager verwaltet. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens umfasst grundsätzlich nicht den aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf Grundlage von Anlageentscheidungen und Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen.

Teilfonds mit einem Endgültigen Rücknahmetag verfolgen eine Anlagepolitik mit dem Ziel, den Anlegern am Endgültigen Rücknahmetag eine vorherbestimmte Auszahlung zu gewähren, und/oder in der eine vorherbestimmte Dividendenzahlung während der Laufzeit des Teilfonds vorgesehen ist. Die Fähigkeit, Investoren eine entsprechende vorherbestimmte Auszahlung zu gewähren, ist abhängig von einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Marktbewegungen im Zeitraum zwischen der Festlegung der Auszahlung bei Strukturierung des Teilfonds und dem Erstausgabebetag des Teilfonds. Zur Abschwächung dieser Marktbewegungen, die sich auf die Auszahlung auswirken könnten, kann der Teilfonds im Rahmen der Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen übernehmen, die der Genehmigte Vertragspartner eventuell bereits abgeschlossen hat. Der Teilfonds trägt die Kosten und Ausgaben in Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen, und diesen Vereinbarungen wird unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zugestimmt.

### **Nachbildende Teilfonds**

Das Anlageziel dieser Teilfondskategorie besteht darin, die Entwicklung des Referenzwertes nachzubilden oder nachzuverfolgen.

Jeder Teilfonds strebt an, die Entwicklung eines Referenzwertes vor Gebühren und Ausgaben nachzubilden oder nachzuverfolgen, indem er ein Portfolio von Wertpapieren hält, das alle oder im Wesentlichen alle Zugrunde liegenden Wertpapiere umfasst. Entsprechend wird jeder Teilfonds nicht gemäß aktiven Anlageverwaltungsmethoden verwaltet, sondern passiv durch Indexierungsmethoden.

Jeder Teilfonds ist so strukturiert, dass er ein gewisses Maß an Genauigkeit bei der Nachbildung erreicht, wobei die erwartete übliche jährliche Abweichung bei Renditen, vor Gebühren und Ausgaben, zwischen der Entwicklung der Anteile des Teilfonds und dem Referenzwert des Teilfonds nicht wesentlich ist. Jedoch können außergewöhnliche Umstände, wie u. a. nachteilige Marktbedingungen oder extrem volatile Märkte, entstehen, die dazu führen, dass die Nachbildungsgenauigkeit dieses Teilfonds erheblich vom Referenzwert abweicht. Darüber hinaus ist es in Bezug auf bestimmte

Teilfonds und die Zusammenstellung ihrer jeweiligen Referenzwerte eventuell praktisch nicht möglich, z. B. aufgrund von Anlagebeschränkungen oder Liquiditätsgrenzen, das entsprechende Maß an Nachbildungsgenauigkeit zu erreichen.

Jeder Teilfonds wird, sofern im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, grundsätzlich in die Zugrunde liegenden Wertpapiere des betreffenden Referenzwertes im Verhältnis ihrer Gewichtung zum Referenzwert investiert, und vorbehaltlich der nachstehend erläuterten Konzentrationsbeschränkungen, üblicherweise anstreben, einen wesentlichen Teil seines gesamten Vermögens in die Zugrunde liegenden Wertpapiere seines Referenzwertes zu investieren. Jeder Teilfonds dieser Kategorie kann im Rahmen der Anlagebeschränkungen den Referenzwert nachbildende Wertpapiere halten. Diese Wertpapiere ermöglichen ein praktikableres Management des Teilfonds.

Aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der jeweiligen Gebühren und Ausgaben des Teilfonds, der in den Anlagebeschränkungen beschriebenen Konzentrationsgrenzen, sonstiger rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und in bestimmten Fällen bestimmter illiquider Wertpapiere, ist es eventuell nicht möglich oder praktikabel, alle Zugrunde liegenden Wertpapiere in ihrer jeweiligen Gewichtung oder auch nur einige davon zu erwerben. Anleger sollten sich nachstehend unter „Risikofaktoren“ informieren. **Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds, dessen Entwicklung an einen Referenzwert gekoppelt ist, auch tatsächlich erreicht wird.**

#### **Anteilklasse n**

Die Verwaltungsratsmitglieder können für jeden Teilfonds verschiedene Anteilklassen einrichten. Alle Anteilklassen, die sich auf denselben Teilfonds beziehen, werden gemäß dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds investiert, können sich jedoch u. a. im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, ihre Währung, ihren Mindestanlagebetrag, ihren Mindestfolgeanlagebetrag, ihre Mindestbeteiligung, ihren Mindestrücknahmebetrag, ihre Dividendenpolitik (einschließlich der Zeitpunkte, Beträge und Zahlungen von Dividenden), der Kriterien für die Auswahl der Anleger oder sonstige besondere Merkmale, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt, voneinander unterscheiden. Für jede bezüglich eines Teilfonds ausgegebene Anteilklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil ermittelt. Die unterschiedlichen Merkmale jeder verfügbaren Anteilklasse in Bezug auf einen Teilfonds werden im Einzelnen in dem betreffenden Anhang beschrieben.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, lediglich eine oder mehrere Anteilklassen zum Erwerb durch Anleger in einer bestimmten Rechtsordnung anzubieten, um die jeweiligen Gesetze, Usancen oder Geschäftspraktiken zu erfüllen. Die Investmentgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, Standards für bestimmte Anlegerklassen oder Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb einer bestimmten Anteilklasse festzulegen.

#### **Dividendenpolitik**

Die Verwaltungsratsmitglieder beschließen die Dividendenpolitik und Strukturen für jeden Teilfonds, und Einzelheiten sind gegebenenfalls in dem betreffenden Anhang angegeben. Im Rahmen der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, Dividenden aus dem betreffenden Teilfonds zu erklären, bei denen es sich um folgende Beträge handelt: (i) die Summe der Erträge (bestehend aus allen erzielten Erträgen samt Zinsen und Dividenden) abzüglich der Ausgaben des betreffenden Teilfonds und/oder (ii) realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne auf die Veräußerung/Bewertung von Anlagen und sonstige Gelder abzüglich der Summe realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste des betreffenden Teilfonds und/oder (iii) das Eigenkapital des betreffenden Teilfonds. **Sofern**

**Dividenden aus dem Eigenkapital des betreffenden Teilfonds ausbezahlt werden, wird dies im betreffenden Anhang angegeben.**

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, Dividenden, die Inhabern von Anteilen geschuldet werden, ganz oder teilweise durch eine Sachausschüttung von Vermögensgegenständen des betreffenden Teilfonds, insbesondere von Anlagen, auf die der betreffende Teilfonds Anspruch hat, zu leisten. Ein Anteilinhaber kann von der Investmentgesellschaft statt einer dinglichen Übertragung von Vermögensgegenständen auf ihn auch einen Verkauf der Vermögensgegenstände und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an ihn verlangen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, im Rahmen der Besteuerung in Irland Beträge von einer an einen Anteilinhaber eines Teilfonds zahlbaren Dividende abzuziehen, bei dem es sich um einen Irischen Steuerpflichtigen handelt oder der als solcher gilt, und führt diese Beträge an die irischen Steuerbehörden ab. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass sich das Anteilskapital der Investmentgesellschaft bezüglich bestimmter Teilfonds im Laufe der Zeit verringern wird, da die Investmentgesellschaft im Namen dieser Teilfonds Dividendenzahlungen aus dem Anteilskapital der Investmentgesellschaft bezüglich dieser Teilfonds vornimmt.

**Risikofaktoren**

Eine Anlage in einen Teilfonds ist mit einer Vielzahl von Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Verlusts des investierten Betrags. Darüber hinaus kann nicht garantiert oder versichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Eine genauere Beschreibung bestimmter für Anleger in den Teilfonds relevanter Risikofaktoren findet sich unter der Überschrift „Risikofaktoren“ sowie im Abschnitt des betreffenden Anhangs mit der Überschrift „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“, und potenzielle Anleger sollten diese sorgfältig prüfen.

**Zeichnung von Anteilen**

Anteile werden gegebenenfalls während des Erstangebotszeitraums zur Zeichnung zum Erstausgabepreis, zuzüglich Vorabgebühren (sofern vorhanden), angeboten, wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen – Zeichnung von Anteilen“ beschrieben. Spätere Zeichnungen erfolgen zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, zuzüglich Vorabgebühren (sofern vorhanden), wie unter der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“ beschrieben.

**Rücknahme von Anteilen**

Anteile werden zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zurückgenommen, wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen“ beschrieben.

**Umtausch von Anteilen**

Anteile einer Klasse eines Teilfonds können in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, die zum entsprechenden Zeitpunkt ausgegeben werden (wobei es sich um eine Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds handeln kann), soweit dies gemäß dem Anhang zulässig ist und im Abschnitt „Handel mit Anteilen – Umtausch von Anteilen“ beschrieben ist.

**Handelsgebühren**

**(a) Vorabgebühren**

Anteile unterliegen einer Vorabgebühr, die auf den Erstausgabepreis oder den Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen – Zeichnung von Anteilen – Zeichnungspreis“ beschrieben.

**(b) Umtauschgebühren**

Eine Umtauschgebühr von bis zu 3% des Rücknahmepreises der umgetauschten Anteile kann durch die Investmentgesellschaft beim Umtausch berechnet werden, wie im Anhang zum betreffenden Teilfonds angegeben.

<b>Sonstige Gebühren und Ausgaben</b>	Informationen über Gebühren und Ausgaben für jeden Teilfonds finden sich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ in diesem Prospekt und im betreffenden Anhang.
<b>Berichte und Abschlüsse</b>	<p>Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet jährlich am 31. Dezember. Der Jahresbericht und der testierte Jahresabschluss der Investmentgesellschaft werden, soweit Anteile bezüglich eines Teilfonds an der Irischen Börse notiert sind, innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Investmentgesellschaft, bei der sie zur Feststellung vorzulegen sind, an die Irische Börse übersandt und Anteilhabern zur Verfügung gestellt. Der erste Jahresbericht und testierte Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach dem 31. Dezember 2007 veröffentlicht. Ferner erstellt die Investmentgesellschaft ungeprüfte Halbjahresberichte, die, soweit Anteile bezüglich eines Fond an der Irischen Börse notiert sind, innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni eines jeden Jahres an die Irische Börse übersandt und den Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden. Der erste Halbjahresbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2007 zu veröffentlichen.</p> <p>Diese Berichte und Abschlüsse enthalten eine Aufstellung des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Geschäftsjahres- bzw. Halbjahresende der Investmentgesellschaft.</p>
<b>Notierung</b>	Die Notierung bestimmter Anteilklassen an der Irischen Börse und/oder einer anderen Börse, die von den Verwaltungsratsmitglieder bestimmt wird, kann beantragt werden.

---

## **TEILFONDS**

---

### **Teilfonds**

Die Investmentgesellschaft ist als Umbrella-Investmentgesellschaft strukturiert, um sowohl institutionellen Anlegern als auch Privatanlegern eine Auswahl verschiedener Teilfonds zu bieten. Die Teilfonds unterscheiden sich im Hinblick auf ihre spezifischen Anlageziele, ihre Anlagepolitik, ihre Währung oder sonstige spezifischen Merkmale, die jeweils im betreffenden Anhang beschrieben sind. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Anlagen gehalten, das gemäß dem jeweiligen Anlageziel des betreffenden Teilfonds investiert wird.

### **Anteilklassen**

Die Verwaltungsratsmitglieder können für jeden Teilfonds verschiedene Anteilklassen einrichten. Alle Anteilklassen, die sich auf denselben Teilfonds beziehen, werden gemäß dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds investiert, können sich jedoch u. a. im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, ihre Währung, ihren Mindestanlagebetrag, ihren Mindestfolgeanlagebetrag, ihre Mindestbeteiligung, ihren Mindestrücknahmebetrag, ihre Dividendenpolitik (einschließlich der Zeitpunkte, Beträge und Zahlungen von Dividenden), der Kriterien für die Auswahl der Anleger oder sonstige besondere Merkmale, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt, voneinander unterscheiden. Für jede bezüglich eines Teilfonds ausgegebene Anteilklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil ermittelt. Die unterschiedlichen Merkmale jeder verfügbaren Anteilklasse in Bezug auf einen Teilfonds werden im Einzelnen in dem betreffenden Anhang beschrieben.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, lediglich eine oder mehrere Anteilklassen zum Erwerb durch Anleger in einer bestimmten Rechtsordnung anzubieten, um die jeweiligen Gesetze, Usancen oder Geschäftspraktiken zu erfüllen. Die Investmentgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, Standards für bestimmte Anlegerklassen oder Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb einer bestimmten Anteilklasse festzulegen.

### **Anlageziel und Anlagepolitik**

Gemäß der Satzung werden Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds von den Verwaltungsratsmitgliedern bei Auflegung des betreffenden Teilfonds festgelegt. Einzelheiten zum Anlageziel und zur Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Änderungen am Anlageziel und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Teilfonds dürfen nur mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden. Ungeachtet des vorstehenden Satzes ist den Anteilhabern eines Teilfonds im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds eine angemessene Mitteilungsfrist zu gewähren, so dass diese die Rücknahme ihrer Anteile vor der Umsetzung der entsprechenden Änderung beantragen können.

Im Rahmen der Regeln der Irischen Börse sind das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes notierten Teilfonds, sofern keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, für mindestens drei Jahre nach Zulassung der für den betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteile zur *Official List* der Irischen Börse beizubehalten. Die Regeln sehen außerdem vor, dass wesentliche Änderungen am Anlageziel oder an der Anlagepolitik jedes notierten Teilfonds während des besagten Zeitraums nur mit Zustimmung der Irischen Börse und einfachem Mehrheitsbeschluss der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden können.

### **Die Investmentgesellschaft beabsichtigt zunächst ein Angebot von zwei Teilfondsarten:**

- (i) Strukturierte Teilfonds; und**
- (ii) Nachbildende Teilfonds.**

### **Strukturierte Teilfonds**

Das Anlageziel dieser Teilfonds besteht darin, den Anlegern (zum Endgültigen Rücknahmetag, an jedem

Handelstag oder wie gegebenenfalls anderweitig angegeben) eine an einen Referenzwert (wie im betreffenden Anhang angegeben) gekoppelte Rendite zu gewähren.

Zur Erreichung dieses Anlageziels sind die Anteilinhaber eines Teilfonds der Wertentwicklung des betreffenden Referenzwerts ausgesetzt.

Diese Teilfonds legen grundsätzlich nicht unmittelbar (und/oder vollständig) in den Referenzwert an. Stattdessen legen diese Teilfonds den größten Teil ihrer Nettoerträge aus einer Ausgabe von Anteilen (ob am betreffenden Erstausgabetag oder danach) gemäß den Anlagebeschränkungen in Teilfondsvermögen an und tauschen die Gesamtheit oder einen Teil der Wertentwicklung und/oder der Erträge des Teilfondsvermögens um, um eine Beteiligung am Referenzwert zu erlangen. Der Saldo der Nettoerträge aus einer Ausgabe von Anteilen durch einen Teilfonds wird als Sonstige Finanzinstrumente gehalten.

Die einem Anteilinhaber gewährte Rendite ist abhängig von der Entwicklung des Teilfondsvermögens, der Entwicklung des Referenzwertes und der Entwicklung der Methoden zur Kopplung des Teilfondsvermögens an den Referenzwert. **Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds, dessen Entwicklung an einen Referenzwert gekoppelt ist, auch tatsächlich erreicht wird.**

Das Teilfondsvermögen und die Methoden zur Kopplung des Teilfondsvermögens an den Referenzwert werden durch den Manager verwaltet. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens umfasst grundsätzlich nicht den aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf Grundlage von Anlageentscheidungen oder Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen.

Teilfonds mit einem Endgültigen Rücknahmetag verfolgen eine Anlagepolitik mit dem Ziel, den Anlegern am Endgültigen Rücknahmetag eine vorherbestimmte Auszahlung zu gewähren, und/oder in der eine vorherbestimmte Dividendenzahlung während der Laufzeit des Teilfonds vorgesehen ist. Die Fähigkeit, Investoren eine entsprechende vorherbestimmte Auszahlung zu gewähren, ist abhängig von einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Marktbewegungen im Zeitraum zwischen der Festlegung der Auszahlung bei Strukturierung des Teilfonds und dem Erstausgabetag des Teilfonds. Zur Abschwächung dieser Marktbewegungen, die sich auf die Auszahlung auswirken könnten, kann der Teilfonds im Rahmen der Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen übernehmen, die der Genehmigte Vertragspartner eventuell bereits abgeschlossen hat. Der Teilfonds trägt die Kosten und Ausgaben in Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen, und diesen Vereinbarungen wird unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zugestimmt.

### **Nachbildende Teilfonds**

Das Anlageziel dieser Teilfondskategorie besteht darin, die Entwicklung des Referenzwertes nachzubilden oder nachzuverfolgen.

Jeder Teilfonds strebt an, die Entwicklung eines Referenzwertes vor Gebühren und Ausgaben nachzubilden oder nachzuverfolgen, indem er ein Portfolio von Wertpapieren hält, das alle oder im Wesentlichen alle Zugrunde liegenden Wertpapiere umfasst. Entsprechend wird jeder Teilfonds nicht gemäß aktiven Anlageverwaltungsmethoden verwaltet, sondern passiv durch Indexierungsmethoden.

Jeder Teilfonds ist so strukturiert, dass er ein gewisses Maß an Genauigkeit bei der Nachbildung erreicht, wobei die erwartete übliche jährliche Abweichung bei Renditen, vor Gebühren und Ausgaben, zwischen der Entwicklung der Anteile des Teilfonds und dem Referenzwert des Teilfonds nicht wesentlich ist. Jedoch können außergewöhnliche Umstände, wie u. a. nachteilige Marktbedingungen oder extrem volatile Märkte, entstehen, die dazu führen, dass die Nachbildungsgenauigkeit dieses Teilfonds erheblich vom Referenzwert abweicht. Darüber hinaus ist es in Bezug auf bestimmte Teilfonds und die Zusammenstellung ihrer jeweiligen Referenzwerte eventuell praktisch nicht möglich, z. B. aufgrund von Anlagebeschränkungen oder Liquiditätsgrenzen, das entsprechende Maß an Nachbildungsgenauigkeit zu erreichen.

Jeder Teilfonds wird, sofern im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, grundsätzlich in die Zugrunde liegenden Wertpapiere des betreffenden Referenzwertes im Verhältnis ihrer Gewichtung zum Referenzwert investiert, und vorbehaltlich der nachstehend erläuterten Konzentrationsbeschränkungen, üblicherweise anstreben, einen wesentlichen Teil seines gesamten Vermögens in die Zugrunde liegenden Wertpapiere seines Referenzwertes zu investieren. Jeder Teilfonds dieser Kategorie kann im Rahmen der Anlagebeschränkungen den Referenzwert nachbildende Wertpapiere halten. Diese Wertpapiere ermöglichen ein praktikableres Management des Teilfonds.

Aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der jeweiligen Gebühren und Ausgaben des Teilfonds, der in den Anlagebeschränkungen beschriebenen Konzentrationsgrenzen, sonstiger rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und in bestimmten Fällen bestimmter illiquider Wertpapiere, ist es eventuell nicht möglich oder praktikabel, alle zugrunde liegenden Wertpapiere in ihrer jeweiligen Gewichtung oder auch nur einige davon zu erwerben. Anleger sollten sich nachstehend unter „Risikofaktoren“ informieren. **Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds, dessen Entwicklung an einen Referenzwert gekoppelt ist, auch tatsächlich erreicht wird.**

## **Anlagebeschränkungen**

Im Folgenden sind die für jeden Teilfonds der Investmentgesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen im Rahmen der OGAW-Vorschriften aufgeführt. Diese unterliegen jedoch den Einschränkungen und Ausnahmen, die in den OGAW-Vorschriften und den Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde vorgesehen sind. Weitere Anlagebeschränkungen für sonstige Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern bei Auflage der entsprechenden Teilfonds formuliert.

Die Verwaltungsratsmitglieder können zur Einhaltung von Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Länder, in denen die Anteilhaber gebietsansässig sind, jeweils weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Interessen der Anteilhaber im Einklang stehen müssen.

### **1. Zulässige Anlagen**

Anlagen eines Teilfonds sind beschränkt auf:

- 1.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat an einem geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden.
- 1.2. Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3. Geldmarktinstrumente, die der Definition in den Mitteilungen der Finanzbehörde entsprechen und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4. Anteile an OGAW.
- 1.5. Anteile an Nicht-OGAW gemäß der *Guidance Note 2/03* der Finanzaufsichtsbehörde.
- 1.6. Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde.
- 1.7. Finanzderivaten gemäß den Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde.

### **2. Anlagegrenzen**

- 2.1. Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in anderen als den in vorstehender Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Teilfonds in bestimmten US-amerikanischen Wertpapieren, sog. „Rule-144A-Wertpapieren“, vorausgesetzt:
  - 2.2.1. die Wertpapiere werden mit der Verpflichtung begeben, sie innerhalb eines Jahres ab Begebung bei der *U.S. Securities and Exchanges Commission* zu registrieren; und
  - 2.2.2. die Wertpapiere sind keine illiquiden Wertpapiere, d. h. sie können von dem Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis realisiert werden,

zu dem sie von dem Teilfonds bewertet werden.

- 2.3. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die der Teilfonds von Emittenten hält, bei denen er jeweils mehr als 5% anlegt, niedriger als 40% sein muss.
- 2.4. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Finanzaufsichtsbehörde wird die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10% im Falle von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25% angehoben. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwerts in solchen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.
- 2.5. Die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10% wird auf 35% angehoben, falls die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6. Die in Ziffer 2.4 und 2.5 aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.
- 2.7. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.  
  
Als zusätzliche liquide Mittel gehaltene Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, außer bei Maßgeblichen Instituten, dürfen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreiten.  
  
Diese Obergrenze kann im Falle von Einlagen bei der Depotbank auf 20% angehoben werden.
- 2.8. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 5% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.  
  
Diese Obergrenze wird im Falle Maßgeblicher Institute auf 10% angehoben.
- 2.9. Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr von ein und demselben Emittenten begebenen oder mit diesem abgeschlossenen
  - 2.9.1. Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - 2.9.2. Einlagen und/oder
  - 2.9.3. Ausfallrisiken bei Geschäften mit OTC-Derivaten20% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreiten.
- 2.10. Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, d. h. das mit ein und demselben Emittenten verbundene Risiko darf 35% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreiten.
- 2.11. Für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 gelten Konzernunternehmen als ein einziger Emittent. Jedoch können bis zu 20% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns angelegt werden.
- 2.12. Ein Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in unterschiedlichen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, oder durch Australien, Hongkong,

Japan, Kanada, Neuseeland, die Schweiz, die USA oder die folgenden Staaten begeben oder garantiert werden:

OECD-Staaten, ausschließlich der oben aufgeführten (vorausgesetzt, die betreffenden Wertpapiere verfügen über Anlagequalität (*Investment Grade*))  
Europäische Investitionsbank  
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung  
Internationale Finanz-Corporation  
Internationaler Währungsfonds  
Euratom  
Asiatische Entwicklungsbank  
Europäische Zentralbank  
Europarat  
Eurofima  
Afrikanische Entwicklungsbank  
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)  
Interamerikanische Entwicklungsbank  
Europäische Union  
Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)  
Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)  
Governmental National Mortgage Association (Ginnie Mae)  
Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)  
Federal Home Loan Bank,  
Federal Farm Credit Bank  
Tennessee Valley Authority

Der Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.

### **3. *Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)***

- 3.1. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und denselben OGA anlegen.
- 3.2. Anlagen in Organismen, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreiten.
- 3.3. Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen des anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- 3.4. Erhält der Teilfondsmanager/Anlageberater im Rahmen einer Anlage in die Anteile eines anderen OGA eine Provision (einschließlich ermäßigter Provisionen), so muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Teilfonds eingezahlt werden.

### **4. *Indexnachbildende OGAW***

- 4.1. Ein Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Aktien und/oder Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten anlegen, falls die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der den in den Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde genannten Kriterien entspricht und der von der Finanzaufsichtsbehörde anerkannt wird.
- 4.2. Die in Ziffer 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35% des Nettoinventarwerts des Teilfonds angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, falls außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.

## 5. Allgemeine Vorschriften

- 5.1. Eine Anlagegesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2. Ein Teilfonds darf höchstens erwerben:
  - 5.2.1. 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
  - 5.2.2. 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
  - 5.2.3. 25% der Anteile an einem einzelnen OGA;
  - 5.2.4. 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in den Ziffern 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.
- 5.3. Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
  - 5.3.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - 5.3.2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
  - 5.3.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
  - 5.3.4. Beteiligungen eines Teilfonds am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und, bei einer Überschreitung dieser Grenzen, die Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden;
  - 5.3.5. Beteiligungen einer Anlagegesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner und ausschließlich in deren Namen ausüben.
- 5.4. Ein Teilfonds ist bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht zur Einhaltung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen verpflichtet.
- 5.5. Die Aufsichtsbehörde kann einem neu zugelassenen Teilfonds gestatten, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern der Teilfonds den Grundsatz der Risikostreuung einhält.
- 5.6. Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Obergrenzen aufgrund von nicht vom Teilfonds zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der

Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber anzustreben.

- 5.7. Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe von:
- 5.7.1. Wertpapieren;
  - 5.7.2. Geldmarktinstrumenten;
  - 5.7.3. Anteilen an OGA oder
  - 5.7.4. Finanzderivaten
- tätigen.
- 5.8. Ein Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.
- 5.9. Ein Teilfonds übernimmt nicht die rechtliche oder verwaltungstechnische Beherrschung des Emittenten einer seiner zugrunde liegenden Anlagen und strebt dies auch nicht an.

## **6. Finanzderivate (Derivate)**

- 6.1. Die Summe der Beteiligungen eines Teilfonds (wie in den Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde bestimmt) an Finanzderivaten darf nicht seinen Nettoinventarwert übersteigen.
- 6.2. Risikopositionen aus Vermögensgegenständen, die den Finanzderivaten, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Finanzderivate, zugrunde liegen, dürfen in Kombination mit Risikopositionen aus Direktanlagen (sofern relevant) die in den Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. (Diese Vorschrift gilt nicht im Falle von indexbezogenen Finanzderivaten, vorausgesetzt, der zugrunde liegende Index entspricht den in den Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde genannten Kriterien).
- 6.3. Ein Teilfonds kann in OTC-Derivaten anlegen, sofern die Vertragspartner Institutionen sind, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und unter eine der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien fallen.
- 6.4. Anlagen in Derivaten unterliegen den von der Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen.

### **Effizientes Portfoliomanagement**

Die Investmentgesellschaft kann für einen Teilfonds Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement in Bezug auf Wertpapiere und/oder andere Finanzinstrumente, in die er anlegt, einsetzen. Eine Liste dieser Techniken und Instrumente ist gegebenenfalls im betreffenden Anhang aufgeführt. Sofern ein Teilfonds den Einsatz entsprechender Techniken und Instrumente beabsichtigt, wird diese Absicht in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds und im betreffenden Anhang angegeben.

### **Ersetzung von Referenzwerten**

Die Verwaltungsratsmitglieder können, sofern sie der Meinung sind, dass dies den geltenden Regeln und den Interessen der Investmentgesellschaft oder einem betreffenden Teilfonds entspricht, den bisherigen Referenzwert eines Fonds durch einen anderen Referenzwert ersetzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können z. B. in folgenden Fällen die Ersetzung des Referenzwertes beschließen:

- (i) die Finanzderivate, die für die Umsetzung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds benötigt werden, sind nicht mehr in der Form erhältlich, wie dies von den Verwaltungsratsmitgliedern als akzeptabel erachtet wird;

- (ii) die Genauigkeit und Verfügbarkeit der Daten eines bestimmten Referenzwertes hat sich verschlechtert;
- (iii) die Bestandteile des Referenzwertes würden dazu führen, dass der Teilfonds (wenn er sich eng an den Referenzwert halten würde) gegen seine unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Grenzen verstoßen würde und/oder die Besteuerung oder steuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft oder ihrer Anteilinhaber in wesentlicher Hinsicht beeinflussen;
- (iv) der bestimmte Referenzwert nicht mehr besteht oder nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder eine wesentliche Veränderung in der Formel oder Methode für die Berechnung eines Bestandteils des Referenzwertes eingetreten ist oder eine wesentliche Änderung des Referenzwertes eingetreten ist;
- (v) der Genehmigte Vertragspartner teilt der Investmentgesellschaft mit, dass bei einem Teil der Wertpapiere, aus denen sich der Referenzwert zusammensetzt, eine begrenzte Liquidität festzustellen ist;
- (vi) der Index-Sponsor erhöht seine Lizenzgebühr auf ein Niveau, das die Verwaltungsratsmitglieder für überhöht halten; oder
- (vii) ein Nachfolger des Index-Sponsors wird von den Verwaltungsratsmitgliedern als nicht akzeptabel erachtet.

Die vorstehende Liste dient lediglich als Orientierung und ist weder erschöpfend noch schränkt sie die Fähigkeit der Verwaltungsratsmitglieder ein, den Referenzwert in anderen Fällen zu ändern, wenn die Verwaltungsratsmitglieder dies für geeignet halten. Die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds werden über die Entscheidung der Verwaltungsratsmitglieder, den Referenzwert zu ersetzen, unterrichtet. Der Anhang wird im Falle einer Ersetzung des bisherigen Referenzwertes eines Teilfonds durch einen anderen Referenzwert aktualisiert.

### **Verlass auf Index-Sponsoren**

Bezüglich Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Bestandteile innerhalb eines Index verlässt sich der Manager allein auf den zuständigen Index-Sponsor. Ist der Manager nicht in der Lage, diese Informationen zu erhalten oder zu verarbeiten, so kann die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des zuletzt veröffentlichten Index nach freiem Ermessen des Managers vom Teilfonds für alle Anpassungen verwendet werden.

### **Kreditaufnahmen und Kreditgewährung**

Die Investmentgesellschaft darf nur bis zu 10% des Nettoinventarwertes eines Teilfonds für Rechnung eines Teilfonds aufnehmen, wobei diese Mittelaufnahme für einen Zeitraum von bis zu einem Monat erfolgt, um einen Liquiditätsmangel aufgrund inkongruenter Abwicklungstage von Erwerbs- und Verkaufstransaktionen abzudecken, oder vorübergehend zur Finanzierung von Rücknahmen erfolgt. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können als Sicherheit für entsprechende Mittelaufnahmen berechnet werden. Die Investmentgesellschaft darf Devisen im Wege von Back-to-Back-Darlehensverträgen erwerben. Auf diese Weise erhaltene Devisen gelten für die Zwecke der vorstehend genannten 10%igen Obergrenze nicht als Kreditaufnahme, sofern die Einlage, mit der verrechnet wird, (a) auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lautet und (b) der Höhe nach dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht oder dieses übersteigt.

Die Investmentgesellschaft darf keine Mittel für Anlagezwecke aufnehmen.

Ungeachtet der Befugnisse der Investmentgesellschaft, in Wertpapiere anzulegen, kann die Investmentgesellschaft keine Darlehen gewähren oder als Garantiegeber im Namen Dritter handeln.

Besondere Beschränkungen bezüglich Mittelaufnahmen im Hinblick auf einen Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Auflegung eines Teilfonds formuliert. Derzeit bestehen keine besonderen Beschränkungen bezüglich Mittelaufnahmen.

### **Gebühren und Ausgaben**

Erwirbt die Investmentgesellschaft im Namen eines Teilfonds Anteile eines anderen OGAW oder Organismus für gemeinsame Anlagen oder beides, und dieser andere OGAW oder Organismus für gemeinsame Anlagen wird unmittelbar oder mittelbar vom Manager oder einer anderen Gesellschaft verwaltet, mit der der Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung

verbunden ist, so darf der Manager oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen im Hinblick auf die Anlage in Anteilen dieses anderen OGAW oder Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. beider durch die Investmentgesellschaft im Namen des Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Investiert die Investmentgesellschaft im Namen eines Teilfonds einen wesentlichen Teil ihres Nettovermögens in andere OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, oder in beides, so ist der Höchstbetrag der Management-Gebühren, der diesem Teilfonds von Seiten der OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, oder beider, berechnet werden kann, im betreffenden Anhang angegeben. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch im Jahresbericht der Investmentgesellschaft enthalten.

### **Dividendenpolitik**

Die Dividendenpolitik und Dividendenregelungen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern entschieden. Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls im betreffenden Anhang aufgeführt. Laut Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, Dividenden aus den betreffenden Teilfonds zu erklären. Dabei handelt es sich um (i) den kumulierten Ertrag (bestehend aus sämtlichen aufgelaufenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden) abzüglich des Aufwands des betreffenden Teilfonds und (ii) die realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderen Mitteln abzüglich realisierter und nicht realisierter kumulierter Kapitalverluste des betreffenden Teilfonds und/oder (iii) das Eigenkapital des betreffenden Teilfonds handelt. **Sofern Dividenden aus dem Eigenkapital des betreffenden Teilfonds ausgezahlt werden, wird dies im betreffenden Anhang angegeben.** Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, Dividenden, die Inhabern von Anteilen geschuldet werden, ganz oder teilweise durch eine Sachausschüttung von Vermögensgegenständen des betreffenden Teilfonds, insbesondere von Anlagen, auf die der betreffende Teilfonds Anspruch hat, zu leisten. Ein Anteilinhaber kann statt einer dinglichen Übertragung von Vermögensgegenständen auf ihn von der Investmentgesellschaft auch einen Verkauf der Vermögensgegenstände und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an ihn verlangen. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, einen Betrag für die irische Steuer von Dividenden abzuziehen, die an einen Anteilinhaber eines Teilfonds zu zahlen sind, bei dem es sich um einen Irischen Steuerpflichtigen handelt bzw. der als solcher gilt, und diesen Betrag an die irischen Steuerbehörden abzuführen. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass sich das Anteilskapital der Investmentgesellschaft bezüglich bestimmter Teilfonds im Laufe der Zeit verringern wird, da die Gesellschaft im Namen dieser Teilfonds Dividendenzahlungen aus dem Anteilskapital der Investmentgesellschaft bezüglich dieser Teilfonds vornimmt.

Dividendenansprüche, die nicht binnen sechs Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den betreffenden Teilfonds zurück.

An Anteilinhaber zahlbare Dividenden werden mittels Überweisung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto gezahlt. In diesem Falle erfolgt die Zahlung der Dividende auf Kosten des Zahlungsempfängers und innerhalb von vier Monaten nach dem Tag, an dem die Dividende durch die Verwaltungsratsmitglieder erklärt wurde.

Die Dividendenpolitik für jeden einzelnen Teilfonds ist im Anhang zum betreffenden Teilfonds aufgeführt.

---

## **RISIKOFAKTOREN**

---

Im Folgenden werden allgemein verschiedene Risiken beschrieben, die sich auf den Wert der Anteile auswirken können. Hierzu wird auch auf den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ (falls vorhanden) im betreffenden Anhang verwiesen, in dem weitere Risiken in Verbindung mit einer bestimmten Ausgabe von Anteilen erläutert werden. Die Auflistung dieser Risiken ist nicht vollständig und erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht alle aufgeführten Risiken gelten notwendigerweise für jede Ausgabe von Anteilen, und möglicherweise sollten auch andere Faktoren im Hinblick auf eine bestimmte Ausgabe berücksichtigt werden. Welche Faktoren für einen bestimmten Teilfonds von Bedeutung sind, hängt von einer Vielzahl miteinander verbundener Faktoren ab, wie u. a. der Art der Anteile, dem Referenzwert (falls vorhanden), dem Teilfondsvermögen (falls vorhanden) und den Derivaten, durch die Referenzwert und Teilfondsvermögen aneinander gekoppelt sind.

Potenzielle Investoren sollten entscheiden, ob eine Anlage in die Anteile einer Klasse vor dem Hintergrund ihrer eigenen Umstände geeignet ist und sollten ihre Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberater hinzuziehen, um die Folgen einer Anlage in die Anteile einer Klasse festzustellen und ihre eigene Bewertung der Anlage vorzunehmen. Anlagen in die Anteile einer Klasse sind ausschließlich geeignet für Anleger, die:

- (a) über die benötigten Kenntnisse und Erfahrungen in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht verfügen, um die Vorteile und Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in die Anteile der betreffenden Klasse einzuschätzen;
- (b) Zugriff auf geeignete analytische Hilfsmittel zur Bewertung der Vorteile und Risiken in Zusammenhang mit ihrer Finanzlage haben und sich damit auskennen; und
- (c) das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in die Anteile der betreffenden Klasse tragen können.

Potenzielle Investoren sollten auf Grundlage ihrer eigenen Einschätzung und nach Beratung mit entsprechenden Beratern, wie sie dies für erforderlich halten, ihre eigene unabhängige Entscheidung bezüglich einer Anlage in die Anteile der jeweiligen Klasse treffen und darüber, ob eine Anlage in die Anteile der jeweiligen Klasse für sie angemessen oder geeignet ist. Potenzielle Anleger sollten sich nicht auf Informationen verlassen, die (in beliebiger Weise) von der Investmentgesellschaft oder dem Anlageberater oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen als Anlageberatung oder Empfehlung zu einer Anlage in die Anteile der jeweiligen Klasse erteilt wurden, wozu u. a. auch Informationen, Erklärungen oder Erläuterungen im Hinblick auf die Bedingungen der Anteile der betreffenden Klasse oder damit verbundene Merkmale gehören.

### **Einleitung**

**Der Wert von Anlagen und die mit ihnen erzielten Erträge und damit der Wert der Anteile der einzelnen Teilfonds und die mit ihnen erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten möglicherweise die von ihnen angelegten Beträge nicht zurück. Aufgrund der Vorabgebühren, die möglicherweise auf die Anteile zu zahlen sind, sollte eine Anlage in Anteile als mittel- bis langfristig betrachtet werden.**

Anleger sollten eine Anlageentscheidung erst nach sorgfältiger Beratung mit ihren Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsprüfungs-, Finanz- und sonstigen Beratern treffen. Die rechtliche, aufsichtsrechtliche und bilanzielle Behandlung der Anteile kann in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich sein. Beschreibungen der Anteile im Prospekt und/oder einem Anhang dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Anleger sollten berücksichtigen, dass die Anteile an Wert verlieren können und sollten darauf vorbereitet sein, einen Totalverlust ihrer Anlage zu erleiden. Umstände, die zu Risikofaktoren führen, können gleichzeitig eintreten und/oder können in Kombination unvorhersehbare Auswirkungen auf die Anteile haben.

### **Allgemeine Risiken**

*Bewertung der Anteile:* Der Wert eines Anteils schwankt u. a. infolge von Änderungen des Wertes des Teilfondsvermögens, des Referenzwertes und gegebenenfalls der Derivate, durch die Teilfondsvermögen und Referenzwert miteinander verbunden sind.

*Bewertung des Referenzwerts und des Teilfondsvermögens:* Das Teilfondsvermögen, der Referenzwert oder die derivativen Strukturen zur Verbindung derselben können komplex und speziell sein. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Strukturen sind in der Regel nur von einer begrenzten Zahl von Marktteilnehmern erhältlich, die häufig als Vertragspartner in den zu bewertenden Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen sind häufig subjektiv, und es können erhebliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

*Wechselkurse:* Eine Anlage in die Anteile kann unmittelbar oder mittelbar mit Wechselkursrisiken verbunden sein.

*Zinssätze:* Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. Währungen, auf die die Anteile, das Teilfondsvermögen und/oder der Referenzwert lautet bzw. lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den tatsächlichen Wert der Anteile auswirken.

*Inflation:* Die Inflationsrate hat Auswirkungen auf die für die Anteile gewährte tatsächliche Rendite. Ein Referenzwert kann die Inflationsrate widerspiegeln.

*Rendite:* Renditen auf Anteile sind möglicherweise nicht unmittelbar mit den Renditen vergleichbar, die vereinnahmt werden könnten, wenn eine Anlage stattdessen in ein zugrunde liegendes Teilfondsvermögen oder einen zugrunde liegenden Referenzwert vorgenommen würde.

*Korrelation:* Die Anteile korrelieren möglicherweise nicht vollständig oder in hohem Maße mit Bewegungen im Wert des Teilfondsvermögens und/oder Referenzwertes.

*Volatilität:* Der Wert der Anteile kann durch Marktvolatilität und/oder die Volatilität des Teilfondsvermögens und/oder Referenzwertes beeinflusst werden.

*Kreditrisika* Die Fähigkeit der Investmentgesellschaft, Zahlungen bezüglich der Anteile an Anteilinhaber zu leisten, wird in dem Umfang vermindert, in dem sonstige Verbindlichkeiten durch die Investmentgesellschaft eingegangen oder der Investmentgesellschaft auferlegt werden. Jegliches Teilfondsvermögen und jeder Referenzwert oder jede derivative Struktur, die zur Verbindung der beiden verwendet wird, kann mit dem Risiko verbunden sein, dass der Vertragspartner in entsprechenden Transaktionen bestimmte vertragliche Verpflichtungen möglicherweise nicht erfüllt.

*Liquiditätsrisiko* Bestimmte Arten von Wertpapieren können schwer zu kaufen oder zu verkaufen sein, insbesondere bei nachteiligen Marktbedingungen, die sich auf deren Wert auswirken können. Die Tatsache, dass die Anteile an einer Börse notiert sein können, ist keine Garantie für die Liquidität der Anteile. Es kann nicht gewährleistet werden, dass für die Anteile fortlaufend ein Markt besteht oder dass ein solcher Markt liquide ist oder bleibt.

*Hebelwirkung:* Das Teilfondsvermögen, der Referenzwert und die derivativen Strukturen, durch die dieselben miteinander verbunden sind, beinhalten Elemente der Fremdfinanzierung (oder darlehensweise) Mittelaufnahmen, die Verluste möglicherweise erhöhen und zu Verlusten führen können, die den aufgenommenen oder angelegten Betrag übersteigen.

*Politische Faktoren, aufstrebende Märkte und Vermögenswerte von Nicht-OECD-Mitgliedstaaten:* Die Wertentwicklung der Anteile und/oder die Möglichkeit, die Anteile zu kaufen, verkaufen oder zurückzunehmen, kann durch Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und Unsicherheiten, wie z. B. politischen Entwicklungen, politischen Änderungen, die Auferlegung von Beschränkungen auf die Übertragung von Kapital und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften beeinflusst werden. Entsprechende Risiken können bei Anlagen in aufstrebenden Märkten oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten erhöht sein. Darüber hinaus sind die Depotleistungen in vielen Nicht-OECD-Mitgliedstaaten und aufstrebenden Märkten unterentwickelt, weshalb der Handel in diesen Märkten mit einem Transaktions- und Verwahrungsrisiko verbunden ist. Unter bestimmten Umständen kann ein Teilfonds einen Teil seines Vermögens möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig wiedererlangen. Daneben kann es sein, dass die rechtliche Infrastruktur sowie das Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichtswesen in aufstrebenden Märkten oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten möglicherweise Anlegerinformationen oder Anlegerschutz nicht in dem Umfang bieten, wie dies bei bedeutenden Märkten im Allgemeinen der Fall ist.

*Kapitalschutz:* Anteile können ausdrücklich vollständig oder teilweise geschützt sein. Unter bestimmten Umständen gilt dieser Schutz nicht. Gegebenenfalls müssen Anteilinhaber ihre Anteile bis zum Fälligkeitstag halten, um den maximalen verfügbaren Schutz zu erwirken. Anteilinhaber sollten die Schutzbedingungen sorgfältig lesen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, nicht anzunehmen

ist, dass der Schutzzumfang auf dem Preis basiert, zu dem Anteilinhaber die Anteile im Sekundärmarkt (falls vorhanden) erwerben.

*Pfadabhängigkeit:* Anteile können mit Produkten verbunden sein, die pfadabhängig sind. Dies bedeutet, dass Entscheidungen oder Beschlüsse (ob im Rahmen eines Ermessensspielraums, infolge eines Irrtums oder anderweitig) kumulative Auswirkungen haben und dazu führen können, dass der Wert des entsprechenden Produkts im Laufe der Zeit sich erheblich von dem Wert unterscheidet, den es gehabt hätte, wenn die Entscheidung bzw. die Ermessensausübung anders ausgefallen wäre.

*Zeichnung und Rücknahme von Anteilen:* Bestimmungen bezüglich der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen gewähren der Investmentgesellschaft einen Ermessensspielraum bezüglich der Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die an einem Handelstag zur Zeichnung oder Rücknahme zur Verfügung stehen, und in Verbindung mit entsprechenden Begrenzungen, diese Zeichnungen oder Rücknahmen auszusetzen oder anteilig zuzulassen. Sollten ferner Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mit Verspätung eingehen, so entsteht auch ein Verzug zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rücknahmedatum. Eine entsprechende Verspätung bzw. ein entsprechender Verzug können dazu führen, dass sich die Zahl der Anteile oder der zu zahlende Rücknahmebetrag verringert.

*Börsennotierung:* Es kann nicht versichert werden, dass eine von der Investmentgesellschaft beantragte Notierung an einer Börse auch erreicht und/oder aufrecht erhalten wird.

*Rechtliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften:* Die Investmentgesellschaft muss die aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder Änderungen der Vorschriften, die sie selbst, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, und eine Änderung der Anlagepolitik und des Anlageziels eines Teilfonds erforderlich machen könnten, erfüllen. Das Teilfondsvermögen, der Referenzwert und die derivativen Strukturen, durch die dieselben miteinander verbunden werden, können Änderungen der Gesetze oder Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die sich auf ihren Wert auswirken können.

*Nominee-Vereinbarungen:* Sofern ein Anleger über die Vertriebsstelle und/oder einen Nominee in Anteile investiert oder Beteiligungen an Anteilen über ein Clearingsystem hält, wird dieser Anteilinhaber üblicherweise nicht im Verzeichnis der Investmentgesellschaft aufgeführt und ist daher möglicherweise nicht in der Lage, Stimmrechte oder sonstige Rechte, die den im Verzeichnis aufgeführten Personen zustehen, auszuüben.

*Verwendung von Derivaten:* Da ein Teilfonds, dessen Wertentwicklung an einen Referenzwert gekoppelt ist, häufig in Finanzderivate oder Wertpapiere angelegt wird, die sich vom Referenzwert unterscheiden, werden derivative Strukturen verwendet, um den Wert der Anteile an die Entwicklung des Referenzwertes zu koppeln. Während der kluge Einsatz solcher Derivate vorteilhaft sein kann, sind Derivate auch mit Risiken verbunden, die in bestimmten Fällen höher sein können als die mit traditionellen Anlagen verbundenen Risiken.

*Marktrisiko:* Einige der anerkannten Börsen, an denen jeder Teilfonds anlegen kann, könnte sich bisweilen als illiquide oder in hohem Maße volatil erweisen, und dies könnte Auswirkungen auf den Preis haben, zu dem jeder Teilfonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträge oder einen sonstigen Finanzierungsbedarf zu erfüllen. Potenzielle Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung weniger liquide sind und zu Fluktuationen im Preis der Anteile des betreffenden Teilfonds führen können.

*Abwicklungsrisiko:* Die Handels- und Abwicklungspraktiken einiger Börsen oder Märkte, an denen ein betreffender Teilfonds anlegen kann, entsprechen möglicherweise nicht denen in höher entwickelten Märkten, was zu einer Erhöhung des Abwicklungsrisikos und/oder Verzögerungen bei der Umsetzung von Anlagen eines Teilfonds führen kann. Diese Börsen und Märkte können auch ein erheblich geringeres Volumen haben und im Allgemeinen weniger liquide sein als diejenigen in entwickelteren Märkten. Darüber hinaus ist ein Teilfonds einem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt, und trägt das Risiko der Nichtabwicklung. Die Depotbank kann vom Manager angewiesen werden, Transaktionen nach dem Prinzip „Lieferung ohne Zahlung“ abzuwickeln, sofern der Manager der Meinung ist und die Depotbank zustimmt, dass diese Art der Abwicklung marktüblich ist. Anteilinhaber werden jedoch darauf hingewiesen, dass dies bei dem betreffenden Teilfonds zu einem Verlust führen kann, falls die betreffende Transaktion nicht abgewickelt wird, und die Depotbank übernimmt gegenüber dem betreffenden Teilfonds oder den Anteilinhabern keinerlei Haftung für diesen Verlust.

### **Risiken bezüglich des Referenzwerts**

*Berechnung und Ersetzung des Referenzwerts:* In bestimmten im betreffenden Anhang beschriebenen Fällen wird der Referenzwert möglicherweise nicht mehr auf der beschriebenen Grundlage berechnet oder veröffentlicht oder diese Grundlage wird geändert oder der Referenzwert ersetzt.

*Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen:* Wertpapiere, aus denen ein Referenzwert besteht, können im Falle gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen im Hinblick auf diese Wertpapiere Änderungen unterliegen.

*Fehler bei der Nachbildung:* Folgende Faktoren können dazu führen, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzwerts abweicht: Anlagen in andere Vermögenswerte als dem Referenzwert können zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten und Steuern im Vergleich zu einer Anlage in den Referenzwert führen; Anlage- oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen betreffen möglicherweise die Investmentgesellschaft aber nicht den Referenzwert; die Schwankungen im Wert des Teilfondsvermögens; gegebenenfalls Unterschiede zwischen dem Fälligkeitstag der Anteile und dem Fälligkeitstag des jeweiligen Teilfondsvermögens; sowie das Vorliegen einer Barposition bei einem Teilfonds.

*Keine Untersuchung oder Prüfung des Referenzwertes:* Weder die Investmentgesellschaft, noch der Manager, ein Anlageberater oder seine Verbundenen Unternehmen haben eine Untersuchung oder Prüfung des Referenzwertes im Namen eines potenziellen Anlegers in die Anteile vorgenommen bzw. werden eine solche Untersuchung oder Prüfung vornehmen. Untersuchungen oder Prüfungen durch die Investmentgesellschaft, den Manager, den Anlageberater oder seine Verbundenen Unternehmen oder in deren Namen dienen ausschließlich deren eigenen Anlagezwecken.

*Bestimmte Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in bestimmte Referenzwerte oder darin enthaltene Wertpapiere sind nachfolgend aufgeführt:*

- *Anteile*

Der Wert einer Anlage in Anteile hängt von einer Reihe von Faktoren ab, u. a. Marktbedingungen und wirtschaftliche Bedingungen, Branche, geographisches Gebiet und politische Ereignisse.

- *Anlagevehikel*

Die Tätigkeit von Hedgefonds, Publikumsfonds und ähnlichen Anlagevehikeln besteht in der gemeinsamen Anlage der Vermögenswerte von Investoren. Anlagen werden dann entweder direkt in Vermögenswerte investiert oder werden über eine Reihe von Absicherungsstrategien und/oder mathematische Modellverfahren, entweder allein oder in Kombination, investiert, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Diese Strategien und/oder Strukturen können spekulativ sein, stellen möglicherweise keine wirksame Absicherung dar und können mit wesentlichen Verlustrisiken verbunden sein und die Gewinnmöglichkeiten verringern. Es kann schwierig sein, Bewertungen von Produkten zu erhalten, wenn diese Strategien und/oder Verfahren verwendet werden, und der Wert dieser Produkte kann größeren Verlusten ausgesetzt sein als der anderer Anlagen. Entsprechende Anlagevehikel sind häufig unreguliert, stellen nur begrenzte Informationen über ihre Tätigkeit zur Verfügung, ihnen können erhebliche Kosten, Provisionen und Maklergebühren entstehen, sie können mit erheblichen Gebühren für Anleger verbunden sein (u. a. möglicherweise Gebühren aufgrund nicht realisierter Gewinne), haben keine Mindestbonitätsrichtlinien, setzen mit einem hohen Risiko behaftete Strategien ein, wie Leerverkäufe und hohe Mittelaufnahmen, und können auf nicht getrennt haftenden Drittkonten Sicherheiten stellen.

- *Indizes*

Die Zusammenstellung und Berechnung eines Index oder Portfolios basiert in der Regel auf Vorschriften. Dabei werden Gebühren berücksichtigt und die dem Index-Sponsor oder Portfolio-Manager zur Verfügung stehenden Ermessensspielräume einbezogen. Methoden für bestimmte eigene Indizes werden entwickelt, um sicherzustellen, dass der Indexstand zu einem bestimmten Zeitpunkt einen zuvor festgelegten Stand erreicht. Dieser Mechanismus kann jedoch dazu führen, dass Gewinne über diesen Stand hinaus verringert werden. Ein fortlaufender Schutz oder Festschreibungen für Schutzzwecke bei einem rückläufigen Markt können auch zu einer geringeren Gesamtentwicklung bei einem wachsenden Markt führen.

- *Immobilien*

Die mit einer direkten oder indirekten Anlage in Immobilien verbundenen Risiken umfassen die

Konjunktorempfindlichkeit von Immobilienwerten, umweltrechtliche, planungsrechtliche, mietrechtliche, steuerrechtliche Änderungen sowie Änderungen sonstiger Gesetze oder Vorschriften im Hinblick auf Immobilien, demographische Trends, Veränderungen bei den Mieteinnahmen und Erhöhungen der Zinssätze.

- *Rohstoffe*

Rohstoffpreise werden u. a. durch verschiedene makroökonomische Faktoren beeinflusst, wie Änderungen im Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, Wetterbedingungen und sonstige Naturereignisse, landwirtschaftliche Programme sowie Handels-, Steuer-, Geld- und Devisenkontrollprogramme und die Politik von Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention in bestimmten Märkten) sowie sonstige Ereignisse.

- *Strukturierte Finanzprodukte*

Strukturierte Finanzprodukte umfassen u. a. Asset Backed Securities und Credit Linked Securities, die mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein können als eine Beteiligung an Staats- oder Unternehmensanleihen. Bestimmte Ereignisse und/oder die Entwicklung von Vermögenswerten, die sich in diesen Wertpapieren widerspiegeln, können sich auf den Wert dieser Wertpapiere oder die darauf gezahlten Beträge auswirken (der jeweils Null betragen kann).

- *Sonstige*

Referenzwerte können sonstige Vermögenswerte umfassen, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sind, wie z. B. notleidende Kredite, Wertpapiere mit geringer Bonität, Terminkontrakte und Einlagen bei Terminhandelsberatern (in Zusammenhang mit deren Tätigkeit).

*Potenzielle Interessenkonflikte:* Die Citigroup Global Markets Limited soll erwartungsgemäß als Anlageberater, Vertriebsstelle, Index-Sponsor, Portfolio-Manager, Genehmigter Vertragspartner, Market Maker und/oder Unterdepotbank der Investmentgesellschaft tätig werden. In dieser Funktion können die Citigroup Global Markets Limited sowie die Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, jeder Anteilinhaber, sonstige Anlageberater, der Index-Sponsor, Portfolio-Manager, Genehmigte Vertragspartner oder die Vertriebsstelle und jeder Market Maker jeweils Maßnahmen ergreifen, die zu potenziellen Interessenkonflikten führen können, u. a. Finanz- oder Banktransaktionen mit der Investmentgesellschaft oder Anlage in und Handel mit Anteilen, sonstigen Wertpapieren oder Vermögenswerten (einschließlich Verkäufen an die Investmentgesellschaft und Käufen von der Investmentgesellschaft) in der Art, wie sie auch in das Teilfondsvermögen oder den Referenzwert einbezogen sind – siehe „*Management der Investmentgesellschaft, Interessenkonflikte.*“

*Verteilung von Fehlbeträgen an Klassen eines Teilfonds:* Das Recht der Inhaber einer Anteilklasse, sich am Vermögen der Investmentgesellschaft zu beteiligen, ist begrenzt auf die Vermögenswerte (falls vorhanden) des betreffenden Teilfonds, und alle Vermögenswerte, aus denen ein Teilfonds besteht, stehen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, unabhängig von den verschiedenen Beträgen, die ausdrücklich auf die einzelnen Klassen zahlbar sind (wie im betreffenden Anhang angegeben).

Sofern beispielsweise (i) bei Abwicklung der Investmentgesellschaft oder (ii) gegebenenfalls zum Endgültigen Rücknahmetag die von der Investmentgesellschaft im Rahmen des jeweiligen Teilfondsvermögens (nach Zahlung aller Gebühren, Kosten und sonstigen Verbindlichkeiten, die vom betreffenden Teilfonds zu tragen sind) vereinnahmten Beträge nicht ausreichen, um die im Hinblick auf alle Klassen von Anteilen des betreffenden Teilfonds zahlbaren Rücknahmebeträge in voller Höhe zu zahlen, ist jede Anteilklasse des Teilfonds gleichrangig mit jeder anderen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds, und die Erträge des betreffenden Teilfonds werden anteilig auf die Anteilinhaber dieses Teilfonds verteilt, und zwar im Verhältnis zu dem Betrag, den jeder Anteilinhaber auf die von ihm gehaltenen Anteile gezahlt hat. Die jeweiligen Anteilinhaber haben kein weiteres Recht auf Zahlungen im Hinblick auf ihre Anteile oder einen Anspruch gegenüber einem anderen Teilfonds oder sonstigen Vermögenswerten der Investmentgesellschaft.

Dies kann bedeuten, dass die Gesamrendite (unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Renditen) an Anteilinhaber, die Anteile mit einer vierteljährlichen oder häufigeren Dividendenausschüttung halten, höher sein kann als die Gesamrendite an Anteilinhaber, die Anteile mit einer jährlichen Dividendenausschüttung halten, und dass die Gesamrendite an Anteilinhaber, die ausschüttende Anteile halten, höher sein kann als die

Gesamtrendite an Anteilinhaber, die nicht ausschüttende Anteile halten.

In der Praxis ist die Entstehung einer wechselseitigen Haftung zwischen den Klassen nur wahrscheinlich, sofern die für eine Klasse zahlbaren Gesamtbeträge die dieser Klasse fiktiv zugeordneten Vermögenswerte des Teilfonds, d. h. die von der Investmentgesellschaft im Rahmen des betreffenden Teilfondsvermögens (nach Zahlung aller Gebühren, Kosten und sonstigen Verbindlichkeiten, die vom betreffenden Teilfonds zu tragen sind) gegebenenfalls vereinnahmten Beträge, mit denen Zahlungen im Hinblick auf diese Klasse finanziert werden sollen oder die dieser Klasse anderweitig zuzurechnen sind, übersteigen. Eine solche Situation könnte z. B. im Falle eines Ausfalls eines Genehmigten Vertragspartners in Bezug auf das betreffende Teilfondsvermögen oder in den nachstehend unter „Gebühren und Ausgaben“ beschriebenen Fällen eintreten. Unter diesen Umständen können die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds, die fiktiv einer anderen Klasse desselben Teilfonds zugerechnet werden, weiterhin zur Erfüllung dieser Zahlungen zur Verfügung stehen, und können damit nicht für die Zahlung anderer Beträge, die ansonsten auf diese andere Klasse zahlbar gewesen wären, verwendet werden.

*Getrennt haftende Teilfonds:* Die Vorschriften des *Companies Acts* 1963 bis 2005 sehen getrennt haftende Teilfonds vor. Diese Vorschriften müssen sich jedoch noch vor ausländischen Gerichten bewähren, insbesondere in der Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger. Somit ist noch nicht abschließend geklärt, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds der Investmentgesellschaft zur Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft verwendet werden dürfen. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts sind den Verwaltungsratsmitgliedern keine bestehenden Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten eines Teilfonds der Investmentgesellschaft bekannt.

*Begrenzte Rückgriffsvereinbarungen:* Die Investmentgesellschaft ist bestrebt, Verträge mit „begrenztem Rückgriffsrecht“ abzuschließen, so dass Forderungen gegenüber der Investmentgesellschaft auf das Vermögen eines oder mehrerer bestimmter Teilfonds begrenzt wären. Jeder der unter der Überschrift „Allgemeine Informationen – Wesentliche Verträge“ beschriebenen Verträge enthält begrenzte Rückgriffsbestimmungen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden hat sich der Manager im Rahmen des Management-Vertrages verpflichtet, Teilfondsvermögen im Namen der Investmentgesellschaft ausschließlich zu Bedingungen zu vermitteln, die das Rückgriffsrecht des betreffenden Genehmigten Vertragspartners im Hinblick auf eventuelle Ansprüche gegenüber der Investmentgesellschaft auf die Vermögenswerte beschränkt, die im betreffenden Teilfonds enthalten sind oder sein müssen. Es besteht jedoch keine Garantie, dass die Investmentgesellschaft in Bezug auf sonstige Vereinbarungen, die die Investmentgesellschaft hinsichtlich einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds gegebenenfalls abschließen kann, ein begrenztes Rückgriffsrecht erwirken kann.

*Folgen von Abwicklungsverfahren:* Sollte die Investmentgesellschaft aus beliebigen Gründen ihre Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen oder nicht in der Lage sein, ihre Schulden zu begleichen, so kann ein Gläubiger berechtigt sein, einen Antrag auf Abwicklung der Investmentgesellschaft zu stellen. Die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens kann Gläubiger (einschließlich Genehmigte Vertragspartner) berechtigen, Verträge mit der Investmentgesellschaft (einschließlich Teilfondsvermögen) zu beenden und Schadensersatz für aufgrund dieser vorzeitigen Beendigung entstehende Verluste zu verlangen. Die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens kann dazu führen, dass die Investmentgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgelöst wird und ihr Vermögen (einschließlich des Vermögens aller Teilfonds) verwertet wird und zur Zahlung der Gebühren und Ausgaben des bestellten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, dann zur Erfüllung der gesetzlich vorrangigen Schulden und anschließend zur Zahlung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verwendet wird, bevor ein eventueller Überschussbetrag an die Anteilinhaber der Investmentgesellschaft ausgeschüttet wird. Im Falle der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens ist die Investmentgesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, die in dem Anhang für jede Klasse oder jeden Teilfonds vorgesehenen Beträge in voller Höhe zu zahlen.

---

## VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

---

### Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft sind nachfolgend beschrieben:

**Gerald Brady** ist seit Juni 2005 Managing Director (Geschäftsführer) sowohl des Managers als auch der Verwaltungsstelle und ist auch als Verwaltungsratsmitglied und Berater einer Reihe irischer Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Davor war Herr Brady Regional Managing Director der Bank of Bermuda in Europa sowie Country Head der Bank of Bermuda in Irland, wo er der Hauptverantwortliche für die internationale Fondsverwaltung, das Depotgeschäft sowie das Bankgeschäft der Bank of Bermuda in Dublin und Europa war. Herr Brady gehörte auch dem Senior Management Committee der Bank of Bermuda in Bermuda an. Herr Brady nahm seine Tätigkeit bei der Bank of Bermuda im Jahre 1986 als Global Head of Internal Audit in der Hauptniederlassung in Bermuda auf. Im Jahre 1990 wurde er dann Managing Director der Bank of Bermuda in Cayman und kehrte 1995 nach Dublin zurück, um den Geschäftsbetrieb der Bank of Bermuda im IFSC in Irland aufzubauen. Vor seiner Tätigkeit bei der Bank of Bermuda war Herr Brady ein Jahr bei Hodgson Impey in Dublin und acht Jahre bei KPMG. Er wurde 1980 als Wirtschaftsprüfer (*chartered accountant*) (FCA) und 1988 als Finanzanalyst (*chartered financial analyst*) (CFA) zugelassen, nachdem er im Jahre 1977 an der Queen's University von Belfast sein Wirtschaftsstudium mit Auszeichnung (First Class Honours) und damit als bester Absolvent der Wirtschaftsfakultät abgeschlossen hatte. Herr Brady ist Organmitglied bei verschiedenen großen börsennotierten Unternehmen und führte den Vorsitz bei einer Reihe internationaler Finanzkonferenzen.

**David Page** nahm kürzlich seine Tätigkeit als Projects Director bei der Capita Financial Group auf, nachdem er zuvor 12 Jahre in verschiedenen Funktionen bei der Barclays PLC tätig war, unter anderem in leitender Position als Strategy Implementation Director für IT und Operations und danach als Chief Operating Officer des Home Finance Business. David Page verfügt über umfassende Erfahrung im Bereich Management von Veränderungsprozessen und Auslagerung, nachdem er für die Auswahl und Umsetzung von Verträgen in Höhe von über GBP 500 Mio. im Bereich IT und Operations zuständig war. Er ist derzeit verantwortlich für alle Vorgänge in Zusammenhang mit Geschäftsveränderungsprozessen, Kundenakquise sowie die Infrastruktur der CFG und IT.

**Tony Joyce** ist ehemaliger Managing Director und Finance Director der Hibernian Investment Managers Limited, wo er sieben Jahre lang in allen Geschäftsbereichen tätig war, einschließlich der Leitung des Bond- und Treasury-Geschäfts. Herr Joyce war auch Organmitglied bei drei Tochterunternehmen von Hibernian, gründete und leitete Unit Trusts und Zweckvermögen. Vor seiner Tätigkeit bei Hibernian war Herr Joyce von 1987 bis 1989 Vice-President der Citibank, wo er mit Anleihen handelte und das Zinsswap-Portfolio verwaltete. Herr Joyce verfügt über einen MBA und einen FCCA.

Kein Verwaltungsratsmitglied

- (i) hat nicht verbüßte Verurteilungen (*unspent convictions*) wegen Straftaten (*indictable offences*);
- (ii) war jemals insolvent oder Gegenstand eines Zwangsvergleichs (*involuntary arrangement*), und es wurde kein Zwangs- bzw. Insolvenzverwalter (*receiver*) über das Vermögen eines Verwaltungsratsmitglieds bestellt;
- (iii) war jemals Organmitglied einer Kapitalgesellschaft, für die, solange er geschäftsführendes Organmitglied war oder binnen 12 Monaten nach seinem Ausscheiden als geschäftsführendes Organmitglied, ein Zwangs- bzw. Insolvenzverwalter bestellt wurde oder die in diesem Zeitraum in Zwangsliquidation (*compulsory liquidation*), feiwillige Liquidation mit Gläubigerbeteiligung (*creditors voluntary liquidation*), Verwaltung (*administration*) oder einen freiwilligen Vergleich betreffend die Gesellschaft (*company voluntary arrangement*) ging oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung allgemein mit ihren Gläubigern oder mit einer Gläubigergruppe abgeschlossen hat; oder
- (iv) war jemals Gesellschafter einer Personengesellschaft, die, solange er Gesellschafter war oder binnen 12 Monaten nach seinem Ausscheiden als Gesellschafter, in Zwangsliquidation, Verwaltung oder einen freiwilligen Vergleich betreffend die Gesellschaft (*partnership voluntary arrangement*) ging oder für die ein

Zwangs- bzw. Insolvenzverwalter über das Gesellschaftsvermögen bestellt wurde;

- (v) wurde öffentlich von Aufsichts- und anderen Behörden (einschließlich anerkannter Fachverbände) kritisiert; oder
- (vi) keinem Verwaltungsratsmitglied wurde jemals gerichtlich untersagt, als Organmitglied oder in der Geschäftsleitung oder der Führung des Geschäftsbetriebs eines Unternehmens tätig zu sein.

Abgesehen von den hierin enthaltenen Informationen sind bei Notierung der Anteile gemäß den Notierungsvorschriften der Irischen Börse keine weiteren Informationen bezüglich der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Für die Zwecke dieses Prospekts entspricht die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder dem Sitz der Investmentgesellschaft.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Führung der Geschäfte der Investmentgesellschaft gemäß der Satzung verantwortlich. Während sie für das Management der Teilfonds insgesamt zuständig sind, haben die Verwaltungsratsmitglieder das tägliche Investment-Management, die Verwaltung und Ausgabe der Anteile der Investmentgesellschaft auf den Manager, die Verwaltungsstelle bzw. die Vertriebsstelle übertragen und die Verwahrung des Vermögens eines jeden Teilfonds auf die Depotbank. Entsprechend haben die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft im Hinblick auf die Investmentgesellschaft keine ausführende Funktion.

### **Manager**

Die Investmentgesellschaft hat die Capita Financial Markets (Ireland) Limited zum Manager der Investmentgesellschaft und jedes Teilfonds bestellt mit der Befugnis, eine oder mehrere ihrer Funktionen, vorbehaltlich der Überwachung und Kontrolle der Investmentgesellschaft insgesamt, abzugeben. Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*). Sie wurde am 22. Februar 2006 in Irland gegründet und ist letztlich eine 100%ige Tochtergesellschaft der The Capita Group plc. Das genehmigte Anteilskapital des Managers beträgt € 150.000, mit eingezahltem Kapital in Höhe von € 150.000. Der Manager wurde von der Finanzaufsichtsbehörde autorisiert und wird von dieser reguliert. Der Manager handelt derzeit nicht als Manager im Rahmen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen. Die Organmitglieder des Managers sind Gerald Brady, Tony Joyce und David Page. Der Secretary des Managers ist die Goodbody Secretarial Limited.

### **Anlageberater**

Sofern nichts anderes ausdrücklich im Anhang für den betreffenden Teilfonds angegeben ist, hat der Manager die Citigroup Global Markets Limited als Anlageberater des Managers im Hinblick auf jeden Teilfonds ernannt. Die Citigroup Global Markets Limited wurde am 21. Oktober 1983 nach dem Recht von England und Wales gegründet. Das Hauptgeschäft der Citigroup Global Markets Limited umfasst die Tätigkeit als Broker und Dealer in festverzinslichen Wertpapieren, Dividendenwertpapiere und damit verbundenen Produkten am internationalen Kapitalmarkt. Außerdem ist sie als Underwriter und Dienstleister im Bereich Unternehmensfinanzierung im Vereinigten Königreich und an ihren europäischen Standorten außerhalb des Vereinigten Königreichs tätig. Die Citigroup Global Markets Limited wird durch die *Financial Services Authority* (FSA) reguliert.

Einzelheiten zu einem anderen vom Manager ernannten Anlageberater sind im betreffenden Anhang angegeben, der den Anteilhabern zur Verfügung gestellt wird, und Einzelheiten zu den an einen Anlageberater zahlbaren Gebühren, sofern diese aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind in dem betreffenden Anhang und in den von der Investmentgesellschaft veröffentlichten regelmäßigen Berichten angegeben.

### **Depotbank**

Die Investmentgesellschaft hat die Bear Stearns Bank plc zur Depotbank für das Vermögen eines jeden Teilfonds bestellt, die auch als Trustee gegenüber jedem Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften tätig wird.

Die Depotbank ist eine am 27. November 1995 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) nach irischem Recht. Die Depotbank ist letztlich eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bear Stearns Companies Inc. Ihr genehmigtes Anteilskapital beträgt € 38.092, eingeteilt in 30.000 Stammanteile im Wert von je

€1.26974 und 50.000.000 Stammanteilen im Wert von je US\$ 1. Ihr ausgegebenes und eingezahltes Stammkapital besteht aus 30.000 Stammanteilen im Wert von je € 1.26974 und 952.000 Stammanteilen im Wert von je US\$ 1. Das Hauptgeschäft der Depotbank besteht in der Funktion als Depotbank für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Depotbank wird von der Finanzaufsichtsbehörde reguliert.

Im Rahmen der Bedingungen des Depotbankvertrages kann die Depotbank jedoch eine Person oder Personen zu Unterdepotbanken für das Vermögen der Investmentgesellschaft ernennen. Die Haftung der Investmentgesellschaft wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie einen Teil oder die Gesamtheit der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde vereinbaren die Parteien, dass die Finanzaufsichtsbehörde darauf achtet, dass die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten als Depotbank Sorgfalt walten lässt, um sicherzustellen, dass dieser Dritte über die Erfahrung, Kompetenz und die Bonität verfügt und diese auch behält, die zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen erforderlich sind. Die Depotbank hat den Dritten in angemessenem Umfang zu überwachen und jeweils geeignete Untersuchungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Dritten weiterhin ordnungsgemäß erfüllt werden. Dies soll keine rechtliche Auslegung der OGAW-Vorschriften sein.

Da die Investmentgesellschaft in Märkten investieren kann, in denen Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, die an diesen Märkten gehandelt werden und Unterdepotbanken anvertraut wurden, in Fällen, in denen der Rückgriff auf entsprechende Unterdepotbanken erforderlich ist, von der Investmentgesellschaft nicht zu verantwortenden Risiken ausgesetzt sein. Mögliche Investoren sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ genannt.

Im Depotbankvertrag sind die Bedingungen angegeben, die im Falle der Ersetzung der Depotbank durch eine andere Depotbank zu befolgen sind, und er enthält Bestimmungen, um den Schutz der Anteilhaber im Falle einer entsprechenden Ersetzung sicherzustellen.

### **Verwaltungsstelle**

Der Manager hat die Capita Financial Administrators (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle für jeden Teilfonds bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist verantwortlich für die tägliche Verwaltung des Teilfonds, einschließlich der Funktion als Register- und Transferstelle, und für die Buchführung jedes Teilfonds, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds und des Nettoinventarwertes je Anteil.

Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*). Sie wurde am 22. Februar 2006 in Irland gegründet und steht letztlich im 100%igen Eigentum der The Capita Group plc. Das genehmigte Stammkapital der Verwaltungsstelle beträgt €150.000 mit eingezahltem Kapital in Höhe von €150.000. Die Verwaltungsstelle wurde von der Finanzaufsichtsbehörde und wird von dieser reguliert. Das Hauptgeschäft der Verwaltungsstelle besteht darin, gegenüber anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Verwaltungs- sowie Register- und Transferstellenleistungen zu erbringen.

### **Vertriebsstelle**

Der Manager hat die Citigroup Global Markets Limited zur Vertriebsstelle der Anteile der Investmentgesellschaft bestellt. Für weitere Informationen über die Vertriebsstelle wird auf den vorstehenden Abschnitt „Anlageberater“ verwiesen.

### **Promoter**

Der Promoter ist eine im Vereinigten Königreich gegründete und von der *Financial Services Authority* im Rahmen des *Financial Services and Markets Act 2000* autorisierte Bank. Der Promoter gehört der Citigroup Inc. an, einer diversifizierten globalen Finanzdienstleistungs-Holding, die mit ihren Geschäftsbereichen ein weites Spektrum von Dienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen in über 100 Ländern anbieten. Der Promoter erbringt auf internationaler Ebene Leistungen in den Bereichen Corporate und Investment Banking, Private Banking sowie Vermögensmanagement und Consumer Banking über ihre verschiedenen Abteilungen und ein Branchennetzwerk im Vereinigten Königreich und auf dem europäischen Festland. Der Promoter hat Niederlassungen in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Madeira, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien sowie im Vereinigten Königreich.

## **Interessenskonflikte**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt können die Verwaltungsratsmitglieder und alle Nahe Stehenden Personen untereinander oder mit der Investmentgesellschaft Verträge über Finanz-, Bank- oder sonstige Transaktionen abschließen. Hierzu gehören, ohne darauf beschränkt zu sein, Anlagen der Investmentgesellschaft in Wertpapiere einer Nahe Stehenden Person oder Anlagen einer Nahe Stehenden Person in Gesellschaften oder Körperschaften, deren Anlagen Bestandteil der Vermögenswerte eines Teilfonds sind, oder die ein Interesse an solchen Verträgen oder Transaktionen haben. Darüber hinaus kann eine Nahe Stehende Person jeweils für eigene oder fremde Rechnung in Anteilen anlegen und mit Anteilen handeln, die sich auf einen Teilfonds oder ein Vermögen der Art, wie es im Vermögen eines Teilfonds enthalten ist, beziehen.

Guthaben der Investmentgesellschaft können, vorbehaltlich der Bestimmungen der *Central Bank Acts, 1942 to 1998, of Ireland* in der durch die *Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Acts, 2003 to 2004* einer Nahe Stehenden Person zur Verwahrung übergeben werden oder in durch eine Nahe Stehende Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente angelegt werden. Banktransaktionen und vergleichbare Transaktionen können auch mit oder mittels einer Nahe Stehenden Person durchgeführt werden.

Nahe Stehende Personen können auch im eigenen Namen oder als Vertreter Verkäufe oder Käufe von Wertpapieren und sonstige Investitionen (einschließlich Devisen- und Leihgeschäften in Aktien) zu Gunsten oder zu Lasten des betreffenden Teilfonds vornehmen. Es besteht keine Verpflichtung auf Seiten einer Nahe Stehenden Person, gegenüber dem betreffenden Teilfonds oder den Anteilhabern dieses Teilfonds über den dadurch entstehenden Vorteil Rechenschaft abzulegen, und entsprechende Vorteile können durch die betreffende Partei einbehalten werden, sofern diese Transaktionen so durchgeführt werden, als würden sie zu gewöhnlichen und marktüblichen Geschäftsbedingungen erfolgen, und im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds sind. Weitere Voraussetzungen sind, dass

- (i) eine bescheinigte Bewertung dieser Transaktion durch eine von der Depotbank (oder, sofern diese Transaktion von der Depotbank abgeschlossen wird, den Verwaltungsratsmitgliedern) als unabhängig und kompetent genehmigte Person vorliegt; oder
- (ii) diese Transaktion zu den besten Bedingungen durchgeführt wurde, die an einer organisierten Investitionsbörse im Rahmen der geltenden Vorschriften dieser Börse zur Verfügung stehen; oder dass
- (iii) sofern (i) und (ii) nicht praktikabel sind, diese Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, die nach Überzeugung der Depotbank (oder, sofern diese Transaktion von der Depotbank abgeschlossen wird, nach Überzeugung der Verwaltungsratsmitglieder) dem Grundsatz entsprechen, dass diese Transaktionen so durchgeführt werden, als würden sie zu gewöhnlichen, marktüblichen Geschäftsbedingungen erfolgen, und im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds sind.

Der Manager kann im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auch unter anderen als den oben genannten Umständen in potenzielle Interessenskonflikte mit der Investmentgesellschaft geraten. Der Manager berücksichtigt jedoch in diesem Falle seine Verpflichtungen im Rahmen des Management-Vertrages und insbesondere seine Verpflichtung, soweit möglich im besten Interesse der Investmentgesellschaft zu handeln. Dabei berücksichtigt er bei Vornahme von Investitionen, bei denen Interessenskonflikte entstehen können, seine Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden und stellt sicher, dass diese Konflikte im Verhältnis zwischen der Investmentgesellschaft, den betreffenden Teilfonds und anderen Kunden gerecht gelöst werden. Der Manager stellt sicher, dass Anlagemöglichkeiten zwischen der Investmentgesellschaft und seinen anderen Kunden gerecht verteilt werden. Für den Fall, dass ein Interessenskonflikt entsteht, bemühen sich die Verwaltungsratsmitglieder um eine gerechte Lösung solcher Konflikte.

Da die Vergütung eines Managers in der Regel auf dem Nettoinventarwert eines Teilfonds basiert, gilt Folgendes: Erhöht sich der Nettoinventarwert des Teilfonds, so erhöhen sich auch die an den Manager zu zahlenden Gebühren und entsprechend gerät der Manager in einen Interessenskonflikt in Fällen, in denen der Manager für die Bestimmung des Bewertungspreises der Anlagen eines Teilfonds zuständig ist.

## **Provisionsnachlässe (*soft commissions*)**

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, Vereinbarungen über Provisionsnachlässe (*soft commission arrangements*) in Bezug auf einen in Verbindung mit der Investmentgesellschaft gegründeten Teilfonds abzuschließen, sofern dies

nicht im betreffenden Anhang angegeben ist.

---

## **HANDEL MIT ANTEILEN**

---

### **ZEICHNUNG VON ANTEILEN**

#### **Zeichnung von Anteilen**

Gemäß der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder bevollmächtigt, Anteile zu begeben und (gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde) neue Anteilklassen zu schaffen, und können nach alleinigem Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnung eines Antrags wird die Verwaltungsstelle auf Risiko des Antragstellers die Antragsbeträge oder den Saldo derselben per Überweisung auf das Konto, von dem aus sie auf Kosten und Risiko des Antragstellers geleistet wurden, zurückzahlen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Betrag vor seiner Rückzahlung an den Antragsteller nicht verzinst wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen vor dem Erstaussgabetag beschließen, kein Erstangebot von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds durchzuführen. Die Verwaltungsratsmitglieder können außerdem den Wegfall des Angebots einer neuen Anteilklasse, die in Bezug auf einen Teilfonds ausgegeben wird, beschließen. Die Verwaltungsratsmitglieder können auch jederzeit beschließen, eine bezüglich eines Teilfonds ausgegebene bestehende Anteilklasse aus wirtschaftlichen Gründen für die Zeichnung zu schließen, wobei diese Gründe gegebenenfalls im betreffenden Anhang anzugeben sind. In diesem Falle werden Antragsteller, die einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß unterrichtet, und die bereits gezahlten Zeichnungsbeträge werden in der im vorstehenden Absatz beschriebenen Weise zurückgezahlt.

Es können Bruchteile von Anteilen bis zu zwei Dezimalstellen begeben werden. Zeichnungsbeträge im Gegenwert von kleineren Bruchteilen von Anteilen werden nicht an den Antragsteller zurückgegeben, sondern als Bestandteil des Vermögens des betreffenden Teilfonds einbehalten und stehen den Anteilinhabern des Teilfonds anteilig im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteilsbesitz zur Verfügung.

Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen bezüglich des Antragsverfahrens für Anteile an der Investmentgesellschaft und bestimmte Freistellungserklärungen zugunsten der Investmentgesellschaft, des betreffenden Teilfonds, des Managers, der Verwaltungsstelle, der Depotbank, der Vertriebsstelle, der Anlageberater/des Anlageberaters und der anderen Anteilinhaber für Verluste, die diesen infolge des Erwerbs oder des Haltens von Anteilen durch bestimmte Antragsteller entstehen.

#### **Direkte Zeichnungen über die Investmentgesellschaft**

Anträge auf die anfängliche Zeichnung von Anteilen sollten schriftlich oder per Fax bei der Investmentgesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle eingereicht werden, wobei ein unterzeichnetes Original des Antragsformulars (und schriftliche Nachweise bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche) im Falle eines Erstantrags auf Zeichnung von Anteilen umgehend einzureichen sind. Nachfolgende Zeichnungen von Anteilen in einem Teilfonds können durch Mitteilung an die Verwaltungsstelle per Fax oder schriftlich erfolgen.

#### **Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche für direkte Zeichnungen über die Investmentgesellschaft**

Im *Criminal Justice Act 1994* vorgesehene Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche verlangen eine genaue Überprüfung der Identität der einzelnen Antragsteller. Beispielsweise muss eine natürliche Person eine ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift ihres Reisepasses oder ihres Ausweises mit Nachweis ihrer Identität und ihres Geburtsdatums, die durch einen Notar oder eine andere im Antragsformular angegebene Person ordnungsgemäß beglaubigt ist, samt zwei Originaldokumenten/beglaubigten Abschriften mit Nachweis ihrer Anschrift, wie beispielsweise eine Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder einen Kontoauszug, die höchstens drei Monate alt sind, vorlegen. Im Falle von Unternehmen ist möglicherweise die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Gründungsurkunde (und etwaiger Namensänderungen), der Satzung (oder vergleichbarer Dokumente) sowie der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privat- und Geschäftsanschriften der Organmitglieder des Unternehmens erforderlich.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die zur Feststellung der Identität eines Antragstellers erforderlichen Informationen zu verlangen. Sollte der Antragsteller die für Nachweiszwecke erforderlichen

Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, so kann die Verwaltungsstelle den Antrag ablehnen und alle Zeichnungsbeträge zurückzahlen. Bei Ablehnung eines Antrags wird die Verwaltungsstelle die Antragsbeträge oder den Saldo derselben per Scheck oder Überweisung auf das Konto, von dem aus sie auf Kosten und Risiko des Antragstellers geleistet wurden, zurückzahlen.

Abhängig von den Umständen des einzelnen Antrags ist eine genaue Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, falls (a) der Antragsteller die Zahlung von einem Konto leistet, das auf seinen Namen lautet und bei einem anerkannten Finanzinstitut besteht oder (b) der Antrag über einen anerkannten Vermittler erfolgt oder (c) die Anlage von einem anerkannten Vermittler oder Finanzinstitut getätigt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, sofern das vorstehend genannte Finanzinstitut bzw. der vorstehend genannte Vermittler sich in einem Land befindet, das über eine Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche verfügt, die mit der in Irland geltenden vergleichbar ist. Antragsteller können sich an die Verwaltungsstelle wenden, um festzustellen, ob die vorstehend genannten Ausnahmen auf sie Anwendung finden.

### **Zeichnungen über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem**

Erstzeichnungen oder Folgezeichnungen von Anteilen können auch indirekt, d. h. durch die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem, erfolgen zur Weiterleitung an die Investmentgesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle (wobei die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstelle oder das Clearingsystem sicherstellen müssen, dass Zeichnungen zum jeweiligen Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen). In diesem Falle kann die Verwaltungsstelle nach ihrem Ermessen auf die vorstehenden Vorschriften zur Identifizierung verzichten. Ferner kann sie darauf unter anderen Umständen verzichten, die im Rahmen der irischen Geldwäschevorschriften als ausreichend erachtet werden:

- (a) sofern und wenn eine Zeichnung über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem erfolgt, die jeweils von einer Aufsichtsbehörde überwacht werden, die eine Verpflichtung zur Kundenidentifizierung entsprechend der nach irischem Recht verlangten zur Verhinderung der Geldwäsche vorsieht und an die die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstelle oder das Clearingsystem gebunden sind;
- (b) sofern und wenn eine Zeichnung über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem erfolgt, deren Muttergesellschaft von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird, die eine Verpflichtung zur Kundenidentifizierung entsprechend der nach irischem Recht verlangten zur Verhinderung der Geldwäsche vorsieht, und sofern das auf die Muttergesellschaft anzuwendende Recht oder die Konzernpolitik eine entsprechende Verpflichtung für ihre Tochtergesellschaften oder Niederlassungen vorsieht.

Bei den Finanzaufsichtsbehörden der Länder, die die Empfehlungen der *Financial Action Task Force* (FATF) ratifiziert haben, wird in der Regel davon ausgegangen, dass sie im Rahmen ihrer Aufsicht den in der Finanzbranche Tätigen eine Verpflichtung zur Kundenidentifizierung auferlegen, die der nach irischem Recht verlangten entspricht.

Die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem können als Nominee für Anleger tätig werden, die Anteile über sie erwerben. Diese Anleger können nach ihrem Ermessen auf dieses Angebot zurückgreifen, wonach der Nominee in seinem Namen Anteile für Rechnung der Anleger hält und besondere oder allgemeine Abstimmungsbefugnisse erhält, so dass dieser bei Hauptversammlungen der Anteilinhaber abstimmungsberechtigt ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen behalten die Anleger die Möglichkeit, ohne einen entsprechenden Nominee direkt in die Investmentgesellschaft zu investieren.

Anteile können an ein Clearingsystem (oder dessen Nominee) ausgegeben oder im Namen eines Clearingsystems (oder dessen Nominee) registriert werden, das durch oder für einen Anleger, durch die Vertriebsstelle, die jeweilige Untervertriebsstelle bzw. einen unabhängigen Nominee bestellt wird und von der Investmentgesellschaft anerkannt und genehmigt ist. Kontoinhabern können Gebühren entstehen, die üblicherweise im Hinblick auf die Kontoführung bei einem entsprechenden Clearingsystem (oder dessen Nominee) zahlbar sind.

### **Stundung von Zeichnungen**

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach alleinigem und freiem Ermessen beschließen, dass es unter bestimmten Umständen für Anteilinhaber von Nachteil ist, einen Antrag auf Anteile gegen Barleistung oder Sachleistung in Höhe von mehr als 5% des Nettoinventarwertes eines Teilfonds anzunehmen. In diesem Falle

können die Verwaltungsratsmitglieder den Antrag aufschieben und nach Beratung mit dem betreffenden Anleger diesen entweder auffordern, den geplanten Antrag über einen vereinbarten Zeitraum zu staffeln, oder ein Anlagenkonto außerhalb der Struktur der Investmentgesellschaft einrichten, auf das die Zeichnungsbeträge dieses Anlegers eingezahlt werden. Dieses Anlagenkonto wird verwendet, um die Anteile über einen im Voraus vereinbarten Zeitraum zu erwerben. Der Anleger kommt für alle Transaktionskosten oder angemessenen Ausgaben in Zusammenhang mit dem Erwerb der betreffenden Anteile auf. Alle diesbezüglichen Vorabgebühren werden vor Beginn der Anlage der Zeichnungsbeträge von den Zeichnungsbeträgen abgezogen.

### **Vornahme direkter Zeichnungen bei der Investmentgesellschaft**

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt in der Regel mit Wirkung ab einem Handelstag im Hinblick auf Anträge, die am oder vor dem im betreffenden Anhang angegebenen Handelsschluss eingehen. Handelstage und Handelsschlüsse sind für jeden Teilfonds im betreffenden Anhang angegeben. Anträge, die nach Handelsschluss am jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsstelle nichts anderes bestimmt und sie vor dem jeweils nächsten Handelsschluss eingehen. Anträge sind unwiderruflich, sofern nicht die Verwaltungsratsmitglieder oder ein Beauftragter etwas anderes vereinbaren. Auf Verlangen können die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Depotbank weitere Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Erwerb von Anteilen bezüglich eines Teilfonds bestimmen, die allen Anteilhabern zur Verfügung stehen.

### **Vornahme von Zeichnungen über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem**

Verschiedene Zeichnungsverfahren und zeitliche Beschränkungen können gelten, wenn Anträge auf Zeichnung von Anteilen über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle bzw. ein Clearingsystem erfolgen, wobei die in vorstehendem Absatz genannten endgültigen Fristen bei der Verwaltungsstelle unberührt bleiben. Die vollständigen Zahlungsanweisungen für Zeichnungen über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem sind über die Vertriebsstelle, die jeweilige Untervertriebsstelle bzw. ein Clearingsystem erhältlich.

Weder die Vertriebsstelle, noch eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem kann Zeichnungsaufträge zurückhalten, um von einer Preisänderung zu profitieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass es unter Umständen nicht möglich ist, Anteile über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem an Tagen zu erwerben, an denen diese Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle bzw. dieses Clearingsystem nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

In Fällen, in denen die Zeichnungserträge nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann die jeweilige Zuteilung von Anteilen aufgehoben werden und der Antragsteller kann verpflichtet werden, der Investmentgesellschaft alle dadurch entstehenden Kosten und Ausgaben zu erstatten.

### **Bestimmungen bezüglich Mindesterst- und Mindestfolgeanlagebetrag und Mindestbeteiligung**

Der Mindesterstanlagebetrag, der Mindestfolgeanlagebetrag und der Mindestbeteiligung an Anteilen jeder Klasse eines Teilfonds kann variieren und ist im Anhang zum betreffenden Teilfonds angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, auf Vorschriften bezüglich des Mindesterstanlagebetrages, Mindestfolgeanlagebetrages und der Mindestbeteiligung jeweils nach ihrem billigen Ermessen zu verzichten.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit alle Anteile von Anteilhabern, deren Bestand die Mindestbeteiligung unterschreitet, zurückzunehmen. In diesem Falle wird der betreffende Anteilhaber vorher unterrichtet, so dass er die Möglichkeit hat, seinen Bestand während eines von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten (und in dieser Mitteilung angegebenen) Zeitraums nach Erhalt dieser Mitteilung über diese Mindestbeteiligung zu erhöhen.

### **Zeichnungspreis**

Während des Erstangebotszeitraums für jeden Teilfonds (falls vorhanden), entspricht der Erstausgabepreis für Anteile am betreffenden Teilfonds dem im Anhang für den betreffenden Teilfonds angegebenen Preis.

Der Ausgabepreis, zu dem Anteile eines Teilfonds an einem Handelstag nach dem Erstangebotszeitraum (falls vorhanden) ausgegeben werden, wird durch Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil der jeweiligen Klasse am jeweiligen Handelstag ermittelt, wie im betreffenden Anhang angegeben.

Eine Vorabgebühr in Höhe von bis zu 5% kann durch die Investmentgesellschaft zur Zahlung an die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstellen bei Ausgabe von Anteilen erhoben werden, aus der z. B. Provisionen an Untervertriebsstellen und sonstige Finanzvermittler gezahlt werden können. Die Höhe der eventuellen Vorabgebühren ist im betreffenden Anhang angegeben.

### **Zahlung von Anteilen**

Zahlungen im Hinblick auf die Ausgabe von Anteilen müssen am jeweiligen Abwicklungstag durch Überweisung frei verfügbarer Mittel in der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet, erfolgen. Schecks werden nur in Ausnahmefällen nach dem Ermessen der Verwaltungsstelle und nach Vereinbarung akzeptiert. Die Verwaltungsstelle kann nach ihrem Ermessen Zahlungen in anderen Währungen akzeptieren, aber diese Zahlungen werden zu dem jeweils geltenden Wechselkurs in die Währung der entsprechenden Anteilklasse, die der Verwaltungsstelle zur Verfügung steht, umgerechnet, und lediglich die Nettoerträge (nach Abzug der Umtauschkosten) werden bei der Zahlung der Zeichnungsbeträge in Ansatz gebracht. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung des Antrags führen.

Wurde die Zahlung bis zum Abwicklungstag nicht in voller Höhe geleistet, oder im Falle der Nichtabwicklung von Mitteln, kann die Zuteilung von Anteilen im Hinblick auf diesen Antrag nach dem Ermessen der Verwaltungsstelle aufgehoben werden oder die Verwaltungsstelle kann hilfsweise den Antrag als Antrag auf die Zahl von Anteilen behandeln, die mit dieser Zahlung an dem Handelstag nach Erhalt der Zahlung in vollständiger Höhe oder in frei verfügbaren Mitteln erworben werden. In diesen Fällen kann die Investmentgesellschaft dem Antragsteller alle dem betreffenden Teilfonds dadurch entstehenden Bankgebühren oder Marktverluste berechnen.

### **Ausgabe von Anteilen gegen Sacheinlagen**

Die Verwaltungsratsmitglieder sind unter der Voraussetzung, dass sie sich davon überzeugt haben, dass den bestehenden Anteilhabern kein wesentlicher Schaden entsteht, und vorbehaltlich der Vorschriften der *Companies Acts 1963 to 2005* berechtigt, nach alleinigem Ermessen Anteile beliebiger Klassen eines Teilfonds als Gegenleistung für die Übertragung von Anlagen auf die Depotbank im Namen des betreffenden Teilfonds, die gemäß der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds ihrer Art nach geeignete Anlagen des betreffenden Teilfonds darstellen, zuzuweisen. Die Anzahl von Anteilen, die auf diese Weise zu begeben ist, entspricht der Anzahl, die am Tag der Übertragung der Anlagen auf die Depotbank im Namen des betreffenden Teilfonds gegen Zahlung einer Summe, die dem Wert der Anlagen entspricht, (samt der jeweiligen Vorabgebühr) begeben wurde. Der Wert der zu übertragenden Anlagen ist unter Anwendung der Bewertungsmethoden, die unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögensgegenständen“ beschrieben sind, zu berechnen.

### **Begrenzungen bezüglich Zeichnungen**

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds in der nachfolgend unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, dürfen von der Investmentgesellschaft keine Anteile begeben oder verkauft werden. Antragsteller, die Anteile direkt über die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsstelle zeichnen, werden von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und ihre Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, so behandelt, als bezögen sie sich auf den nächsten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung. Antragsteller, die Anteile über die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle zeichnen, bzw. Antragsteller, die Kontoinhaber bei einem Clearingsystem werden, haben die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstelle oder das betreffende Clearingsystem in Zusammenhang mit dem während der Aussetzungsphase zu stellenden oder laufenden Antrag unmittelbar zu kontaktieren. Während der Aussetzungsphase über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle bzw. ein Clearingsystem gestellte oder laufende Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, so behandelt, als bezögen sie sich auf den nächsten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung.

Anteile können in den Vereinigten Staaten nicht direkt oder indirekt angeboten oder durch bzw. für US-Personen erworben oder gehalten werden (sofern dies nicht im Rahmen bestimmter Ausnahmen nach US-amerikanischem Recht zulässig ist).

### **Verwässerungsschutz-Abgabe**

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil können die Verwaltungsratsmitglieder im Falle von Zeichnungen großen Umfangs den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, indem sie eine Verwässerungsschutz-

Abgabe in Höhe von bis zu 1% des Nettoinventarwertes je Anteil berechnen und als Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds einbehalten. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich im betreffenden Anhang. Diese Verwässerungsschutz-Abgabe dient zur Deckung der Handelskosten und zur Werterhaltung des Vermögens des betreffenden Teilfonds.

## **RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

### **Verfahren bei direkter Rücknahme**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sollten schriftlich bei der Investmentgesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle per Fax oder auf anderem Wege, wie dies von den Verwaltungsratsmitgliedern (mit Zustimmung der Verwaltungsstelle) jeweils bestimmt wird (sofern dieser Weg den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde entspricht) erfolgen und müssen im Falle von Anträgen in Schriftform oder per Fax eine Angabe der betreffenden Kontonummer, des/der jeweiligen Teilfonds, der Anteilklasse und sonstige Informationen enthalten, die von der Verwaltungsstelle angemessenerweise verlangt werden, und von dem Anteilinhaber oder in dessen Namen unterzeichnet sein, bevor die Zahlung der Rücknahmeerträge erfolgen kann. Rücknahmeanträge per Fax sind nachfolgend in Schriftform zu bestätigen.

Rücknahmeanträge, die als Fax oder auf anderem von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Wege gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde (mit Zustimmung der Verwaltungsstelle) eingehen, werden nur unter der Voraussetzung bearbeitet, dass der Name und die Kontonummer des Anteilinhabers sowie der Name, die Anschrift und/oder Faxnummer oder entsprechende Angaben, an die die Ausführungsanzeige zu übersenden ist, denjenigen entsprechen, die der eingetragene Anteilinhaber bei der Verwaltungsstelle registriert hat. Erteilt ein Anteilinhaber die Anweisung, dass die Ausführungsanzeige an einen Namen und/oder eine Anschrift übersandt werden soll, der/die von dem/der bei der Verwaltungsstelle registrierten abweicht, hat der Anteilinhaber eine schriftliche Bestätigung dieser Änderung zu übersenden und diese muss bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor die Order bearbeitet wird.

### **Verfahren bei direkten Rückgaben an die Investmentgesellschaft**

Anträge, die vor oder am betreffenden Handelsschluss eingehen, werden in der Regel an dem betreffenden Handelstag bearbeitet, sofern nichts anderes in diesem Abschnitt und im betreffenden Anhang angegeben ist. Rücknahmeanweisungen, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden so behandelt, als bezögen sie sich auf den nächsten Handelsschluss, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes vereinbaren und sofern sie vor dem nächsten Handelsschluss eingehen.

In keinem Fall werden Rücknahmeerträge gezahlt, bevor das vom Anleger ausgefüllte Original des Antragsformulars vorliegt und alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche durchgeführt wurden.

Nach Annahme durch die Verwaltungsstelle können Rücknahmeanträge nicht mehr widerrufen werden. Auf Verlangen können die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Depotbank die Einrichtung zusätzlicher Geschäftstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen in Bezug auf beliebige Teilfonds vereinbaren, die allen Anteilinhabern offen stehen.

### **Rücknahmeverfahren bei der Vertriebsstelle, einer Untervertriebsstelle und einem Clearingsystem**

Die Rücknahmeverfahren und Handelsschlüsse können unterschiedlich sein, je nachdem, ob Rücknahmeanträge bei der Vertriebsstelle, einer Untervertriebsstelle oder bei einem Clearingsystem eingereicht werden, wobei die vorstehend und im betreffenden Anhang genannten endgültigen Handelsschlüsse und Verfahren davon unberührt bleiben. Antragsteller können Informationen über das Rücknahmeverfahren direkt von der Vertriebsstelle, der jeweiligen Untervertriebsstelle bzw. dem jeweiligen Clearingsystem erhalten und sollten sich auch im betreffenden Anhang informieren.

### **Umfang der Rücknahme**

Ein Antragsteller kann die Rücknahme der Gesamtheit oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse eines Teilfonds beantragen.

Der Mindestrücknahmebetrag kann je nach Teilfonds oder Anteilklasse unterschiedlich sein.

Bei Teilfonds mit einem Endgültigen Rücknahmetag werden alle Anteile, für die im Hinblick auf diesen Endgültigen Rücknahmetag kein Rücknahmeantrag gestellt wurde, an diesem Endgültigen Rücknahmetag zu dem am Endgültigen Rücknahmetag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen. Ein Teilfonds hat keinen Endgültigen Rücknahmetag, sofern nichts anderes im betreffenden Anhang angegeben ist. Teilfonds, für die kein Endgültiger Rücknahmetag festgelegt wurde, können gemäß den in der Satzung angegebenen Verfahren geschlossen werden, und Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung tatsächlicher Verwertungspreise von Anlagen sowie Verwertungskosten), der an dem Handelstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, berechnet wird, zurückgenommen.

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, die Erfüllung eines Rücknahmeantrags abzulehnen, der dazu führen würde, dass der Wert des Anteilsbestands in Bezug auf einen der Teilfonds unter der Mindestbeteiligung für diese Anteilklasse des betreffenden Teilfonds fällt. Derartige Rücknahmeanträge können von der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsstelle wie ein Antrag auf Rücknahme des gesamten von einem Anteilinhaber gehaltenen Bestands dieser Anteilklasse behandelt werden.

Die Verwaltungsstelle akzeptiert unvollständige Rücknahmeanträge nicht, bis alle notwendigen Informationen vorliegen.

### **Rücknahmepreis**

Der Rücknahmepreis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse am jeweiligen Handelstag. Die Methode zur Feststellung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds und des Nettoinventarwertes je Anteil einer Anteilklasse in einem Teilfonds ist in der Satzung angegeben, wie in diesem Prospekt nachstehend unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwertes/Bewertung von Vermögensgegenständen“ beschrieben.

Wurde ein Rücknahmeantrag von einem Anleger übermittelt, der Irischer Steuerpflichtiger ist oder als solcher gilt oder im Namen eines Irischen Steuerpflichtigen handelt, muss die Investmentgesellschaft von den Rücknahmeerträgen einen Betrag in Höhe der durch die Investmentgesellschaft auf die betreffende Transaktion an die irischen Finanzbehörden (*Revenue Commissioners*) zu zahlenden Steuern abziehen.

### **Zahlung von Rücknahmeerträgen**

Der bei einer Rücknahme von Anteilen fällige Betrag wird per Überweisung in der Basiswährung der betreffenden Anteilklasse des betreffenden Teilfonds (oder in einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Währung) bis zum Abwicklungstag auf das im Original des Antragsformulars angegebene Konto des betreffenden Anteilinhabers gezahlt. Die Zahlung der Rücknahmeerträge erfolgt je nachdem an den registrierten Anteilinhaber oder zugunsten der registrierten Anteilinhaber gemeinsam. Die Zahlung der Rücknahmeerträge der Anteile erfolgt erst nach Eingang eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle samt sonstiger Unterlagen, die die Verwaltungsstelle angemessenerweise verlangen kann.

### **Begrenzungen bezüglich Rücknahmen**

Die Investmentgesellschaft kann Anteile eines Fonds während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds in der nachstehend unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ beschriebenen Weise ausgesetzt wird, nicht zurücknehmen. Antragsteller werden von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, so behandelt, als bezögen sie sich auf den nächsten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung. Antragsteller, die Anteile über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle bzw. ein Clearingsystem zurückgeben, haben die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstelle oder das betreffende Clearingsystem bezüglich Vorkehrungen hinsichtlich der während der Aussetzungsphase zu stellenden oder laufenden Rücknahmen unmittelbar zu kontaktieren. Während der Aussetzungsphase über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle bzw. ein Clearingsystem gestellte oder laufende Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, so behandelt, als bezögen sie sich auf den nächsten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, die Anzahl der Anteile an einem Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf Anteile zu begrenzen, die 10% des gesamten Nettoinventarwertes des Teilfonds an diesem Handelstag repräsentieren. Diese Begrenzung wird dabei anteilig angewendet, so dass alle Anteilinhaber, die die Rücknahme von Anteilen an dem betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag beantragen, Anteile im selben Verhältnis realisieren. Nicht zurückgenommene Anteile, die andernfalls zurückgenommen worden wären,

werden zur Rücknahme auf den nächsten Handelstag übertragen und gegenüber später eingegangenen Rücknahmeanträgen vorrangig bearbeitet (auf anteiliger Grundlage). Werden Rücknahmeanträge auf diese Weise übertragen, setzen die Verwaltungsratsmitglieder die betroffenen Anteilhaber hiervon in Kenntnis.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen in Bezug auf Rücknahmeanträge von Anteilhabern, die dazu führen würden, dass Anteile, die mehr als 5% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds repräsentieren, an einem Geschäftstag durch die Investmentgesellschaft zurückgenommen würden. In diesem Fall kann die Investmentgesellschaft den Rücknahmeantrag durch eine Sachauskehrung der Anlagen des betreffenden Teilfonds erfüllen, sofern eine solche Ausschüttung nicht den Interessen der verbleibenden Anteilhaber dieses Teilfonds zuwiderläuft, und diese Vermögensstrukturierung bedarf der Zustimmung der Depotbank. Erhält der Anteilhaber, der eine Rücknahme beantragt, eine Mitteilung über die Absicht der Investmentgesellschaft, den Rücknahmeantrag durch eine Ausschüttung von Vermögensgegenständen zu erfüllen, so kann dieser Anteilhaber von der Investmentgesellschaft verlangen, anstelle einer Übertragung dieser Vermögensgegenstände deren Verkauf und die Zahlung der Erlöse an den Anteilhaber zu veranlassen, abzüglich der durch diesen Verkauf entstandenen Kosten.

Gemäß den Bestimmungen der Satzung kann die Investmentgesellschaft keine Rücknahme von Anteilen vornehmen, sofern nach Zahlung eines Betrages in Zusammenhang mit dieser Rücknahme der Nettoinventarwert des ausgegebenen Anteilskapitals der Investmentgesellschaft höchstens Euro 300.000 oder den entsprechenden Betrag in einer Fremdwährung betragen würde. Dies gilt nicht für einen Rücknahmeantrag, der von den Verwaltungsratsmitgliedern angesichts der Auflösung der Investmentgesellschaft akzeptiert wird.

### **Zwangswise Rücknahmen**

Die Investmentgesellschaft kann alle Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, sofern der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht mindestens dem im betreffenden Anhang (falls vorhande) angegebenen Mindestfondsvolumen entspricht.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die direkt oder indirekt von einer US-Person (außer gemäß einer Ausnahme im Rahmen der wertpapierrechtlichen Vorschriften der USA) oder einer Person unter 18 Jahren (oder anderen Altersgruppen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als ungeeignet erachtet werden) direkt oder indirekt gehalten werden oder in deren Besitz übergehen, oder sofern das Halten der Anteile durch eine Person gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen oder die betreffende Person kraft entsprechender Gesetze oder Vorschriften nicht die Voraussetzungen für einen Anteilsbesitz erfüllt oder ein Anteilsbesitz dazu führen würde, dass der Investmentgesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder sie einen sonstigen finanziellen, rechtlichen oder erheblichen verwaltungstechnischen Nachteil erleidet, der ihr ansonsten nicht entstanden wäre.

Sofern Irische Steuerpflichtige Anteile erwerben und halten, hat die Investmentgesellschaft, sofern dies für die Besteuerung in Irland erforderlich ist, Anteile, die von einem Irischen Steuerpflichtigen oder einer als Irischer Steuerpflichtiger geltenden oder im Namen eines Irischen Steuerpflichtigen handelnden Person gehalten werden, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses zurückzunehmen oder zu löschen und den Erlös daraus an die irischen Finanzbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) abzuführen.

### **Verwässerungsschutz-Abgabe**

Bei der Berechnung des Rücknahmepreises der Anteile können die Verwaltungsratsmitglieder im Falle von Zeichnungen großen Umfangs den Rücknahmepreis anpassen, indem sie eine Verwässerungsschutz-Abgabe in Höhe von bis zu 1% des Nettoinventarwertes je Anteil abziehen und als Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds einbehalten. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich im betreffenden Anhang. Diese Verwässerungsschutz-Abgabe dient zur Deckung der Handelskosten und zur Werterhaltung des Vermögens des betreffenden Teilfonds.

## **UMTAUSCH VON ANTEILEN**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den betreffenden Anhängen können Anteilhaber an jedem Handelstag den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihres Anteilsbestands einer Klasse (die **Ursprüngliche Klasse**) in Anteile einer anderen Klasse (desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds), die zu dem betreffenden Zeitpunkt angeboten werden (die **Neue Klasse**), durch Mitteilung an die Verwaltungsstelle zum oder vor dem

Handelsschluss am betreffenden Handelstag beantragen, vorausgesetzt, dass sämtliche Kriterien für die Zeichnung von Anteilen der Neuen Klasse erfüllt sind. Die Verwaltungsstelle kann jedoch nach dem betreffenden Handelsschluss eingehende Umtauschanträge nach ihrem Ermessen annehmen, sofern sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingehen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensweisen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten in gleicher Weise für den Umtausch, mit Ausnahme von zahlbaren Gebühren, zu denen nähere Informationen nachstehend und, falls vorhanden, im entsprechenden Anhang aufgeführt sind.

Falls der Umtausch von Anteilen als Erstanlage in einem Teilfonds beantragt wird, müssen Anteilinhaber sicherstellen, dass der Wert der umgetauschten Anteile dem für die betreffende Neue Klasse im Anhang für den betreffenden Teilfonds angegebenen Mindesterstanlagebetrag entspricht oder diesen übersteigt. Bei Umtausch lediglich eines Teils eines Anteilsbestands muss der verbleibende Anteilsbestand ebenfalls mindestens der Mindestbeteiligung der Ursprünglichen Klasse entsprechen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der Neuen Klasse wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER)] - F}{SP}$$

wobei:

- R** = für die Anzahl der umzutauschenden Anteile der Ursprünglichen Klasse steht;
- S** = für die Anzahl der auszugebenden Anteile der Neuen Klasse steht;
- RP** = für den Rücknahmepreis je Anteil der Ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages steht;
- ER** = der Wert von ER bei einem Umtausch von auf dieselbe Währung lautenden Anteilen 1 ist. Andernfalls entspricht der Wert von ER dem von den Verwaltungsratsmitgliedern am Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages bestimmten Währungsumtauschfaktor, der nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder den tatsächlichen Wechselkurs widerspiegelt, der auf den Umtausch von zur Ursprünglichen Klasse und zur Neuen Klasse von Anteilen gehörenden Vermögensgegenständen nach einer gegebenenfalls erforderlichen Anpassung zur Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Durchführung der Übertragung anwendbar ist;
- SP** = für den Zeichnungspreis je Anteil der Neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Handelstag steht; und
- F** = für eine etwaige an den Teilfonds beim Umtausch von Anteilen zu zahlende Umtauschgebühr steht.

Bei einem Umtausch von Anteilen werden Anteile der Neuen Klasse im Verhältnis S zu R in Bezug auf und im Verhältnis zu Anteilen der Ursprünglichen Klasse zugewiesen und ausgegeben.

Eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 3% des Rücknahmepreises der umgetauschten Anteile kann von der Investmentgesellschaft bei Umtausch der Anteile berechnet werden.

### **Umtauschbeschränkungen**

Während einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des/der betreffenden Teilfonds in der nachfolgend unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Weise können Anteile nicht in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden. Antragsteller, die den Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgenommen werden, am nächsten Handelstag nach Ende der Aussetzung berücksichtigt. Antragsteller, die Anteile über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle bzw. ein Clearingsystem umtauschen, müssen die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstelle oder das betreffende Clearingsystem in Zusammenhang mit während der Aussetzungsphase zu stellenden oder laufenden Umtauschanträgen direkt kontaktieren. Während dieser Aussetzungsphase über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle bzw. ein Clearingsystem gestellte oder laufende Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, so behandelt, als bezögen sie sich auf den

nächsten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung.

## **BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES/BEWERTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Währung ausgedrückt, in der die Anteile ausgewiesen sind, oder in einer anderen durch die Verwaltungsratsmitglieder entweder allgemein oder im Hinblick auf eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Fall bestimmten Währung und werden berechnet, indem der Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds festgestellt wird und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Teilfonds (ausschließlich Eigenkapital) zum Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag abgezogen werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Zahl der dann ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile des Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag dividiert wird und das Ergebnis mathematisch auf zwei Dezimalstellen oder eine von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls festgelegte andere Zahl von Dezimalstellen gerundet wird.

Für den Fall der weiteren Einteilung der Anteile eines Teilfonds in Klassen wird der Nettoinventarwert je Klasse ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds fiktiv auf die Klassen aufgeteilt wird und jeweils geeignete Anpassungen für Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren, Thesaurierung der Dividenden oder Ausschüttung von Erträgen sowie Kosten, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, die jeder entsprechenden Klasse zuzuteilen sind (einschließlich der Gewinne/Verluste und Kosten in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen den Währungen, in denen die Vermögensgegenstände des Teilfonds ausgewiesen sind, und der ausgewiesenen Währung der Klasse eingesetzt werden, wobei diese Gewinne/Verluste allein dieser Klasse entstehen), sowie sonstige differenzierende Faktoren dieser Klassen vorgenommen werden. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird, sofern es mehr als eine Klasse bezüglich eines Teilfonds gibt, berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Zahl der ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile der betreffenden Klasse geteilt wird und das Ergebnis mathematisch auf zwei Dezimalstellen oder eine von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls festgelegte andere Zahl von Dezimalstellen gerundet wird.

In der Satzung ist die Methode für die Berechnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden Teilfond sowie des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds angegeben.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:

- (a) Vermögenswerte, die an einer Börse oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen (e) und (g) genannten Vermögenswerte) und für die Marktkurse zur Verfügung stehen, sind zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag zu dem zuletzt gehandelten Kurs der Hauptbörse oder des Hauptmarktes für diese Anlage zu bewerten, wobei der Wert einer Anlage, die zwar an einer Börse notiert ist, jedoch außerhalb der betreffenden Börse gegen einen Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, ermittelt werden kann, indem die Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Tag der Bewertung der Anlage berücksichtigt wird. Dabei muss die Depotbank jedoch sicherstellen, dass ein entsprechendes Verfahren im Hinblick auf die Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes der Anlage gerechtfertigt ist. Entsprechende Aufschläge oder Abschläge werden von einem unabhängigen Broker oder Market Maker oder, sofern diese Aufschläge/Abschläge nicht verfügbar sind, von dem Manager zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsstelle kann jedoch den Wert der im Freiverkehr gehandelten Anlagen anpassen, sofern sie diese Anpassung für erforderlich hält, damit dieser den Marktwert der Anlagen vor dem Hintergrund der Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder sonstiger für relevant gehaltener Erwägungen widerspiegelt.

Wenn im Falle spezifischer Vermögenswerte die zuletzt gehandelten Kurse nach Meinung der Verwaltungsstelle nicht deren Marktwert widerspiegeln oder nicht verfügbar sind, hat die Verwaltungsstelle (die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestellt und von der Depotbank als für diese Zwecke zuständige Stelle genehmigt wird) den Wert mit Sorgfalt und nach bestem Wissen so zu ermitteln, dass der wahrscheinliche Veräußerungswert dieser Anlagen zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag festgelegt wird.

- (b) Wenn die Anlagen an mehreren Börsen oder auf unterschiedlichen Märkten im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden, wird der zuletzt gehandelte Kurs derjenigen Börse oder desjenigen Marktes verwendet, der nach Meinung der Verwaltungsstelle den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt.

- (c) Falls Anlagen zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag nicht an einer Börse notiert oder an einer Börse oder auf einem Markt im Freiverkehr oder gehandelt werden, sind solche Wertpapiere zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert zu bewerten, den die Verwaltungsstelle (die von der Depotbank als für diese Zwecke zuständige Stelle genehmigt wird) in Absprache mit dem Manager mit Sorgfalt und in gutem Glauben festlegt. Ein solcher möglicher Verkaufswert wird ermittelt, indem:
- (i) der ursprüngliche Kaufpreis zugrunde gelegt wird;
  - (ii) bei Folgegeschäften von beträchtlichem Umfang der zuletzt gehandelte Kurs zugrunde gelegt wird, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsstelle solche Geschäfte nach Rücksprache mit dem Berater als einem Fremdvergleich standhaltende Geschäfte betrachtet;
  - (iii) falls die Verwaltungsstelle nach Rücksprache mit dem Manager der Meinung ist, dass die Anlage eine Wertminderung erlitten hat, der ursprüngliche Kaufpreis verwendet wird, der entsprechend verringert wird, um eine solche Minderung widerzuspiegeln;
  - (iv) falls die Verwaltungsstelle nach Rücksprache mit dem Berater den Mittelkurs eines Brokers für zuverlässig hält, dieser zugrunde gelegt wird, oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Geldkurs.

Alternativ dazu kann die Verwaltungsstelle nach Rücksprache mit dem Berater einen solchen möglichen Verkaufswert zugrunde legen, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt und von einem Sachverständigen empfohlen wird, der von der Verwaltungsstelle oder dem Manager ernannt und zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen wird. Aufgrund der Art solcher nicht notierten Wertpapiere und der Probleme beim Erhalt einer Bewertung aus anderen Quellen darf dieser Sachverständige in Beziehung zum Berater stehen.

- (d) Barmittel und andere liquide Anlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (e) Anteile oder Aktien an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag bewertet. Anteile oder Aktien an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert bzw. gehandelt werden, werden zu dem zuletzt gehandelten Kurs der Hauptbörse oder des Hauptmarktes für diese Anlage zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag bewertet oder, falls dieser nicht erhältlich ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt und von einem Sachverständigen empfohlen wird, der von der Verwaltungsstelle oder dem Manager ernannt und zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen wird.
- (f) Werte, die nicht auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten (gleich ob Anlagen oder Barmittel) und Kreditaufnahmen in anderen Währungen als der Basiswährung werden zu dem Kurs (gleich ob amtlich oder nicht), den die Verwaltungsstelle unter den gegebenen Umständen für angemessen hält, in die Basiswährung umgerechnet.
- (g) Börslich gehandelte derivative Instrumente werden zum Abrechnungskurs dieser Instrumente in den entsprechenden Märkten zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag bewertet; ist ein solcher Kurs nicht erhältlich, so stellt der wahrscheinliche Veräußerungswert diesen Wert dar – dieser wird mit Sorgfalt und nach bestem Wissen von der Verwaltungsstelle geschätzt, die zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen wird. OTC-Derivate werden mit der letzten Bewertung für diese Instrumente zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag bewertet, die von dem Genehmigten Vertragspartner täglich zur Verfügung gestellt wird und mindestens wöchentlich von einem Sachverständigen (der von dem Genehmigten Vertragspartner unabhängig ist) verifiziert wird, der zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigt wird. Devisenterminkontrakte werden zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag unter Bezugnahme auf die üblichen Market-Maker-Quotierungen bewertet, und zwar zu dem Preis, zu dem ein neuer Terminkontrakt mit demselben Volumen und derselben Fälligkeit abgeschlossen werden könnte; ist dieser nicht erhältlich, so werden sie zum Abrechnungskurs zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag bewertet, der von dem Genehmigten Vertragspartner täglich zur Verfügung gestellt wird und wöchentlich von einem Sachverständigen (der von dem Genehmigten Vertragspartner unabhängig ist) verifiziert wird, der zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze (a) bis (g) gilt Folgendes:

- (i) Die Verwaltungsstelle kann nach ihrem Ermessen im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, eine Anlage mit einer bekannten Restlaufzeit von höchstens fünfzehn Monaten anhand der Restbuchwertmethode bewerten, wobei die Anlage zu ihren um Abschreibungen von Agios und Zuschreibungen von Disagios angepassten Anschaffungskosten bewertet wird. Die Verwaltungsstelle bzw. ihr Beauftragter muss gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde feststellen bzw. feststellen lassen, inwiefern der unter Anwendung der Restbuchwertmethode ermittelte Wert vom Marktwert der Anlagen abweicht.
- (ii) Die Verwaltungsstelle kann variabel verzinsliche Instrumente anhand der Restbuchwertmethode bewerten, sofern diese variabel verzinslichen Instrumente:
  - (1) einen jährlich oder häufiger stattfindenden Neufestsetzungstag haben; und
  - (2) nach Festlegung der Verwaltungsstelle einen Marktwert etwa in Höhe des Wertes haben, der anhand der Restbuchwertmethode ermittelt wurde; und
  - (3) einen Restwert von höchstens zwei Jahren, oder im Falle von Instrumenten mit Anlagequalität (*Investment Grade*), bis zu fünf Jahren haben, wobei diese Verfahren bei Instrumenten mit einer Restlaufzeit von zwischen zwei und fünf Jahren angewandt werden, um sicherzustellen, dass die ermittelte Bewertung nicht erheblich vom eigentlichen Marktwert abweicht.
- (iii) Die Verwaltungsstelle kann nach ihrem Ermessen im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds, bei dem es sich nicht um einen Geldmarktfonds handelt, der aber in Geldmarktinstrumenten anlegt, Anleihen, Zinsswaps, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen oder vergleichbare Instrumente anhand der Restbuchwertmethode bewerten, sofern die jeweils anhand der Restbuchwertmethode bewerteten Wertpapiere eine Restlaufzeit von höchstens 6 Monaten haben.
- (h) Sofern es unmöglich oder unrichtig ist, eine Bewertung einer bestimmten Anlage anhand der vorstehend in Absatz (a) bis (g) aufgeführten Bewertungsregeln zu bewerten, oder sofern eine entsprechende Bewertung nicht repräsentativ für den Marktwert des Wertpapiers ist, wird der Wert von der Verwaltungsstelle oder ihrem Beauftragten mit Sorgfalt und nach bestem Wissen oder von einem für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten Sachverständigen geschätzt, und zwar anhand einer von der Depotbank genehmigten alternativen Methode.

Falls ein bestimmter Wert nicht wie vorstehend aufgeführt ermittelt werden kann oder die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, dass eine andere Bewertungsmethode den Marktwert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, wird die betreffende Anlage nach der Methode bewertet, die von den Verwaltungsratsmitgliedern nach alleinigem Ermessen bestimmt und von der Depotbank genehmigt wird.

### **AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Die Verwaltungsratsmitglieder sind in den folgenden Zeiträumen jederzeit berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts eines beliebigen Teilfonds und die Zeichnung, Rücknahme sowie den Umtausch von Anteilen und die Zahlung der Rücknahmeerträge vorübergehend auszusetzen:

- (i) Zeiträume, in denen einer der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds jeweils notiert sind oder gehandelt werden, außer aufgrund von üblichen Feiertagen geschlossen ist oder in denen der Handel an diesen eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (ii) Zeiträume, in denen aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder aufgrund von Umständen außerhalb des Einflusses, der Verantwortung und der Zuständigkeit der Verwaltungsratsmitglieder die Veräußerung oder Bewertung eines erheblichen Teils der Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds ernsthaft zu schädigen, oder sofern nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht angemessen berechnet werden kann; oder

- (iii) bei Ausfall der Kommunikationsmittel, die üblicherweise bei der Bestimmung des Preises der Anlagen des betreffenden Teilfonds eingesetzt werden, oder falls aus einem anderen Grund die aktuellen Kurse der Anlagen des betreffenden Teilfonds an einem Markt oder einer Börse nicht umgehend und genau ermittelt werden können; oder
- (iv) Zeiträume, in denen eine mit der Verwertung oder dem Erwerb von Anlagen des betreffenden Teilfonds verbundene Mittelübertragung nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu üblichen Preisen oder üblichen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (v) Zeiträume, in denen es den Verwaltungsratsmitgliedern nicht möglich ist, Mittel zurückzuführen, die für die Leistung von bei der Rücknahme von Anteilen des Teilfonds fälligen Zahlungen erforderlich sind; oder
- (vi) Zeiträume, in denen nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder eine solche Aussetzung im Hinblick auf die Interessen des Teilfonds gerechtfertigt ist; oder
- (vii) nach Übersendung einer Einladung zu einer Hauptversammlung an die Anteilhaber, auf der über eine Abwicklung des Teilfonds oder eine Beendigung des betreffenden Teilfonds erörtert werden soll.

Soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.

Anteilhaber, die eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen beliebiger Klassen oder einen Umtausch von Anteilen aus einer Klasse in eine andere beantragt haben, werden von derartigen Aussetzungen in einer von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Weise in Kenntnis gesetzt und ihre Anträge werden, soweit sie nicht gemäß vorstehender Beschränkung zurückgezogen werden, am ersten maßgeblichen Geschäftstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Aussetzungen sind der Finanzaufsichtsbehörde am selben Geschäftstag und im Hinblick auf die betreffenden Anteile auf Verlangen der Irischen Börse und der zuständigen Behörden in den Rechtsordnungen, in denen die Anteile vermarktet werden, mitzuteilen. Einzelheiten zu entsprechenden Aussetzungen werden auch allen Anteilhabern mitgeteilt und in einer Zeitung, die in einer entsprechenden Rechtsordnung erscheint, oder sonstigen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Publikationen veröffentlicht, sofern diese Aussetzung nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder wahrscheinlich einen Zeitraum von 14 Tagen überschreitet.

## **BEKANNTGABE VON PREISEN**

Der Ausgabepreis und Rücknahmepreis jeder Anteilklasse eines jeden Teilfonds ist bei der Verwaltungsstelle erhältlich und wird der Irischen Börse unverzüglich bekannt gegeben, sofern die betreffenden Anteile an der Irischen Börse notiert werden, und an jedem Geschäftstag unter [www.equityfirst.citigroup.com](http://www.equityfirst.citigroup.com) veröffentlicht. Diese Preise entsprechen in der Regel, sofern nichts anderes im betreffenden Anhang angegeben ist, den für die Transaktionen des vorhergehenden Handelstages geltenden Preisen und dienen daher lediglich als Anhaltspunkte.

## **FORM DER ANTEILE, ANTEILSZERTIFIKATE UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

Im Register der Investmentgesellschaft eingetragene Anteile sind unverbrieft, und Anteilscheine werden nicht ausgegeben. Handelsabrechnungen mit Angaben zur Transaktion werden in der Regel innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag ausgegeben. Ein Eintrag in das Register, der als Eigentumsnachweis dient, wird in der Regel monatlich nach Erhalt aller von der Verwaltungsstelle verlangten Originalunterlagen veröffentlicht.

Die Übertragung von Anteilen, die im Namen eines Clearingsystems registriert sind, kann durch den Kontoinhaber direkt bei dem betreffenden Clearingsystem veranlasst werden. Kontoinhaber, die ihre Rechte an Anteilen aus einem Clearingsystem übertragen wollen, müssen sich auch direkt an das betreffende Clearingsystem wenden. Übertragungen durch die Kontoinhaber innerhalb eines Clearingsystems können zwischen Kontoinhabern bei dem Clearingsystem verbucht werden und werden nicht im Register registriert, da das betreffende Clearingsystem (oder sein Nominee) weiterhin der eingetragene Anteilhaber bleibt. Die Übertragung von Anteilen durch einen Anteilhaber erfolgt durch eine schriftliche Urkunde in üblicher Form oder in einer von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten anderen Form, die durch den Übertragenden unterzeichnet ist (oder im

Falle einer Übertragung durch eine Körperschaft, im Namen des Übertragenden unterzeichnet oder gesiegelt ist). Übertragungsempfänger haben ein Antragsformular auszufüllen und sonstige Unterlagen vorzulegen, die von der Verwaltungsstelle angemessenerweise verlangt werden. Im Falle des Todes einer Person, die Anteile als Mitinhaber mit anderen hält, wird die Gesellschaft ausschließlich die nicht verstorbene Person bzw. die nicht verstorbenen Personen als Personen anerkennen, die ein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an den auf die Namen der betreffenden Mitinhaber eingetragenen Anteile haben.

Anteile können nicht auf folgende Personen übertragen werden: (i) US-Personen (es sei denn im Rahmen einer Ausnahmeregelung gemäß dem Recht der Vereinigten Staaten), oder (ii) sonstige Personen, die nicht die Überprüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche durchführen, wie diese von den Verwaltungsratsmitgliedern verlangt werden können, oder (iii) Personen, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen oder die kraft dieser Gesetze oder Vorschriften nicht berechtigt sind, diese Anteile zu halten, oder (iv) Personen unter Umständen (unabhängig davon, ob diese Personen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, und ob allein oder in Verbindung mit anderen Personen, die mit ihnen verbunden sind oder nicht, oder unter sonstigen Umständen, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder in einem Zusammenhang stehen), die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen könnten, dass der Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit oder Steuerpflicht entsteht oder sie einen sonstigen finanziellen, rechtlichen oder erheblichen verwaltungstechnischen Nachteil erleidet, der ihr andernfalls nicht entstanden wäre, oder sie gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt, gegen die sie andernfalls nicht verstoßen hätte, oder (v) Personen unter 18 Jahren (oder andere Altersgruppen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als ungeeignet erachtet werden) oder psychisch instabile Personen, oder (vi) Personen, sofern der Übertragungsempfänger dieser Anteile nach einer entsprechenden Übertragung nicht Inhaber von Anteilen mindestens im Wert des Mindestanlagebetrags ist, oder (vii) Personen in Fällen, in denen der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge der Übertragung weniger als die Mindestbeteiligung halten würde, oder (viii) Personen, bei denen hinsichtlich dieser Übertragung Steuerzahlungen weiterhin ausstehen, oder (ix) in sonstigen Fällen, die gemäß der Satzung unzulässig sind, wie in diesem Prospekt beschrieben. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung ablehnen, falls der Übertragende oder der Übertragungsempfänger nach der Übertragung Anteile in einem Wert halten würde, der niedriger ist als die für die betreffende Anteilklasse im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds festgelegte Mindestbeteiligung.

Ist der Übertragende ein Irischer Steuerpflichtiger oder gilt er als solcher, so kann die Investmentgesellschaft einen Teil der Anteile dieses Übertragenden zurücknehmen und entwerten, der ausreicht, damit die Investmentgesellschaft die in Bezug auf die Übertragung fälligen Steuern an die Finanzbehörden (*Revenue Commissioners*) in Irland zahlen kann.

---

## **GEBÜHREN UND AUSGABEN**

---

### **Allgemein**

Einzelheiten zu den jeweiligen Gebühren und Ausgaben (einschließlich gegebenenfalls leistungsabhängiger Gebühren), die an den Manager, den Anlageberater, die Verwaltungsstelle, die Depotbank und die Vertriebsstelle zu zahlen sind, sind im betreffenden Anhang angegeben.

Die Investmentgesellschaft kann aus dem Vermögen jedes Teilfonds die Gebühren und Ausgaben zahlen, die an den Manager, den Anlageberater, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstelle zu zahlen sind, die Gebühren und Ausgaben der Unterdepotbanken, die marktüblich sind, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsratsmitglieder (falls vorhanden, wie nachstehend erwähnt), alle Gebühren in Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Stempelsteuern, alle Steuern samt Umsatzsteuern, Vergütung des Secretary, Kosten in Zusammenhang mit Versammlungen der Anteilinhaber, Vermarktungs- und Vertriebskosten, Anlagetransaktionskosten, Kosten in Zusammenhang mit der Ausschüttung von Erträgen an die Anteilinhaber, Gebühren und Ausgaben der Zahlstellen oder gemäß den Vorschriften sonstiger Rechtsordnungen bestellten Repräsentanten, Beträge, die im Rahmen von Freistellungsklauseln der Satzung oder eines Vertrags mit einem Beauftragten der Investmentgesellschaft zu zahlen sind, alle Beträge, die im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung der Organmitglieder und leitenden Angestellten zu zahlen sind, Brokergebühren und sonstige Auslagen für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen, die Gebühren und Auslagen für die Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater und Gebühren in Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an der Irischen Börse und der Registrierung der Anteile für den Verkauf in anderen Rechtsordnungen. Die Kosten für den Druck und die Verteilung dieses Prospekts, des betreffenden Anhangs, von Berichten, Abschlüssen und Erläuterungsmitteilungen, die Kosten für Übersetzungen, Druck und Publikation sowie alle Kosten, die für die regelmäßige Aktualisierung des Prospekts oder aufgrund einer Gesetzesänderung oder der Einführung eines neuen Gesetzes anfallen (einschließlich Kosten, die für die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften anfallen, gleich ob diese Gesetzeswirkung haben oder nicht), werden ebenfalls aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft gezahlt. Diese Gebührenvereinbarungen werden im Anhang zum betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Derartige Gebühren, Abgaben und Aufwendungen werden dem Teilfonds berechnet, in Bezug auf den sie angefallen sind. Im Falle von regelmäßigen oder wiederholt auftretenden Gebühren oder Kosten, wie etwa Gebühren für Abschlussprüfungen, sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, diese im Voraus für Jahreszeiträume oder andere Zeiträume auf Grundlage einer Schätzung zu berechnen und diese zu gleichen Teilen über den betreffenden Zeitraum zu verteilen.

### **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht mit dem Anlageberater verbunden sind, haben Anspruch auf eine Vergütung ihrer Dienste als Verwaltungsratsmitglieder, wobei jedoch die Gesamtbezüge der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder Euro 15.000 oder einen den Anteilinhabern mitgeteilten und im Voraus durch diese in einer Hauptversammlung genehmigten höheren Betrag nicht übersteigen dürfen. Es wird erwartet, dass die Gesamtbezüge der Verwaltungsratsmitglieder für den am 31. Dezember 2007 endenden Abrechnungszeitraum Euro 45.000 nicht übersteigen. Ferner haben alle Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf Erstattung von angemessenen und nachgewiesenen Spesen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Verwaltungsratsmitglieder entstehen, aus dem Vermögen jedes Teilfonds.

### **Gründungskosten**

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft, die Einholung einer Genehmigung von einer Behörde, Anmeldegebühren, die Erstellung und den Druck dieses Prospekts und die Vergütungen und Kosten aller daran beteiligten Fachleute, die erwartungsgemäß Euro 250.000 nicht übersteigen sollten, werden von der Investmentgesellschaft getragen und über die ersten fünf Jahre des Betriebs der Investmentgesellschaft (oder über einen anderen Zeitraum, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen können) abgeschrieben und den von der Finanzaufsichtsbehörde jeweils genehmigten Teilfonds zu den Bedingungen und zu angemessenen Teilen fair berechnet, die von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen

festgelegt werden. Die Kosten der Auflegung von Folgeteilfonds werden dem betreffenden Teilfonds berechnet.

---

## **BESTEUERUNG**

---

### **Allgemein**

Die folgenden Erläuterungen zur Besteuerung bezüglich Gesetzesstand und Praxis, die zum Datum dieses Dokuments in der jeweiligen Rechtsordnung gelten, stellen keine Rechts- oder Steuerberatung für Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber dar. Wie bei allen Anlagen kann nicht garantiert werden, dass die tatsächliche bzw. voraussichtliche steuerliche Lage, die zum Zeitpunkt einer Anlage in die Investmentgesellschaft vorliegt, unbegrenzt fortauern wird, da die Besteuerungsgrundlage sowie die Steuersätze Schwankungen unterliegen können.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich mit den Gesetzen und Verordnungen (z. B. solchen, die Besteuerung und die Devisenbewirtschaftung betreffen) vertraut machen, die dort, wo sie ihre Staatsbürgerschaft besitzen, ansässig sind bzw. ihren Wohnsitz haben, für Zeichnung, Besitz und Rücknahme von Anteilen gelten, und sich gegebenenfalls dazu beraten lassen.

### **Irland**

#### ***Besteuerung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen***

##### **Die Investmentgesellschaft**

Laut der Beratung, die die Verwaltungsratsmitglieder erhalten haben, ist die Investmentgesellschaft ausschließlich bei steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf Anteilinhaber, die Irische Steuerpflichtige sind (in der Regel Personen, die in Irland für Steuerzwecke gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind) steuerpflichtig.

Steuerpflichtige Ereignisse liegen vor bei:

- (i) Zahlungen jeglicher Art an Anteilinhaber durch die Investmentgesellschaft; und
- (ii) Übertragungen von Anteilen (einschließlich im Todesfall); und
- (iii) am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilinhaber und an jedem späteren achten Jahrestag

umfassen aber nicht Transaktionen bezüglich Anteilen, die in einem von den irischen Finanzbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) anerkannten Clearingsystem gehalten werden, bestimmte Übertragungen infolge einer Verschmelzung oder Umstrukturierung von Fondsvehikeln und bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten.

Ist ein Anteilinhaber zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Ereignisses kein Irischer Steuerpflichtiger, so ist keine irische Steuer auf das steuerpflichtige Ereignis in Bezug auf den betreffenden Anteilinhaber zu zahlen.

Sind Steuern aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses zahlbar, so ist dies eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft, die durch Abzug oder, im Falle einer Übertragung, durch Einziehung von Anteilen von den betreffenden Anteilinhabern wiedererlangt werden kann.

Hat die Investmentgesellschaft von einem Anteilinhaber keine entsprechende Erklärung erhalten, dass dieser kein Irischer Steuerpflichtiger ist, oder liegen der Investmentgesellschaft Informationen vor, die bei vernünftiger Betrachtung nahe legen, dass eine Erklärung unrichtig ist, so ist die Investmentgesellschaft im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses verpflichtet, Steuern zu zahlen.

Soweit es sich bei dem steuerpflichtigen Ereignis um eine Ertragsausschüttung handelt, werden Steuern in Höhe des Standardeinkommensteuersatzes (derzeit 20%) auf den Ausschüttungsbetrag abgezogen. Sofern das steuerpflichtige Ereignis bei einer sonstigen Zahlung an einen Anteilinhaber oder bei einer Übertragung von Anteilen eintritt, fallen Steuern in Höhe des Standardeinkommensteuersatzes zzgl. 3% (derzeit 23%) auf die

Werterhöhung der Anteile seit ihrem Erwerb an.

Abgesehen von den vorstehend beschriebenen Fällen unterliegt die Gesellschaft in Irland keiner Besteuerung des Einkommens oder steuerpflichtiger Gewinne.

### **Anteilinhaber**

Anteilinhaber, die keine irischen Gebietsansässigen und nicht gewöhnlich gebietsansässig in Irland sind und bezüglich derer die entsprechenden Erklärungen abgegeben wurden, sind in Irland nicht steuerpflichtig im Hinblick auf Ausschüttungen der Investmentgesellschaft oder Gewinne aus einem Weiterverkauf oder einer Übertragung ihrer Anteile, sofern die Anteile nicht über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland gehalten werden und der Wert der Anteile, falls sie nicht börsennotiert sind, nicht größtenteils auf Rechten an irischen Immobilien oder Rohstoffen basiert. Zahlungen der Investmentgesellschaft an Anteilinhaber, bei denen es sich nicht um Irische Steuerpflichtige handelt, werden nicht besteuert.

Anteilinhaber, die irische Gebietsansässige oder gewöhnlich gebietsansässig in Irland sind oder ihre Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland halten, können im Rahmen der Selbstveranlagung zur Zahlung von Steuern oder zusätzlichen Steuern auf Ausschüttungen oder Gewinne aus ihrem Anteilsbesitz verpflichtet sein.

Steuerrückerstattungen, bei denen eine entsprechende Erklärung abgegeben werden könnte aber zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses nicht vorlag, stehen in der Regel nicht zur Verfügung, außer bei bestimmten Anteilinhabern, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

### **Stempelsteuer**

Auf die Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fallen keine irischen Stempelsteuern an, vorausgesetzt, dass kein Antrag auf Anteile oder Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch Übertragung von Sachwerten in Form einer in Irland belegenen Immobilie bedient wird.

### **Kapitalerwerbsteuer**

Bei einer Schenkung oder Erbschaft von Anteilen fällt keine irische Schenkungsteuer bzw. Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer (*Capital Acquisitions Tax*)) an, sofern:

- (i) weder der Übertragende zum Zeitpunkt der Verfügung noch der Übertragungsempfänger zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland ansässig oder gewöhnlich gebietsansässig ist; und
- (ii) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft und am Bewertungstag Bestandteil der Verfügung sind.

### **Sonstiges im Hinblick auf die Besteuerung in Irland**

Auf Erträge und/oder Gewinne der Investmentgesellschaft aus ihren Wertpapieren und Vermögensgegenständen fallen möglicherweise in den Ländern, in denen diese Erträge und/oder Gewinne entstehen, Quellensteuern an. Eine Reduzierung des Quellensteuersatzes durch ein zwischen Irland und diesen Ländern abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen kann die Investmentgesellschaft möglicherweise nicht in Anspruch nehmen. Sollte sich diese Situation künftig ändern und die Beantragung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Rückzahlung an die Investmentgesellschaft führen, so wird der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft nicht angepasst und die Vergünstigung wird bei der Rückzahlung anteilig auf die bestehenden Anteilinhaber verteilt.

### **EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat (ECOFIN) eine Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen verabschiedet. Jeder EU-Mitgliedstaat muss diese Richtlinie in nationales Recht umsetzen, durch das in seinem Hoheitsgebiet ansässige Zahlstellen (im Sinne der Richtlinie) dazu verpflichtet werden, gegenüber der jeweils zuständigen Behörde nähere Angaben über Zinszahlungen (darunter fallen auch bestimmte von Organismen für gemeinsame Anlagen geleistete Zahlungen) an natürliche Personen und bestimmte als Vermittler tätige Unternehmen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, zu machen. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie) ansässig ist, muss daraufhin diese Informationen an

die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats weitergeben, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Österreich, Belgien und Luxemburg können stattdessen eine Quellensteuer auf Zinszahlungen im Sinne der Richtlinie erheben.

EU-Mitgliedstaaten müssen die entsprechenden Bestimmungen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 anwenden, wobei (i) bestimmte Drittstaaten ab diesem Tag gemäß den zwischen ihnen und der Europäischen Union abgeschlossenen Verträgen Maßnahmen ergreifen, die den in der Richtlinie enthaltenen entsprechen, und (ii) in allen maßgeblichen von EU-Mitgliedstaaten abhängigen oder mit EU-Mitgliedstaaten verbundenen Gebieten ab diesem Tag ein automatischer Informationsaustausch erfolgt oder Quellensteuern gemäß den zwischen ihnen und der Europäischen Union abgeschlossenen Verträgen erhoben werden.

Irland hat die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Irische Zahlstellen, die nach dem 1. Juli 2005 eine Zinszahlung im Auftrag eines Teilfonds an natürliche Personen und bestimmte in den TCA-Vorschriften definierte sonstige Rechtsträger leisten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat gebietsansässig sind, haben den irischen Finanzbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) Einzelheiten der Zahlung zur Verfügung zu stellen, die diese wiederum an die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaates weiterleiten, in dem die betreffende natürliche Person oder der betreffende sonstige Rechtsträger gebietsansässig ist. Die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zum Informationsaustausch treten erst am 1. Juli 2005 in Kraft, sofern die im vorstehenden Absatz angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

### **Bestimmte Definitionen bezüglich irischer Steuer**

#### **(i) Ansässigkeit (residence) – Unternehmen**

Ein Unternehmen, das seine zentrale Verwaltung und Leitung in der Republik Irland (der **Staat**) hat, ist im Staat ansässig, unabhängig davon, wo es gegründet wurde. Ein Unternehmen, das seine zentrale Verwaltung und Leitung nicht im Staat hat aber im Staat gegründet ist, ist im Staat ansässig, außer

- das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ist in dem Staat geschäftstätig, und entweder das Unternehmen steht letztlich im 100%igen Eigentum von Personen, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen der Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ist an einer anerkannten Börse in der Europäischen Union oder einem Steuerabkommensland notiert.

oder

- das Unternehmen wird im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Staat und einem anderen Land als nicht im Staat ansässig betrachtet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der Steueransässigkeit eines Unternehmens in bestimmten Fällen komplex sein kann, und die Personen, die eine entsprechende Erklärung abgeben, werden auf die speziellen gesetzlichen Bestimmungen in *Section 23A* der TCA verwiesen.

#### **(ii) Ansässigkeit – natürliche Person**

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in dem Staat ansässig, sofern sie:

- 1) in diesem Steuerjahr mindestens 183 Tage in dem Staat verbringt (135 Tage für das „Rumpfststeuerjahr“ vom 6. April 2001 bis zum 31. Dezember 2001);

oder

- 2) sich insgesamt 280 Tage in dem Staat aufhält, unter Berücksichtigung der in diesem Steuerjahr in dem Staat verbrachten Anzahl von Tagen zusammen mit der im vorhergehenden Steuerjahr in dem Staat verbrachten Anzahl von Tagen (die Anzahl von

280 Tagen wird für die kombinierten Steuerjahre, d. h. die am 6. April 2000 und 6. April 2001 sowie am die am 6. April 2001 und 1. Januar 2002 beginnenden Steuerjahre, auf 244 Tage reduziert).

Verbringt eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage (22 Tage für das „Rumpfsteuerjahr“ vom 6. April 2001 bis zum 31. Dezember 2001) im Staat, so wird dieser Aufenthalt bei der Anwendung des Zweijahres-Tests nicht mitgezählt. Ein eintägiger Aufenthalt im Staat bedeutet, dass eine natürliche Person am Ende des Tages (Mitternacht) persönlich anwesend ist.

(iii) **Gewöhnliche Ansässigkeit (*ordinary residence*) – natürliche Person**

Der Begriff **gewöhnliche Ansässigkeit** im Unterschied zu **Ansässigkeit** bezieht sich auf die normale Lebensweise einer Person und beschreibt die durch ein gewisses Maß an Kontinuität gekennzeichnete Ansässigkeit an einem Ort.

Eine natürliche Person, die für drei aufeinanderfolgende Jahre im Staat ansässig war, wird mit Wirkung ab Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig.

Beispielsweise wird eine natürliche Person, die in den Steuerjahren vom 6. April 2000 bis zum 5. April 2001, vom 6. April 2001 bis zum 31. Dezember 2001 und vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 in Irland ansässig ist, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 gewöhnlich ansässig.

Eine natürliche Person, die bisher im Staat gewöhnlich ansässig war, ist zum Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem sie nicht ansässig ist, nicht mehr gewöhnlich ansässig. Somit bleibt eine natürliche Person, die im Steuerjahr 2000/2001 in dem Staat ansässig und gewöhnlich ansässig ist und den Staat im selben Steuerjahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 gewöhnlich ansässig.

(iv) **Vermittler**

Dies ist eine Person,

- (i) deren Geschäft ausschließlich oder unter anderem darin besteht, Zahlungen von einem in Irland ansässigen Anlageunternehmen zu erhalten, das diese Zahlungen im Auftrag leistet; oder
- (ii) Anteile an einem Anlageunternehmen im Namen anderer hält.

## **Vereinigtes Königreich**

### **Allgemein**

Die folgende Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich, die nur für Personen gilt, die Anteile als Anlage halten, stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und basiert auf den Steuervorschriften und Steuerpraktiken zum Datum dieses Prospekts, die jeweils Änderungen unterliegen. Potenzielle Anteilinhaber sollten ihre eigenen professionellen Berater bezüglich der Folgen einer Anlage in den Anteilen sowie deren Besitz und Veräußerung im Rahmen der Gesetze der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, zu Rate ziehen. Die Höhe der Steuern sowie Besteuerungsgrundlagen und Steuerbefreiungen unterliegen Änderungen.

### **Die Investmentgesellschaft**

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Investmentgesellschaft so zu führen, dass die von der Investmentgesellschaft zu zahlenden Steuern so gering wie nach ihrer Ansicht möglich ausfallen. Hierzu gehört, die Geschäfte der Investmentgesellschaft so zu führen, dass diese nicht im Vereinigten Königreich steueransässig wird. Unter der Voraussetzung, dass die Investmentgesellschaft im Vereinigten Königreich nicht steueransässig ist und im Vereinigten Königreich nicht geschäftstätig ist (ob über eine dort befindliche dauerhafte Niederlassung oder nicht), ist die Investmentgesellschaft im Vereinigten Königreich nicht ertragsteuer- oder

körperschaftsteuerpflichtig, außer im Hinblick auf im Vereinigten Königreich erzielte Erträge, soweit Ertragsteuer als Quellensteuer abgezogen wird.

Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge sowie Kapitalgewinne, die von der Investmentgesellschaft vereinnahmt werden, können Quellensteuern oder vergleichbaren Steuern unterliegen, die durch das Land erhoben werden, in dem diese Dividenden, Zinsen oder sonstigen Erträge oder Kapitalgewinne entstehen.

### **Anteilinhaber**

Jeder Teilfonds ist ein Offshore-Investmentfonds für Besteuerungszwecke im Vereinigten Königreich. Wird davon ausgegangen, dass ein Teilfonds ein ausschüttender Fonds für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ist, so ist beabsichtigt, dass die Investmentgesellschaft im Namen des Teilfonds jedes Jahr einen Antrag auf eine Bescheinigung als ausschüttender Fonds stellt. Diese Bescheinigung wird jedoch rückwirkend gewährt, und es kann nicht garantiert werden, dass eine Bescheinigung ausgestellt wird oder dass sie, einmal ausgestellt, für künftige Bilanzierungszeiträume des Teilfonds weiterhin zur Verfügung steht. Ein Teilfonds kann keine Bescheinigung als ausschüttender Fonds erhalten, wenn er bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt, einschließlich einer jährlichen Ausschüttung seiner Ertragsgewinne in ausreichendem Umfang. Es besteht keine Garantie, dass die Verwaltungsratsmitglieder die Teilfonds so betreiben, dass sie die Voraussetzungen für eine Bescheinigung als ausschüttende Fonds erfüllen.

Sollte die Investmentgesellschaft im Namen eines Teilfonds während des Zeitraums, in dem Anteile bezüglich dieses Teilfonds gehalten werden, keine Bescheinigung als ausschüttender Fonds erhalten, so werden Gewinne (einschließlich Wechselkursgewinnen infolge der Umrechnung von Eurobeträgen bezüglich Anteilen in Pfund Sterling), die bei der Veräußerung dieser Anteile entstehen (z. B. durch Übertragung oder Rücknahme, einschließlich des Wechsels zwischen Anteilklassen), als Erträge und nicht als Kapitalgewinne für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich behandelt.

### **Anleger, bei denen es sich um Unternehmen handelt**

Im Rahmen der Regeln für die Besteuerung von Unternehmensschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand gemäß dem *Finance Act 1996* (die Regeln bezüglich Darlehensverhältnissen) gilt Folgendes: Sofern ein Teilfonds den Test bezüglich nicht-qualifizierender Anlagen nicht besteht, d. h. mehr als 60% des Marktwertes seiner Anlagen in sogenannte Qualifizierende Anlagen (*Qualifying Investments*) (siehe unten) investiert hat, sind Inhaber von in Bezug auf diesen Teilfonds ausgegebenen Anteilen, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, verpflichtet, im Rahmen der Anteile zahlbare Dividenden und Bewegungen des Wertes der Anteile anhand „einer Grundlage der Marktwertbilanzierung“ (wie in den Regeln bezüglich Darlehensverhältnissen definiert) auszuweisen. Dies würde bedeuten, dass bei Erhöhung des Wertes der Anteile während des Abrechnungszeitraums eines Anteilinhabers der Anteilinhaber einer Steuer auf diese Werterhöhung unterliegt, auch wenn er keine Gewinne realisiert hat. Verringert sich der Wert der Anteile, so hätte der Anteilinhaber einen Anspruch auf Steuererleichterung für ausgewiesene Verluste. Diese Regeln gelten für Anteilinhaber, bei denen die 60%-Grenze jeweils während des Abrechnungszeitraums des Anteilinhabers überschritten wird, auch wenn der Anteilinhaber zu dem Zeitpunkt im Abrechnungszeitraum, zu dem die Grenze durch den betreffenden Teilfonds überschritten wurde, keine Anteile gehalten hat.

Qualifizierende Anlagen (*Qualifying Investments*) umfassen:

- (i) verzinsliche Geldmittel (außer Barmitteln, die angelegt werden sollen);
- (ii) Wertpapiere;
- (iii) Anteile an einer *Building Society*;
- (iv) (etwa) Beteiligungen an sonstigen Investmentfonds, die den Test bezüglich nicht-qualifizierender Anlagen nicht bestehen;
- (v) bestimmte Derivatverträge, die insgesamt einen oder mehrere der vorstehend unter (i) bis (iv) erwähnten Anlagen zum Gegenstand haben; und
- (vi) Differenzgeschäfte, deren zugrunde liegender Gegenstand vollständig aus Zinssätzen oder Bonität oder beidem besteht.

## *Anteilinhaber – Versicherungsgesellschaften im Vereinigten Königreich – wesentliche Beteiligungen*

Anteilinhaber, bei denen es sich um Lebensversicherungen handelt, die im Vereinigten Königreich besteuert werden und die ihre Anteile an der Investmentgesellschaft für langfristige Geschäftszwecke (außer Altersversorgung) halten, können so behandelt werden, als würden sie ihre Anteile zum Ende eines Abrechnungszeitraums veräußern und umgehend zurückerwerben. Diese Anteilinhaber sollten ihre eigene professionelle Beratung in Zusammenhang mit steuerlichen Folgen einer entsprechenden Veräußerung einholen.

### *Erträge von Seiten der Investmentgesellschaft*

Je nach ihren persönlichen Umständen unterliegen Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich steueransässig sind, üblicherweise der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich im Hinblick auf Dividenden- oder sonstige Ertragsausschüttungen der Investmentgesellschaft. Dies gilt unabhängig davon, ob Ausschüttungen reinvestiert werden oder nicht. Bei einer Sachauskehrung von Anlagen der Investmentgesellschaft an Anteilinhaber außer im Wege einer Dividende können diese Ausschüttungen eine Teilveräußerung für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich darstellen.

### *Missbrauchsvorschrift*

Im Vereinigten Königreich gewöhnlich ansässige natürliche Personen werden auf die Bestimmungen der *Sections 739 bis 745 des Income and Corporation Taxes Act 1988* (das **Steuergesetz**) aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen sollen die Umgehung der Einkommensteuer durch natürliche Personen über Transaktionen verhindern, in deren Folge Vermögensgegenstände oder Erträge auf im Ausland ansässige Personen (auch Unternehmen) übertragen werden, und können zu einer jährlichen Steuerpflicht dieser Personen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Investmentgesellschaft führen.

Der *Taxes Act* enthält auch Bestimmungen, wonach bestimmte im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften körperschaftsteuerpflichtig sind im Hinblick auf Gewinne von Gesellschaften, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind und an denen sie beteiligt sind. Die Bestimmungen betreffen Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie an mindestens 25% der Gewinne einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beteiligt sind, die von Gebietsansässigen des Vereinigten Königreichs beherrscht wird, nicht im Wesentlichen ihre gesamten Erträge ausschüttet und in einem Niedrigsteuerland ansässig ist. Die Gesetzgebung ist nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen ausgerichtet.

Es ist davon auszugehen, dass der Besitz von Beteiligungen an der Investmentgesellschaft derart ausgestaltet ist, dass die Investmentgesellschaft bei Ansässigkeit im Vereinigten Königreich keine "Gesellschaft mit geringer Gesellschafterzahl" (*close company*) wäre. Sollte jedoch die Investmentgesellschaft bei Ansässigkeit im Vereinigten Königreich als „Gesellschaft mit geringer Gesellschafterzahl“ gelten, so könnten von ihr erzielte Gewinne auf bestimmte im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber aufgeteilt werden, die infolgedessen einer Kapitalertragsteuer oder Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne im Hinblick auf die ihnen zugeordneten Gewinne unterliegen würden.

### **Sonstige Rechtsordnungen**

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage können in verschiedenen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich sein und sind letztlich abhängig von dem Steuersystem der Rechtsordnungen, in denen eine Person steueransässig ist. **Daher empfehlen die Verwaltungsratsmitglieder Anteilhabern dringend, eine Steuerberatung aus geeigneter Quelle einzuholen im Hinblick auf die Steuerpflicht, die in Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen an der Investmentgesellschaft und den Anlageerträgen aus diesen Anteilen entsteht.** Die Verwaltungsratsmitglieder verfolgen die Absicht, die Geschäfte der Investmentgesellschaft so zu führen, dass sie nicht außerhalb von Irland steueransässig wird.

---

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

---

### **Berichte und Abschlüsse**

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet jährlich am 31. Dezember. Der Jahresbericht und der testierte Jahresabschluss der Investmentgesellschaft werden, sofern bezüglich eines Teilfonds ausgegebene Anteile an der Irischen Börse notiert sind, innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Investmentgesellschaft, bei der sie zur Feststellung vorzulegen sind, an die Irische Börse gesandt und den Anteilhabern zur Verfügung gestellt. Der erste Jahresbericht wird innerhalb von vier Monaten nach dem 31. Dezember 2007 veröffentlicht. Die Investmentgesellschaft erstellt auch untestierte Halbjahresberichte, die, sofern bezüglich eines Teilfonds ausgegebene Anteile an der Irischen Börse notiert sind, innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni eines jeden Jahres an die Irische Börse übersandt und den Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden. Der erste Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2007 veröffentlicht.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten eine Aufstellung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds und ihrer Anlagen zum Geschäftsjahres- bzw. Halbjahresende der Investmentgesellschaft.

Die Verwaltungsratsmitglieder können diese Berichte und Abschlüsse auf elektronischem Wege an die Anteilhaber gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde übersenden.

### **Bestätigung der Verwaltungsratsmitglieder – Geschäftsbeginn**

Die Verwaltungsratsmitglieder bestätigen, dass die Investmentgesellschaft am 18. September 2006 gegründet wurde und ihre Geschäftstätigkeit zum Datum dieses Prospekts noch nicht aufgenommen hat. Dementsprechend hat sie auch keine Abschlüsse zur Vorlage bei ihren Gesellschaftern erstellt, und es wurden noch keine Dividenden erklärt oder gezahlt. Die Investmentgesellschaft hat zum Datum dieses Prospekts keine Tochtergesellschaften.

### **Gründung und Anteilskapital**

Die Investmentgesellschaft wurde am 18. September 2006 im Rahmen der *Companies Acts* als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds in Irland gegründet und unter der Registernummer 426580 eingetragen.

Zu Datum dieses Prospekts bestand das genehmigte Anteilskapital der Investmentgesellschaft aus 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die zunächst als nicht klassifizierte Anteile ausgewiesen wurden. Das ausgegebene Anteilskapital der Investmentgesellschaft beträgt €2 in Form von 2 Anteilen (die **Zeichneranteile**), die für Zwecke der Gründung der Investmentgesellschaft zu einem Ausgabepreis von €1 je Anteil ausgegeben werden, vollständig eingezahlt sind und sich im Eigentum von Gerry Brady bzw. Tony Joyce befinden.

Die nicht klassifizierten Anteile stehen zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Der Ausgabepreis ist bei Annahme in voller Höhe zahlbar. Es bestehen keine Vorkaufsrechte bezüglich der Anteile an der Investmentgesellschaft.

Vorbehaltlich der nachstehend unter „Übertragung von Anteilen“ angegebenen Ausnahmen und sonstigen Beschränkungen gemäß dem Anhang zum betreffenden Teilfonds, sind die von der Investmentgesellschaft ausgegebenen Anteile frei übertragbar.

Das Recht der Inhaber von Anteilen, sich am Vermögen der Investmentgesellschaft zu beteiligen, ist beschränkt auf das Vermögen (falls vorhanden) des Teilfonds, das mit diesen Anteilen verbunden ist. Ist das realisierte Nettovermögen eines Teilfonds nicht ausreichend, um auf die betreffenden Anteile fällige Beträge in voller Höhe gemäß dem Anhang und der Satzung zu zahlen, so haben die betreffenden Anteilhaber kein weiteres Recht auf Zahlungen im Hinblick auf diese Anteile oder Ansprüche gegenüber einem anderen Teilfonds oder sonstigen Vermögenswerten der Investmentgesellschaft. Der Anspruch eines jeden Anteilhabers auf Rückzahlung von Kapital oder Erträgen auf die Anteile ist in diesem Prospekt, dem jeweiligen Anhang und der Satzung im Allgemeinen geregelt.

Hat ein Teilfonds zwei oder mehr Anteilklassen, so sind die Ansprüche der Inhaber dieser Klassen auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, vorbehaltlich der Bedingungen des betreffenden Teilfonds, im Verhältnis zueinander gleichrangig, und im Falle einer Abwicklung der Investmentgesellschaft werden die Inhaber jeder Klasse anteilig an den im betreffenden Teilfonds enthaltenen Vermögenswerten (falls vorhanden) im Verhältnis zu dem Betrag, der auf die Anteile jeder entsprechenden Klasse eingezahlt wurde, beteiligt. Jede einzelne Klasse bezüglich eines Teilfonds hat ausschließlich Rückgriff auf die im betreffenden Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte. Sofern also an einem Endgültigen Rücknahmetag oder bei Abwicklung der Investmentgesellschaft die Vermögenswerte eines Teilfonds (nach Zahlung aller Gebühren, Ausgaben und sonstigen Verbindlichkeiten (außer Beträgen, die Anteilinhabern geschuldet werden), die vom betreffenden Teilfonds zu tragen sind) nicht ausreichen, um die für alle Anteilklassen bezüglich des betreffenden Teilfonds zahlbaren Rücknahmebeträge in voller Höhe zu zahlen, werden die Erträge des betreffenden Teilfonds anteilig an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu dem auf die von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile eingezahlten Betrag ausgeschüttet. Siehe „Risikofaktoren – wechselseitige Haftung zwischen Klassen“.

### **Gründungsurkunde und Satzung**

Ziffer 2 der Gründungsurkunde sieht vor, dass der ausschließliche Zweck der Investmentgesellschaft darin besteht, beim Publikum beschaffte Gelder in Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzinstrumenten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften anzulegen.

Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

1. **Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder zur Zuteilung von Anteilen.** Die Verwaltungsratsmitglieder sind allgemein und bedingungslos bevollmächtigt, sämtliche Befugnisse der Investmentgesellschaft zur Zuweisung der maßgeblichen Wertpapiere einschließlich Bruchteilen davon bis zur Höhe des genehmigten aber noch nicht gezeichneten Anteilskapitals der Investmentgesellschaft auszuüben.
2. **Abänderung von Rechten.** Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder durch einen Sonderbeschluss auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der Klasse abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden; sie können auch während der Fortführung der Investmentgesellschaft als Unternehmen oder während einer Abwicklung bzw. der Erwägung einer Abwicklung entsprechend abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden, aber eine entsprechende Zustimmung bzw. ein entsprechender Beschluss ist nicht erforderlich im Falle einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der mit den Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte, sofern diese Änderung, Ergänzung oder Aufhebung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder die Interessen der betreffenden Inhaber oder jedes einzelnen von ihnen nicht in wesentlicher Hinsicht verletzt. Entsprechende Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen werden in einem Anhang (oder einer Neufassung) des betreffenden Anhangs angegeben, der ursprünglich in Zusammenhang mit den betreffenden Anteilen ausgegeben wurde und von dem eine Abschrift an die betreffenden Inhaber, die zum Ausgabetag dieses Dokuments im Inhaberregister aufgeführt sind, übersandt wird. Dieser ist für die betreffenden Anteilinhaber verbindlich. Für solche gesonderten Hauptversammlungen – mit Ausnahme von vertagten Versammlungen – beträgt die beschlussfähige Mehrheit zwei Personen, die mindestens ein Drittel der begebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder als Stimmrechtsbevollmächtigte vertreten oder, im Falle einer vertagten Versammlung, zwei Personen, die mindestens 20 % der begebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder als Stimmrechtsbevollmächtigte vertreten.
3. **Stimmrechte.** Vorbehaltlich von Rechten oder Beschränkungen, die jeweils für eine oder mehrere Anteilklassen gelten, hat jeder Inhaber, der persönlich anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten, bei einer Abstimmung per Handzeichen eine Stimme, und Inhaber von Zeichneranteilen, die persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, haben eine Stimme im Hinblick auf alle begebenen Zeichneranteile. Bei Abstimmungen per Stimmabgabe verfügt jeder Anteilinhaber, der persönlich anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten wird, über je eine Stimme für jeden Anteil, dessen Inhaber er ist, und jeder Inhaber eines Zeichneranteils, der persönlich anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten wird, über eine Stimme für die von ihm gehaltenen Zeichneranteile. Inhaber, die einen Bruchteilsanteil halten, können im Hinblick auf diesen Bruchteilsanteil keine Stimmrechte ausüben, ob bei einer Abstimmung per Handzeichen oder einer Abstimmung per Stimmabgabe.

4. **Änderung des Anteilskapitals** Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, jeweils durch einfachen Mehrheitsbeschluss das Anteilskapital um den in dem Beschluss vorgesehenen Betrag und/oder die entsprechend vorgesehene Zahl zu erhöhen.

Die Investmentgesellschaft ist aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses ferner berechtigt,

- (i) ihr Anteilskapital zusammenzulegen und in Anteile mit einem größeren Betrag zu unterteilen;
- (ii) ihre Anteile in Anteile mit einem geringeren Betrag bzw. Wert zu unterteilen;
- (iii) Anteile einzuziehen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht übernommen wurden bzw. zu deren Übernahme sich niemand verpflichtet hat, und den Betrag ihres genehmigten Anteilskapitals um den Betrag der entsprechend eingezogenen Anteile zu verringern; oder
- (iv) die Währung einer Anteilklasse zu ändern.

5. **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder.** Unter der Voraussetzung, dass die Art und der Umfang ihrer Beteiligung wie nachstehend beschrieben offengelegt werden, werden Verwaltungsratsmitglieder oder potenzielle Verwaltungsratsmitglieder aufgrund ihres Amtes weder daran gehindert, Vereinbarungen mit der Investmentgesellschaft zu schließen, noch müssen diese Verträge oder sonstige Verträge oder Geschäfte, die von oder im Namen einer anderen Gesellschaft abgeschlossen werden und an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, vermieden werden. Ferner sind Verwaltungsratsmitglieder, die solche Vereinbarungen abschließen oder sich auf diese Weise beteiligen, gegenüber der Investmentgesellschaft bezüglich etwaiger realisierter Gewinne aus solchen Vereinbarungen oder Geschäften aufgrund ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder aufgrund eines daraus entstandenen Treuhandverhältnisses nicht rechenschaftspflichtig.

Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds ist von diesem bei einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder, bei der die Frage des Abschlusses der Vereinbarung bzw. des Geschäfts erstmals geprüft wird, bzw. falls das Verwaltungsratsmitglied am Tag dieser Sitzung nicht an der geplanten Vereinbarung bzw. dem geplanten Geschäft beteiligt war, bei der nächsten Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder, nachdem eine entsprechende Beteiligung entstand, anzugeben; in dem Fall, dass eine Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds an Vereinbarungen oder Geschäften erst nach deren Abschluss entsteht, ist dies bei der ersten Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder, nachdem eine entsprechende Beteiligung entsteht, anzugeben.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder eines durch die Verwaltungsratsmitglieder gegründeten Ausschusses bei Beschlussfassungen über einen Gegenstand, an dem dieses Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar in wesentlicher Hinsicht beteiligt ist (außer einer Beteiligung, die aufgrund seiner Beteiligung an Anteilen oder Anleihen oder sonstigen Wertpapieren oder anderweitig an der Investmentgesellschaft oder über diese entsteht), oder über eine Pflicht, die in Konflikt mit den Interessen der Investmentgesellschaft steht bzw. stehen kann, nicht abstimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung für Beschlüsse, in denen dieses Verwaltungsratsmitglied nicht stimmberechtigt ist, nicht berücksichtigt werden.

6. **Kreditaufnahmebefugnis** Die Verwaltungsratsmitglieder sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften berechtigt, sämtliche Befugnisse der Investmentgesellschaft zur darlehensweisen oder sonstigen Aufnahme von Geldern und zur hypothekarischen oder sonstigen Belastung ihres (derzeitigen und künftigen) Unternehmens, Eigentums und Vermögens und des nicht abgerufenen Kapitals oder eines Teils davon sowie zur Ausgabe von Wertpapieren als solche oder als Sicherheit für Schulden oder Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft auszuüben, wobei bei der Kreditaufnahme stets die von der Zuständigen Behörde festgelegten Grenzen und Bedingungen einzuhalten sind.
7. **Beauftragung von Ausschüssen.** Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, eigene Befugnisse auf einen Ausschuss zu übertragen, der sich aus Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt. Die Übertragung kann unter von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Auflagen entweder neben den fortbestehenden eigenen Befugnissen oder unter Ausschluss derselben erfolgen, und sie kann wieder aufgehoben werden. Das Verfahren eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern unterliegt vorbehaltlich entsprechender Auflagen den Bestimmungen der Satzung, die das entsprechende Verfahren

bei den Verwaltungsratsmitgliedern regeln, soweit diese angewendet werden können.

8. **Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern.** Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, durch Rotation oder bei Erreichen eines bestimmten Alters auszuschcheiden.
9. **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.** Die ordentliche Vergütung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder wird jeweils durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder festgelegt, sofern und bis nicht die Investmentgesellschaft in einer Hauptversammlung etwas anderes festlegt. Einem Verwaltungsratsmitglied, das zum geschäftsführenden Mitglied bestellt ist (im Sinne dieser Bestimmung auch das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters) oder das Mitglied eines Ausschusses ist oder sonstige Leistungen erbringt, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder über den Rahmen der gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglied hinausgehen, kann über Bezüge, Provisionen oder anderweitig eine von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegende besondere Vergütung gezahlt werden. Den Verwaltungsratsmitgliedern können sämtliche Reise-, Hotelkosten und sonstigen Spesen gezahlt werden, die ihnen ordnungsgemäß in Zusammenhang mit ihrer Anwesenheit bei Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder von diesen gegründeten Ausschüssen oder bei Hauptversammlungen oder gesonderten Versammlungen der Inhaber der einzelnen Anteilklassen der Investmentgesellschaft oder anderweitig im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.
10. **Übertragung von Anteilen.** Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen können die Anteile eines Anteilinhabers durch schriftliche Urkunde in einer üblichen oder geläufigen Form oder einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern gebilligten Form übertragen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die folgenden Übertragungen ablehnen: Übertragung eines Anteils auf (i) eine US-Person (sofern dies nicht gemäß bestimmten Ausnahmen nach dem Recht der USA zulässig ist); oder (ii) Personen, die keine Überprüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche durchführen, wie diese von den Verwaltungsratsmitgliedern verlangt werden können; oder (iii) Personen, die augenscheinlich gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen, oder kraft derer diese Person nicht zum Halten dieser Anteile berechtigt ist; oder (iv) Personen unter Umständen (gleich ob diese die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen unmittelbar oder mittelbar betreffen und gleich ob für sich genommen oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen oder nicht, oder unter anderen Umständen, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder maßgeblich sind), die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen könnten, dass der Investmentgesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder sie einen sonstigen finanziellen, rechtlichen oder erheblichen verwaltungstechnischen Nachteil erleidet, der ihr andernfalls nicht entstanden wäre, oder sie gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, gegen die sie andernfalls nicht verstoßen hätte; oder (v) Personen unter 18 Jahren (oder andere Altersgruppen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als ungeeignet erachtet werden) oder psychisch instabile Personen; oder (vi) Personen, sofern der Übertragungsempfänger dieser Anteile nach einer entsprechenden Übertragung nicht Inhaber von Anteilen mindestens im Wert des Mindestanlagebetrags ist; oder (vii) Personen in Fällen, in denen der Übertragende oder Übertragungsempfänger infolge der Übertragung weniger als den Mindestanteilbestand halten würde; oder (viii) Personen, bei denen hinsichtlich dieser Übertragung Steuerzahlungen weiterhin ausstehen; oder (ix) Personen, die keine Überprüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche durchführen, wie diese von den Verwaltungsratsmitgliedern verlangt werden können.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Anerkennung einer Übertragungsurkunde ablehnen, es sei denn, sie wird zusammen mit dem Zertifikat für die Anteile vorgelegt, auf die sie sich bezieht (falls ausgegeben), sie bezieht sich nur auf eine Anteilklasse, nicht mehr als vier Erwerber sind begünstigt und sie wird am eingetragenen Sitz oder an einem anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern anzugebenden Ort hinterlegt;

11. **Rückgaberecht.** Die Anteilinhaber sind berechtigt, von der Investmentgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu verlangen.
12. **Dividenden.** Die Satzung gestattet den Verwaltungsratsmitgliedern, Dividenden auf Anteilklassen zu beschließen, wie ihnen dies durch den Gewinn des betreffenden Teilfonds und/oder das Kapital der betreffenden Teilfonds gerechtfertigt erscheint. Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, Dividenden, die Inhabern von Anteilen geschuldet werden, ganz oder teilweise durch eine Sachausschüttung von Vermögensgegenständen des betreffenden Teilfonds, insbesondere von Anlagen, auf die der betreffende

Teilfonds Anspruch hat, zu leisten. Ein Inhaber kann von den Verwaltungsratsmitgliedern statt einer dinglichen Übertragung von Vermögensgegenständen auf ihn auch einen Verkauf der Vermögensgegenstände und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Inhaber verlangen. Dividendenansprüche, die nicht binnen sechs Jahren nach der Erklärung des entsprechenden Dividendenbeschlusses geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den betreffenden Teilfonds zurück.

**13. Teilfonds.** Die Verwaltungsratsmitglieder haben für die einzelnen von der Investmentgesellschaft errichteten Teilfonds jeweils ein gesondertes Vermögensportfolio wie folgt einzurichten:

- (i) für jeden Teilfonds der Investmentgesellschaft erfolgt eine getrennte Buchführung, in der alle Transaktionen bezüglich des betreffenden Teilfonds sowie insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der einzelnen Klassen des Teilfonds zu erfassen sind, und die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie der Aufwand und Ertrag, die dem Teilfonds zuzurechnen sind, sind diesem nach Maßgabe der Satzung zuzuweisen;
- (ii) ein Vermögensgegenstand, der von einem anderen Vermögensgegenstand, der Bestandteil eines Teilfonds ist, abgeleitet wird (gleich ob Barmittel oder nicht), wird in den Büchern und Aufzeichnungen der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds zugewiesen wie der Vermögensgegenstand, von dem er abgeleitet wurde, und Wertsteigerungen oder -abnahmen des betreffenden Vermögensgegenstands werden ebenfalls dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;
- (iii) es werden keine Anteile zu Bedingungen begeben, die die Anteilhaber eines Teilfonds berechtigen würden, sich abgesehen von den Vermögenswerten (falls vorhanden) des Teilfonds, die mit diesen Anteilen verbunden sind, an den Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft zu beteiligen. Sind die Erträge aus dem Vermögen eines Teilfonds nicht ausreichend, um den an jeden Anteilhaber zahlbaren Rücknahmebetrag für jeden Teilfonds in voller Höhe zu finanzieren, so werden die Erträge des jeweiligen Teilfonds, vorbehaltlich der Bedingungen des betreffenden Teilfonds, anteilig auf die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds verteilt, und zwar im Verhältnis zu dem für die von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile eingezahlten Betrag. Ist das realisierte Nettovermögen eines Teilfonds nicht ausreichend, um auf die betreffenden Anteile fällige Beträge in voller Höhe gemäß den Bedingungen des betreffenden Teilfonds zu zahlen, so haben die betreffenden Anteilhaber des Teilfonds kein weiteres Recht auf Zahlungen im Hinblick auf diese Anteile oder Ansprüche gegenüber der Investmentgesellschaft, einem anderen Teilfonds oder sonstigen Vermögenswerten der Investmentgesellschaft im Hinblick auf Fehlbeträge;
- (iv) jedem Teilfonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Belastungen oder Reserven der Investmentgesellschaft belastet, die sich auf diesen Teilfonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind; und
- (v) für den Fall, dass ein einem Teilfonds zuzurechnender Vermögenswert für die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Teilfonds zuzurechnen ist, verwendet wird, gelten die Bestimmungen der *Section 256E des Companies Act, 1990*.

**14. Umtausch.** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung ist ein Anteilhaber, der an einem Geschäftstag Anteile einer Klasse eines Teilfonds hält, berechtigt, diese Anteile jeweils insgesamt oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse (bei dieser Klasse kann es sich entweder um eine bestehende Klasse oder eine Klasse handeln, deren Schaffung mit Wirkung ab diesem Geschäftstag die Verwaltungsratsmitglieder zugesagt haben) umzutauschen.

### **15. Beendigung von Teilfonds**

15.1. Jeder Teilfonds kann von den Verwaltungsratsmitgliedern in ihrem alleinigen und freien Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Depotbank in den folgenden Fällen beendet werden:

- 15.1.1. falls der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einem von den Verwaltungsratsmitgliedern für diesen Teilfonds bestimmten Betrag liegt;
- 15.1.2. falls ein Teilfonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell gebilligt ist;

- 15.1.3. falls ein Gesetz beschlossen wird, durch das die Fortführung des betreffenden Teilfonds rechtswidrig oder nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder undurchführbar oder nicht ratsam wird;
- 15.1.4. falls sich die steuerliche Position der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds in Irland oder in einer anderen Rechtsordnung in wesentlicher Hinsicht ändert (einschließlich nachteiliger Steuervorschriften der zuständigen Behörden in Irland oder einer anderen die Investmentgesellschaft oder einen Teilfonds betreffenden Rechtsordnung), was nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder zu erheblichen Nachteilen für die Anteilhaber und/oder die Anlagen des betreffenden Teilfonds führen würde;
- 15.1.5. falls sich das Geschäft oder die wirtschaftliche oder politische Situation in Bezug auf einen Teilfonds in wesentlicher Hinsicht ändert, was nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder zu erheblichen Nachteilen für die Anlagen des betreffenden Teilfonds führen würde; oder
- 15.1.6. falls das in Bezug auf einen Teilfonds gehaltene Teilfondsvermögen beendet oder zurückgenommen wird und es nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder wirtschaftlich nicht praktikabel ist, den Verwertungserlös dieses Teilfondsvermögens in ein Ersatz-Teilfondsvermögen zu Bedingungen zu reinvestieren, die es dem betreffenden Teilfonds ermöglichen, sein Anlageziel zu erreichen und/oder seine Anlagepolitik zu erfüllen.

Die Entscheidung der Verwaltungsratsmitglieder in den hier beschriebenen Fällen ist endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich, jedoch sind die Verwaltungsratsmitglieder in keiner Weise verpflichtet, den betreffenden Teilfonds gemäß dieser Ziffer 15 oder anderweitig aufgrund einer Nichterfüllung zu beenden.

**16. Abwicklung.** Die Satzung sieht diesbezüglich Folgendes vor:

- (i) Bei Abwicklung der Investmentgesellschaft verwendet der Liquidator das Vermögen der einzelnen Teilfonds, vorbehaltlich der Bestimmungen der *Companies Acts* und nachstehender Ziffer 17, auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der sich auf den jeweiligen Teilfonds beziehenden Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält.
- (ii) Das zur Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehende Vermögen wird folgendermaßen verwendet: Zunächst wird der einer Anteilklasse jeweils zuzurechnende verhältnismäßige Anteil des Vermögens eines Teilfonds an die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse in dem Verhältnis vorgenommen, in dem die von jedem Inhaber gehaltenen Anteile am Tag des Beginns der Abwicklung zur Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilklasse stehen; danach erfolgt eine Ausschüttung an die jeweiligen Inhaber der Zeichneranteile mittels Zahlungen von Beträgen bis zur Höhe der darauf gezahlten Nominalbeträge aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft, das keiner anderen Anteilklasse zuzurechnen ist. Steht kein ausreichendes Vermögen für die vollständige Leistung dieser Zahlung zur Verfügung, so erfolgt kein Rückgriff auf das den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnende Vermögen. Drittens wird schließlich ein möglicher Restbetrag, der keiner Anteilklasse zuzurechnen ist, den Anteilklassen auf Grundlage des jeder Anteilklasse zuzuordnenden Nettoinventarwertes am Tag des Beginns der Abwicklung anteilig zugeordnet, und der auf diese Weise einer Anteilklasse zugeordnete Betrag ist anschließend an die Inhaber anteilig im Verhältnis der von diesen an der jeweiligen Anteilklasse gehaltenen Anzahl von Anteilen auszuschütten.
- (iii) Bei Abwicklung der Investmentgesellschaft kann der Liquidator (gleich ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt) kraft eines Sonderbeschlusses der betreffenden Inhaber und aller sonstigen Bevollmächtigungen, die gemäß den *Companies Acts* erforderlich sind, das sich auf einen Teilfonds beziehende Vermögen der Investmentgesellschaft insgesamt oder teilweise im Wege einer Sachauskehrung an die Inhaber von Anteilen einer Klasse bzw. Klassen in dem betreffenden Teilfonds verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Eigentumsklassen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält; ferner kann er festlegen, wie diese Verteilung im Verhältnis zwischen den Anteilhabern der Investmentgesellschaft bzw. den

Inhabern der verschiedenen Anteilklassen eines Teilfonds zu erfolgen hat. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Inhaber auf Treuhänder (*Trustees*) von Trusts übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, so dass die Liquidation der Investmentgesellschaft abgeschlossen und diese aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Inhaber gezwungen wird, Vermögensgegenstände anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Ein Anteilinhaber kann von dem Liquidator verlangen, anstelle einer Sachübertragung eines Vermögensgegenstandes auf diesen Inhaber den Verkauf des Vermögens und die Zahlung des entsprechenden Nettoverkaufserlöses an den Inhaber zu veranlassen.

- (iv) Ein Teilfonds kann gemäß *Section 256E* des *Companies Act, 1990* abgewickelt werden, und in diesem Falle gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 16 bezüglich dieses Teilfonds entsprechend.

## **17. Haftungstrennung**

- (i) Ungeachtet anderslautender gesetzlicher Vorschriften erfolgt die Abgeltung einer im Namen eines Teilfonds entstandenen bzw. diesem zuzuordnenden Haftung ausschließlich aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds, und kein Verwaltungsratsmitglied, Zwangsverwalter (*receiver*), Prüfer (*examiner*), Liquidator oder vorläufiger Liquidator bzw. keine andere Person ist berechtigt bzw. verpflichtet, das Vermögen des Teilfonds für die Abgeltung einer Haftung zu verwenden, die im Namen eines anderen Teilfonds entstanden bzw. diesem zuzuordnen ist.
- (ii) Das einem Teilfonds zugeordnete Vermögen wird ausschließlich im Hinblick auf die Anteile an diesem Teilfonds verwendet, und kein Anteilinhaber hat Ansprüche oder Rechte in Bezug auf Vermögen, das einem anderen Teilfonds zugeordnet ist.
- (iii) Von der Investmentgesellschaft in beliebiger Weise an einem beliebigen Ort begetriebene Vermögensgegenstände bzw. Summen werden nach Abzug bzw. Zahlung der Beitreibungskosten für den jeweils betroffenen Teilfonds verwendet. Wird einem Teilfonds zuzuordnendes Vermögen zur Abgeltung einer Haftung verwendet, die nicht diesem Teilfonds zuzuordnen ist, bescheinigen die Verwaltungsratsmitglieder, soweit dieses Vermögen bzw. die entsprechenden Ausgleichszahlungen dem Teilfonds nicht mehr auf andere Weise ersetzt werden können, mit Zustimmung der Depotbank den Wert des verlorenen Vermögens gegenüber dem betroffenen Teilfonds, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung, und übertragen bzw. zahlen aus dem Vermögen des/der Teilfonds, dem/denen die Haftung zuzuordnen ist, vorrangig gegenüber allen sonstigen Ansprüchen gegen diese/n Teilfonds, Vermögensgegenstände bzw. Summen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der von diesem verlorenen Vermögensgegenstände bzw. Summen zu ersetzen.
- (iv) Die Investmentgesellschaft kann im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds Klage erheben bzw. verklagt werden und kann im Verhältnis zwischen ihren Teilfonds gegebenenfalls dieselben Aufrechnungsrechte ausüben, die gesetzlich in Bezug auf Gesellschaften gelten, und das Eigentum eines Teilfonds unterliegt Anordnungen irischer Gerichte ebenso, als wäre der Teilfonds eine eigenständige juristische Person.
- (v) In Verfahren, die ein Anteilinhaber gegen einen bestimmten Teilfonds anstrengt, wird eine Haftung der Investmentgesellschaft gegenüber dem Anteilinhaber in Bezug auf dieses Verfahren nur aus dem Vermögen des Teilfonds abgegolten, das den jeweiligen Anteilen entspricht, ohne dass in Bezug auf diese Haftung auf einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft rückgegriffen werden kann bzw. dass eine Zuordnung der Haftung zu einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft möglich ist.
- (vi) Keine der Vorschriften dieser Ziffer 17 schließt die Anwendung eines Erlasses bzw. einer Rechtsnorm aus, welche die Verwendung des Vermögens eines Teilfonds für die teilweise oder vollständige Abgeltung einer Haftung in Bezug auf einen anderen Teilfonds aufgrund Betrugs oder arglistiger Täuschung vorsieht; dies gilt insbesondere für die Anwendung von *Section 139* und *Section 286* des *Companies Act, 1963*.

- 18. Qualifizierung von Anteilen.** In der Satzung ist keine Qualifizierung von Anteilen für Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen.

## Rechtsstreitigkeiten

Seit ihrer Gründung war die Investmentgesellschaft weder in Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren involviert, noch haben die Verwaltungsratsmitglieder Kenntnis von anhängigen oder drohenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

## Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

1. Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Investmentgesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern noch sind solche Verträge geplant.
2. Zum Datum dieses Prospekts hält kein Verwaltungsratsmitglied eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Vermögensgegenständen, die von der Investmentgesellschaft erworben oder veräußert wurden oder an diese ausgegeben wurden oder für die dies geplant ist, und soweit nicht in nachstehender Ziffer 4 angegeben, ist kein Verwaltungsratsmitglied an zum Datum dieses Dokuments bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen in wesentlicher Weise beteiligt, die ihrer Art nach ungewöhnlich oder für das Geschäft der Investmentgesellschaft von Bedeutung wären.
3. Zum Datum dieses Prospekts halten weder die Verwaltungsratsmitglieder noch diesen Nahe Stehende Personen wirtschaftliche Beteiligungen am Anteilskapital der Investmentgesellschaft oder Optionen auf dieses Kapital.
4. Gerald Brady, Tony Joyce und David Page sind Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, des Managers und der Verwaltungsstelle.

## Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden nicht im von der Investmentgesellschaft zu verfolgenden gewöhnlichen Geschäftsgang abgeschlossen und sind wesentlich bzw. können dies sein.

1. **Der Depotbankvertrag** vom 5 Oktober 2006 zwischen der Investmentgesellschaft und der Depotbank. Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Depotbank so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen nach Ablauf einer anfänglichen Laufzeit von 18 Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird; unter bestimmten Umständen kann der Depotbankvertrag jedoch auch unverzüglich schriftlich von der einen Partei gegenüber der anderen gekündigt werden. Jeder Rechtsnachfolger der Depotbank muss für die Investmentgesellschaft akzeptabel sein und muss ein von der Finanzaufsichtsbehörde zugelassenes Unternehmen sein. Darüber hinaus bedarf die Bestellung des Rechtsnachfolgers der Depotbank der Zustimmung durch die Finanzaufsichtsbehörde. Ist bis zum Ablauf der 90-tägigen Frist oder einer gegebenenfalls von den Parteien vereinbarten anderen Frist ab Kündigung kein Rechtsnachfolger bestellt, so kauft die Investmentgesellschaft ab diesem Zeitpunkt die Anteile zurück oder bestellt einen Liquidator, der die Investmentgesellschaft abwickelt, und beantragt danach bei der Finanzaufsichtsbehörde die Aufhebung der Autorisierung der Investmentgesellschaft. Nach Aufhebung der Autorisierung der Investmentgesellschaft durch die Finanzaufsichtsbehörde endet auch die Bestellung der Depotbank. Der Depotbankvertrag sieht bestimmte Freistellungen zugunsten der Depotbank vor, die aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zahlbar sind, wobei diese im Falle nicht zu rechtfertigender Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Pflichten der Depotbank ausgeschlossen sind.

Der Depotbankvertrag enthält Bestimmungen zum beschränkten Rückgriff, im Rahmen derer Rückgriffsansprüche der Depotbank gegenüber der Investmentgesellschaft im Hinblick auf Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Depotbankvertrag ausdrücklich auf den Teilfonds beschränkt sind, der für die Anteile aufgelegt wurde, auf die sich diese Ansprüche beziehen, und die Depotbank hat keine Rückgriffsansprüche im Hinblick auf sonstige Vermögenswerte der Investmentgesellschaft. Sollten diese Ansprüche nach Verwertung aller Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller Ansprüche der Depotbank im Hinblick auf den betreffenden Teilfonds und alle sonstigen eventuellen Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft, die gleichrangig mit oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem betreffenden Teilfonds sind, nicht in voller Höhe gezahlt sein, so (a) wird der im Hinblick auf diese Ansprüche ausstehende Betrag automatisch gelöscht, (b) hat die Depotbank keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche und (c) kann die Depotbank

nicht die Abwicklung der Investmentgesellschaft oder die Beendigung eines anderen Teilfonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen.

2. **Der Verwaltungsvertrag** vom 5. Oktober 2006 zwischen der Investmentgesellschaft, dem Manager und der Verwaltungsstelle. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsstelle solange in Kraft bleibt, bis sie entweder vom Manager oder von der Verwaltungsstelle mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird; unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsvertrag jedoch auch unverzüglich schriftlich von dem Manager oder der Verwaltungsstelle gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag sieht bestimmte Freistellungen zugunsten der Verwaltungsstelle vor, die aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zahlbar sind, wobei diese im Falle von Fahrlässigkeit, Betrug, böswilliger Absicht oder Vorsatz seitens der Verwaltungsstelle, ihrer Organmitglieder, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben ausgeschlossen sind.

Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen zum beschränkten Rückgriff, im Rahmen derer Rückgriffsansprüche der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Manager oder der Investmentgesellschaft im Hinblick auf Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Verwaltungsvertrag ausdrücklich auf den Teilfonds beschränkt sind, der für die Anteile aufgelegt wurde, auf die sich diese Ansprüche beziehen, und die Verwaltungsstelle hat keine Rückgriffsansprüche gegenüber dem Manager oder im Hinblick auf sonstige Vermögenswerte der Investmentgesellschaft. Sollten diese Ansprüche nach Verwertung aller Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller Ansprüche der Verwaltungsstelle im Hinblick auf den betreffenden Teilfonds und alle sonstigen eventuellen Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft, die gleichrangig mit oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem betreffenden Teilfonds sind, nicht in voller Höhe gezahlt sein, so (a) wird der im Hinblick auf diese Ansprüche ausstehende Betrag automatisch gelöscht, (b) hat die Verwaltungsstelle keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche und (c) kann die Verwaltungsgesellschaft nicht die Abwicklung der Investmentgesellschaft oder die Beendigung eines anderen Teilfonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen.

3. **Der Management-Vertrag** vom 5. Oktober 2006 zwischen der Investmentgesellschaft und dem Manager. Der Management-Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Managers so lange in Kraft bleibt, bis sie entweder vom Manager oder von der Investmentgesellschaft mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird; unter bestimmten Umständen kann der Management-Vertrag jedoch auch unverzüglich schriftlich von dem Manager oder der Investmentgesellschaft gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Der Management-Vertrag sieht bestimmte Freistellungen zugunsten des Managers vor, die aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zahlbar sind, wobei diese im Falle von Betrug, böswilliger Absicht, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Managers im Hinblick auf die Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben ausgeschlossen sind.

Der Management-Vertrag enthält Bestimmungen zum beschränkten Rückgriff, im Rahmen derer Rückgriffsansprüche des Managers gegenüber der Investmentgesellschaft im Hinblick auf Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Management-Vertrag ausdrücklich auf den Teilfonds beschränkt sind, der für die Anteile aufgelegt wurde, auf die sich diese Ansprüche beziehen, und der Manager hat keine Rückgriffsansprüche im Hinblick auf sonstige Vermögenswerte der Investmentgesellschaft. Sollten diese Ansprüche nach Verwertung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller Ansprüche des Managers im Hinblick auf den betreffenden Teilfonds und alle sonstigen eventuellen Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft, die gleichrangig mit oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem betreffenden Teilfonds sind, nicht in voller Höhe gezahlt sein, so (a) wird der im Hinblick auf diese Ansprüche ausstehende Betrag automatisch gelöscht, (b) hat der Manager keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche und (c) kann der Manager nicht die Abwicklung der Investmentgesellschaft oder die Beendigung eines anderen Teilfonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen.

4. **Der Anlageberatungsvertrag** vom 5. Oktober 2006 zwischen der Investmentgesellschaft, dem Manager und dem Anlageberater. Der Anlageberatungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageberaters so lange in Kraft bleibt, bis sie vom Anlageberater mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Manager und von dem Manager mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gegenüber dem Anlageberater gekündigt wird; unter bestimmten Umständen kann der Anlageberatungsvertrag jedoch auch unverzüglich schriftlich von dem Manager oder dem Anlageberater gegenüber der jeweils anderen

Partei gekündigt werden. Der Anlageberatungsvertrag sieht vor, dass der Manager den Anlageberatungsvertrag für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der Genehmigung durch die Finanzaufsichtsbehörde nicht kündigen darf, vorbehaltlich der im Anlageberatungsvertrag angegebenen Bedingungen. Der Anlageberatungsvertrag sieht bestimmte Freistellungen zugunsten des Anlageberaters vor, die aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zahlbar sind, wobei diese im Falle von Betrug, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Anlageberaters im Hinblick auf die Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben ausgeschlossen sind.

Der Anlageberatungsvertrag enthält Bestimmungen zum beschränkten Rückgriff, im Rahmen derer Rückgriffsansprüche des Anlageberaters gegenüber dem Manager oder der Investmentgesellschaft im Hinblick auf Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Anlageberatungsvertrag ausdrücklich auf den Teilfonds beschränkt sind, der für die Anteile aufgelegt wurde, auf die sich diese Ansprüche beziehen, und der Anlageberater hat keine Rückgriffsansprüche gegenüber dem Manager oder im Hinblick auf sonstige Vermögenswerte der Investmentgesellschaft. Sollten diese Ansprüche nach Verwertung aller Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller Ansprüche des Anlageberaters im Hinblick auf den betreffenden Teilfonds und alle sonstigen eventuellen Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft, die gleichrangig mit oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem betreffenden Teilfonds sind, nicht in voller Höhe gezahlt sein, so (a) wird der im Hinblick auf diese Ansprüche ausstehende Betrag automatisch gelöscht, (b) hat der Anlageberater keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche und (c) kann der Anlageberater nicht die Abwicklung der Investmentgesellschaft oder die Beendigung eines anderen Teilfonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen.

5. **Der Vertriebsvertrag** vom 5. Oktober 2006 zwischen der Investmentgesellschaft, dem Manager und der Vertriebsstelle. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebsstelle so lange in Kraft bleibt, bis sie von der Vertriebsstelle schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen gegenüber dem Manager und von dem Manager schriftlich mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gegenüber der Vertriebsstelle gekündigt wird; unter bestimmten Umständen kann der Vertriebsvertrag jedoch auch unverzüglich schriftlich von dem Manager oder der Vertriebsstelle gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Der Vertriebsvertrag sieht bestimmte aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zahlbare Freistellungen zugunsten der Vertriebsstelle vor, wobei diese im Falle von Betrug, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens der Vertriebsstelle im Hinblick auf die Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben ausgeschlossen sind.

Der Vertriebsvertrag enthält Bestimmungen zum beschränkten Rückgriff, im Rahmen derer Rückgriffsansprüche der Vertriebsstelle gegenüber dem Manager oder der Investmentgesellschaft im Hinblick auf Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Vertriebsvertrag ausdrücklich auf den Teilfonds beschränkt sind, der für die Anteile aufgelegt wurde, auf die sich diese Ansprüche beziehen, und die Vertriebsstelle hat keine Rückgriffsansprüche gegenüber dem Manager oder im Hinblick auf sonstige Vermögenswerte der Investmentgesellschaft. Sollten diese Ansprüche nach Verwertung aller Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller Ansprüche der Vertriebsstelle im Hinblick auf den betreffenden Teilfonds und alle sonstigen eventuellen Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft, die gleichrangig mit oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem betreffenden Teilfonds sind, nicht in voller Höhe gezahlt sein, so (a) wird der im Hinblick auf diese Ansprüche ausstehende Betrag automatisch gelöscht, (b) hat die Vertriebsstelle keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche und (c) kann die Vertriebsstelle nicht die Abwicklung der Investmentgesellschaft oder die Beendigung eines anderen Teilfonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen.

Für Einzelheiten bezüglich eventueller anderer wesentlicher Verträge in Zusammenhang mit einem Teilfonds wird auf den jeweiligen Anhang verwiesen.

## **Verschiedenes**

Außer soweit vorstehend im Abschnitt „Gründung und Anteilskapital“ in diesem Prospekt angegeben, wurde kein Anteils- oder Fremdkapital der Investmentgesellschaft begeben und ist dies nicht geplant, weder unter dem Vorbehalt von Optionen noch anderweitig. Zum Datum dieses Prospekts hat die Investmentgesellschaft keine ausstehenden oder eingerichteten aber nicht ausgereichten Darlehen (einschließlich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Fremdmittel oder Verbindlichkeiten in Form von Mittelaufnahmen einschließlich Überziehungskrediten, Verbindlichkeiten aus

Akzepten oder Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Ratenkäufen oder Finanzierungsleasingverhältnissen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.

Außer infolge des Abschlusses der vorstehend im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ aufgeführten Vereinbarungen durch die Investmentgesellschaft oder sonstiger Vergütungen, Provisionen oder beglichener Kosten wurden keine Zahlungen oder sonstige Leistungen gegenüber Promotern der Investmentgesellschaft gezahlt bzw. erbracht noch ist dies beabsichtigt.

Soweit nicht in vorstehendem Abschnitt „Interessenskonflikte“ angegeben, wurden keine Provisionen, Abschläge, Vermittlungsgebühren oder sonstige besondere Bedingungen für die Zeichnung oder die Bereitschaft zur Zeichnung oder für die Vermittlung oder die Bereitschaft zur Vermittlung der Zeichnung von Anteilen oder Fremdkapital der Investmentgesellschaft gezahlt bzw. gewährt und sind auch nicht fällig.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Investmentgesellschaft keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Mittelaufnahmen einschließlich Überziehungskrediten und Verbindlichkeiten aus Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen, Ratenkäufen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.

### **Einsehbare Dokumente**

Abschriften der folgenden Dokumente sind bei der Investmentgesellschaft erhältlich und können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in der im nachstehenden Anschriftenverzeichnis angegebenen Niederlassung der Investmentgesellschaft eingesehen werden:

1. die Satzung;
2. der Prospekt (in der jeweils geänderten und ergänzten Fassung) und die Anhänge;
3. die jüngsten durch die Verwaltungsstelle erstellten Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft;
4. Einzelheiten zu erfolgten Mitteilungen an die Anteilinhaber;
5. die vorstehend genannten wesentlichen Verträge;
6. die OGAW-Vorschriften;
7. die Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde; und
8. eine Aufstellung aller früheren und aktuellen Organmitgliedschaften und Gesellschafterstellungen in Personengesellschaften für die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder während der letzten fünf Jahre.

Exemplare der Satzung (sowie, nach deren Veröffentlichung, der regelmäßigen Berichte und Abschlüsse) sind bei der Verwaltungsstelle kostenlos erhältlich.

---

## ANLAGE I

### MÄRKTE

---

Vorbehaltlich der Vorschriften der Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde und mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren wird die Investmentgesellschaft ausschließlich in Wertpapieren anlegen, die an folgenden Börsen und geregelten Märkten, welche die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (reguliert, ordnungsgemäße Funktionsweise, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich), notiert sind:

1 (a) Börsen, die:

- in einem EWR-Mitgliedstaat gelegen sind; oder
- in Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika gelegen sind; oder

(b) in folgender Liste aufgeführte Börsen:-

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata Stock Exchange;
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange;
Bangladesch	-	Chittangong Stock Exchange und Dhaka Stock Exchange;
Bolivien	-	Mercada La Paz Stock Exchange und Santa Cruz Stock Exchange;
Botsuana	-	Botswana Stock Exchange;
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo, Bolsa de Valores de Brasilia, Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe - Alagoas, Bolsa de Valores de Extremo Sul, Bolsa de Valores de Parana, Bolsa de Valores de Regional, Bolsa de Valores de Santos, Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraiba und Bolsa de Valores de Rio de Janeiro;
Bulgarien	-	Sofia Stock Exchange;
Kanalinseln (Guernsey, Jersey & Isle of Man)	-	Channel Islands Stock Exchange;
Chile	-	Santiago Stock Exchange und Valparaiso Stock Exchange;
China	-	Shanghai Stock Exchange, Fujian Stock Exchange, Hainan Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota und Bolsa de Medellin;
Ecuador	-	Quito Stock Exchange und Guayaquil Stock Exchange;
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange und Alexandria Stock Exchange;
Ghana	-	Ghana Stock Exchange;
Indien	-	Mumbai Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabad Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und die National Stock Exchange of India;
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange;
Jordanien	-	Amman Stock Exchange;
Kasachstan	-	Kazakhstan Stock Exchange;
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange;
Korea	-	Korean Stock Exchange;
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange;
Libanon	-	Beirut Stock Exchange;

Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange;
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius;
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores;
Marokko	-	Casablanca Stock Exchange;
Namibia	-	Namibian Stock Exchange;
Nigeria	-	Lagos Stock Exchange, Kaduna Stock Exchange und Port Harcourt Stock Exchange;
Oman	-	Muscat Securities Market;
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange und Karachi Stock Exchange;
Palästina	-	Palestine Stock Exchange;
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange;
Katar	-	Doha Stock Exchange;
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange;
Russland	-	RTS Stock Exchange, MICEX (lediglich in Bezug auf Aktienwerte, die in Segment 1 oder Segment 2 der jeweiligen Börse gehandelt werden);
Saudi Arabien	-	Riyadh Stock Exchange;
Singapur	-	The Stock Exchange of Singapore;
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange;
Swasiland	-	Swaziland Stock Exchange;
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange;
Taiwan	-	Taipei Stock Exchange Corporation;
Thailand	-	The Stock Exchange of Thailand;
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange;
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange;
Uruguay	-	Montevideo Stock Exchange;
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange und Maracaibo Stock Exchange;
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange;

(c) die folgenden Märkte:

Der von der International Securities Market Association organisierte Markt;

Der (i) von Banken und anderen Instituten unter der Aufsicht der *Financial Services Authority* (FSA) geleitete Markt, für den die Bestimmungen im *Market Conduct Sourcebook* der FSA über den *Inter-Professional Conduct* (berufsübergreifendes Verhalten) gelten, und (ii) der Markt für Non-Investment-Produkte, für den Regelungen des von den Marktteilnehmern im Londoner Markt, darunter die FSA und die Bank of England, erstellten *Non Investment Products Code* gelten;

Der von Primärhändlern betriebene Markt für US-amerikanische Staatsanleihen, der der Aufsicht der *Federal Reserve Bank* von New York und der *Securities and Exchange Commission* der USA unterliegt;

Der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht durch die *Securities and Exchange Commission* und die *National Association of Securities Dealers* unterliegen (und von Kreditinstituten, die der Aufsicht des *Comptroller of the Currency*, des *Federal Reserve System* oder der *Federal Deposit Insurance Corporation* der Vereinigten Staaten unterliegen);

KOSDAQ;

NASDAQ;

SESDAQ;

TAISDAQ/Gretai Market;

The Chicago Board of Trade;

The Chicago Mercantile Exchange;

Der Over-the-Counter-Markt in Japan, der der Aufsicht der *Securities Dealers Association of Japan* unterliegt;

Der Over-the-Counter-Markt für kanadische Staatsanleihen, der der Aufsicht der *Investment Dealers Association of Canada* unterliegt;

Der französische Markt für *Titres de Créance Négociables* (OTC-Markt für handelbare Schuldverschreibungen);

- 2 Für börsengehandelte Derivat-Kontrakte: alle Börsen, an denen der betreffende Kontrakt erworben bzw. verkauft werden kann und die einer Aufsicht unterliegen, anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist und die (i) in einem EWR-Mitgliedstaat gelegen sind, (ii) die in Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten gelegen sind, (iii) die Channel Islands Stock Exchange und (iv) Kontrakte, die an einer Börse vorstehend unter (c) notiert werden.

Die vorstehend beschriebenen Börsen und geregelten Märkte sind gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde, die keine Liste zulässiger Märkte herausgibt, in diesem Prospekt aufgeführt.

---

## ANLAGE II

### ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

---

1. MARCARD, STEIN & CO, Ballindamm 36, 20095 Hamburg hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle („die Zahl- und Informationsstelle“) für die Bundesrepublik Deutschland übernommen.
2. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Auf Wunsch werden die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber über die Zahl- und Informationsstelle ausgezahlt.
3. Der ausführliche Verkaufsprospekt einschließlich der Ergänzung für den Citi S&P Global STARS 80% Protected Portfolio Fund vom 5. Oktober 2007, der Ergänzung für den Citi European Directors' Insight Fund vom 8. August 2007, der Ergänzung für den Citi Eurozone Income Fund vom 13. September 2007, der Ergänzung für den Citi Bonus Express Offensiv Fund I vom 30. Oktober 2007, der Ergänzung für den Citi Bonus Express Offensiv Fund II vom 30. Oktober 2007, der Ergänzung für den Citi Bonus Express Offensiv Fund III vom 30. Oktober 2007, der Ergänzung für den Citi Bonus Express Defensiv Fund I vom 30. Oktober 2007, der Ergänzung für den Citi Bonus Express Defensiv Fund II vom 30. Oktober 2007 sowie der Ergänzung für den Citi Bonus Defensiv Fund III vom 30. Oktober 2007, die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich. Darüber hinaus können alle im Abschnitt „Einsehbare Dokumente“ des ausführlichen Verkaufsprospekts aufgeführten Dokumente dort eingesehen werden. Etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.
4. Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Aktien- und Zwischengewinn sowie die Summe der dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden Beträge sind an jedem Geschäftstag bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden ferner börsentäglich in der in Frankfurt am Main erscheinenden Börsen-Zeitung veröffentlicht.

---

**ANSCHRIFTENVERZEICHNIS**

---

**FIRST INVESTMENT INTERNATIONAL FUNDS PLC**

25/28 NORTH WALL QUAY  
DUBLIN 1  
IRLAND

**PROMOTER**

CITIBANK INTERNATIONAL PLC  
CITIGROUP CENTRE  
CANADA SQUARE  
CANARY WHARF  
LONDON E14 5LB  
GROSSBRITANNIEN

**VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

GERRY BRADY  
TONY JOYCE  
DAVID PAGE

**MANAGER**

CAPITA FINANCIAL MANAGERS (IRELAND) LIMITED  
1 ADELAIDE COURT  
ADELAIDE ROAD  
DUBLIN 2  
IRLAND

**ANLAGEBERATER UND VERTRIEBSSTELLE**

CITIGROUP GLOBAL MARKETS LIMITED  
CITIGROUP CENTRE  
CANADA SQUARE  
CANARY WHARF  
LONDON E14 5LB  
GROSSBRITANNIEN

**DEPOTBANK**

BEAR STEARNS BANK PLC  
BLOCK 8  
HARCOURT CENTRE  
CHARLOTTE WAY  
DUBLIN 2  
IRLAND

**VERWALTUNGSSTELLE**

CAPITA FINANCIAL ADMINISTRATORS (IRELAND) LIMITED  
1 ADELAIDE COURT  
ADELAIDE ROAD  
DUBLIN 2  
IRLAND

**WIRTSCHAFTSPRÜFER**

DELOITTE & TOUCHE  
DELOITTE & TOUCHE HOUSE  
EARLSFORT TERRACE  
DUBLIN 2  
IRLAND

**RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT FÜR IRISCHES RECHT**

A&L GOODBODY SOLICITORS  
INTERNATIONAL FINANCIAL SERVICES CENTRE  
NORTH WALL QUAY  
DUBLIN 1  
IRLAND

**RECHTSBERATER DES ANLAGEBERATERS, PROMOTERS UND DER VERTRIEBSSTELLE FÜR  
ENGLISCHES RECHT**

ALLEN & OVERY LLP  
ONE NEW CHANGE  
LONDON EC4M 9QQ  
ENGLAND

**SECRETARY**

GOODBODY SECRETARIAL LIMITED  
INTERNATIONAL FINANCIAL SERVICES CENTRE  
NORTH WALL QUAY  
DUBLIN 1  
IRLAND